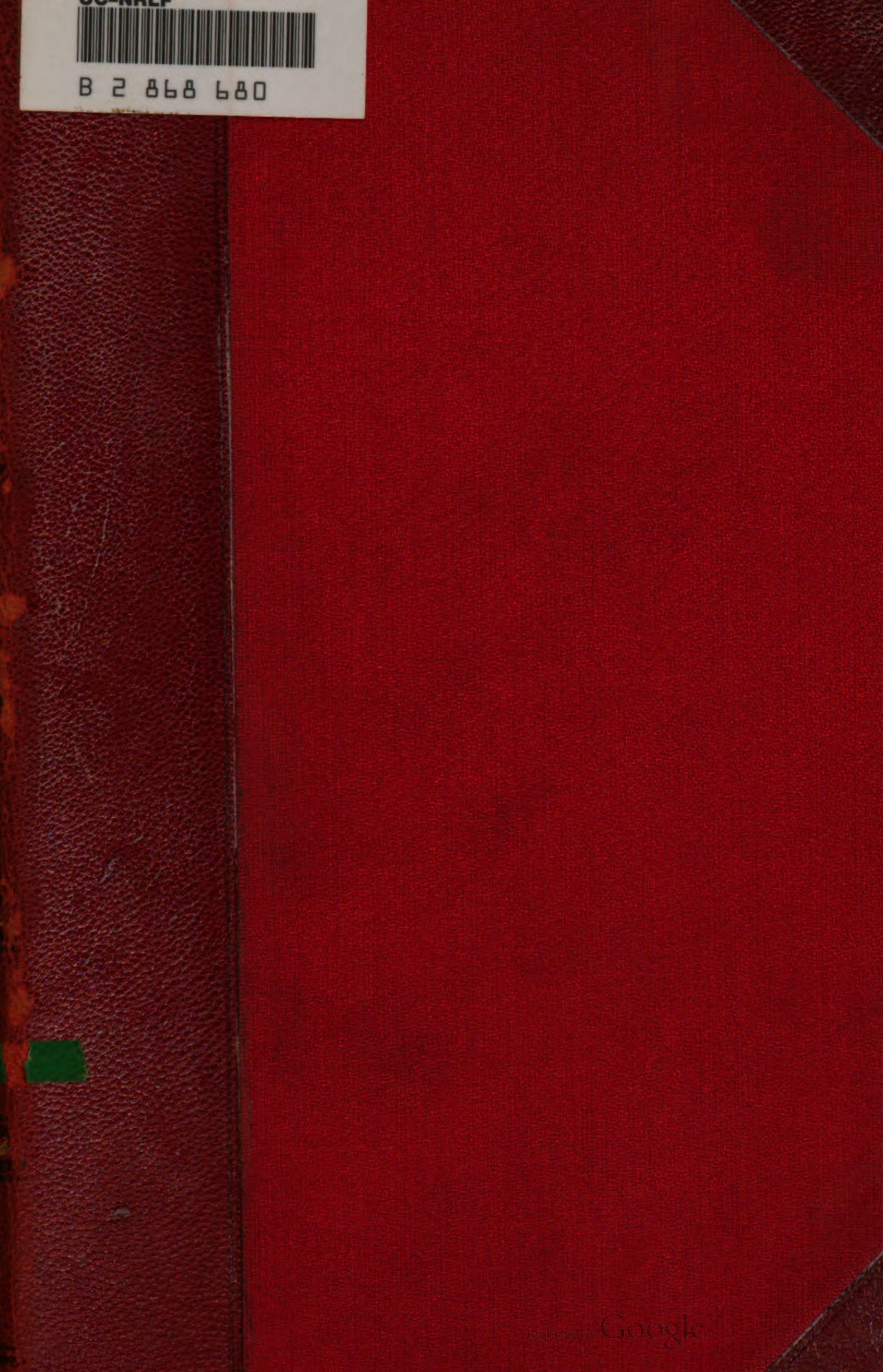
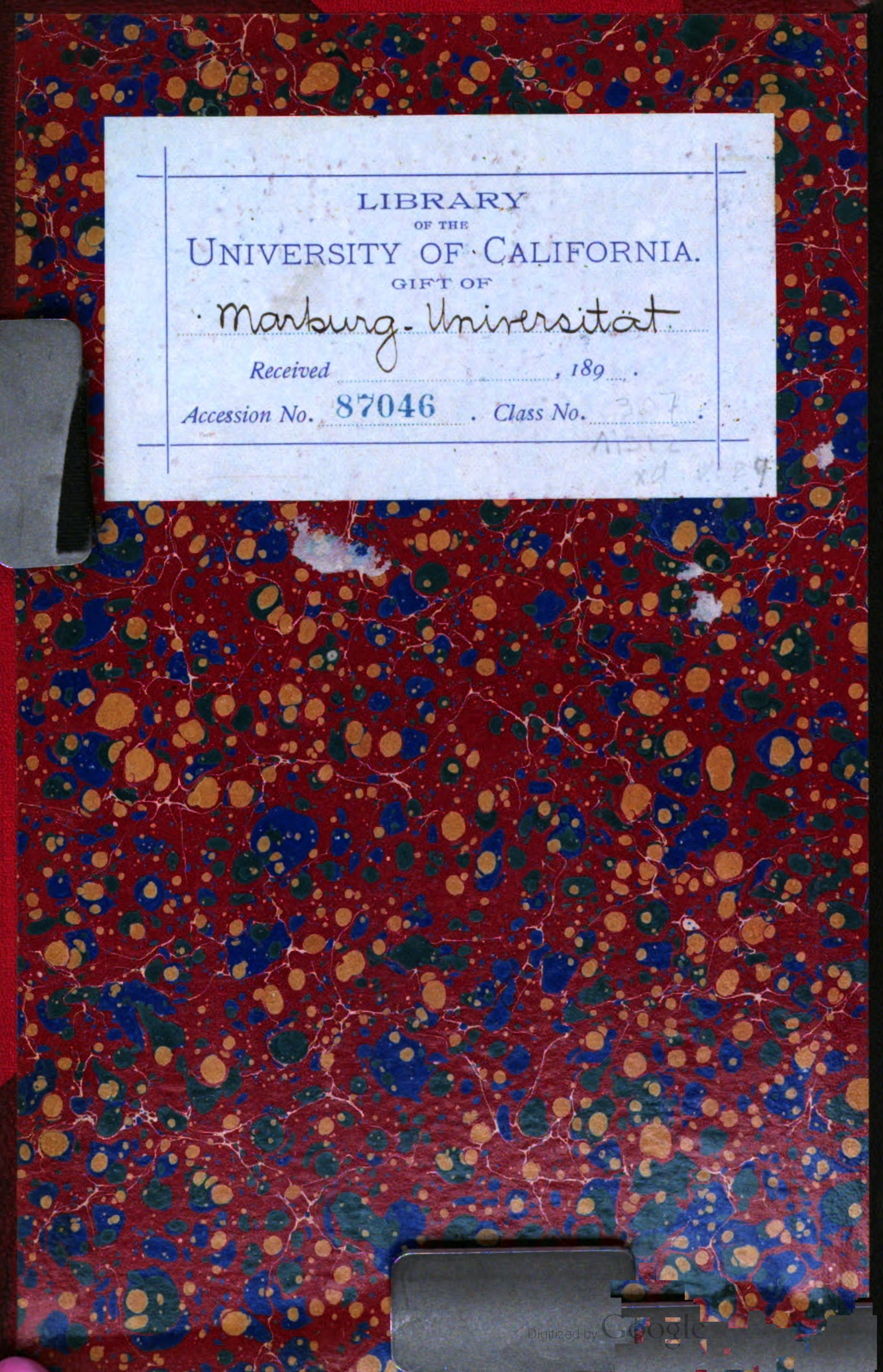
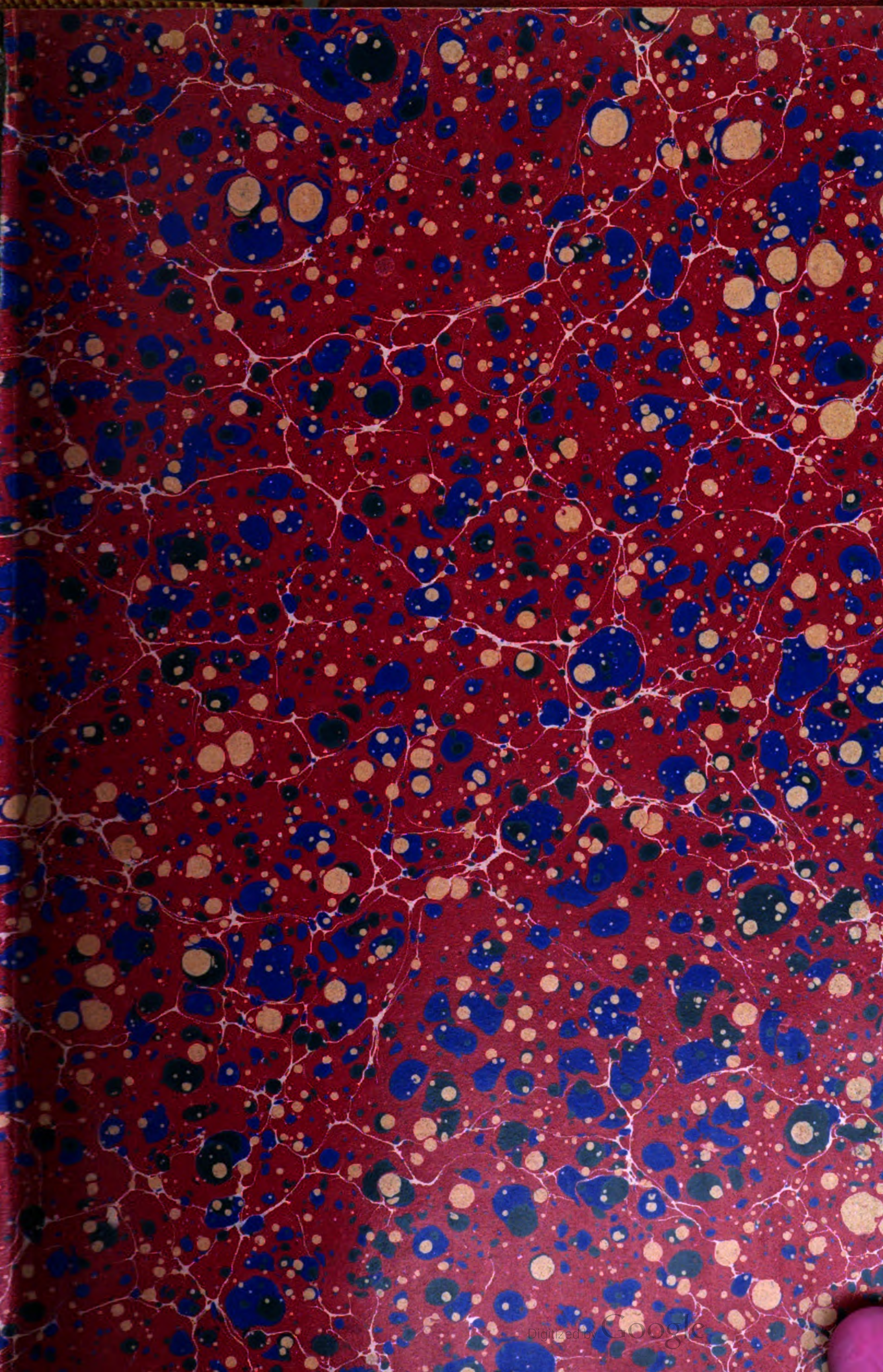






J.

Die

direkten Landessteuern

im Großherzogtum

Mecklenburg-Schwerin

seit dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich

vom 18. April 1755.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

K: Aem.

Wilhelm Wetterhausen

aus Kritzkow in Mecklenburg-Schwerin.

Marburg.

1894.

Von der Fakultät als Dissertation angenommen
am 21. Juli 1893.

Meinen Eltern:

Ludwig Metterhausen,

Prediger an den Gemeinden Kritzkow und Weitendorf,
Präpositus der Synode Lüssow;

Wilhelmine Metterhausen, geb. Zelck,

in Dankbarkeit und Liebe!

Inhalt.

Einleitung.

Erster Teil.

Zweiter Teil.

Verzeichnis der Abkürzungen.

EV .... = Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich. Voller Titel: „Des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Christian Ludwigs Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn u. s. w. mit Dero Ritter- und Landschaft getroffener Landes-Grund-Gesetzlicher Erb-Vergleich Vom Dato Rostock den 18ten April 1755". — Ausgabe: „Mit gnädigster Freyheit. Schwerin, gedruckt und verlegt von W. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker. 1778". — Auch sonst häufig gedruckt.

Rgbl. ...... = Regierungsblatt; erscheint seit Ostern 1812, zuerst unter dem Titel „Officielles Wochenblatt".

VO .... = Verordnung.

GS Parchim . . = „Neue vollständige Gesetz-Sammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande", Parchim bei Hinstorff, 1839. Die römischen Zahlen bezeichnen den Band.

Ditmar, GS . . = Sammlung neuerer Mecklenburg-Schwerinscher Gesetze und anderer auf die Rechtsgelehrsamkeit Bezug habender Urkunden. Erster Band, Rostock 1811 (Adlers Erben). Herausgegeben von Dr. L. P. F. Ditmar.

Raabe, GS . . . = Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande. — Zweite Folge, umfassend den Zeitraum vom Anfange dieses Jahrhunderts bis zum Jahre 1856. Herausgegeben von H. F. W. Raabe, Canzleiadvokaten. 6 Bände.

Raspe, GS . . . = Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande. — Dritte Folge (Fortsetzung der Raabe'schen Sammlung), umfassend den Zeitraum von 1857 bis zur Gegenwart. Herausgegeben von H. Raspe, Oberamtsrichter. 1. Band, Wismar 1893 (Hinstorffsche Hofbuchhandlung).

Vaterlandskunde = W. Raabe, Mecklenburgische Vaterlandskunde. Drei Teile, 1857—63. — Die arabische Ziffer bezeichnet die Auflage; die zweite, besorgt von Gustav Quade (Wismar, bei Hinstorff), ist gegenwärtig im Erscheinen begriffen.

Balck, FV . . . = K. W. A. Balck, Finanz-Verhältnisse in Meckl.-Schwerin. Zwei Bände.

Balck, VN . . . = K. W. A. Balck, Verwaltungsnormen in Meckl.-Schwerin. Zwei Bände, 1883 u. 1891.

Archiv ...... = Archiv für Landeskunde in den Großherzogtümern Mecklenburg. Erschien in Jahrgängen von 1852 bis 1870.

Die betreffende Litteratur ist, soweit sie für die vorliegende Arbeit als wichtig in Betracht kommt, im Einzelnen angeführt worden. Vgl. auch die Litteratur-Nachweise bei Bachmann, „die landeskundliche Litteratur über die Großherzogtümer Mecklenburg" (Güstrow, 1889), S. 321—325.

Einleitung.

Die Steuern und die patrimonialständische Verfassung.

Das Steuerwesen eines jeden Staates wird von demselben Gedanken beherrscht, der für die Gestaltung der Staatsform selber maßgebend gewesen ist. Auch seine Bedeutung und Ausdehnung schmiegt sich dieser an. Im modern-staatsrechtlichen Staate sind die Steuern das wichtigste, unerläßliche Mittel zur Erreichung des Kulturzweckes. Im ständisch-privatrechtlichen Staate dagegen ist ihre Bedeutung eingeschränkter. Die Steuern sind zwar auch in ihm ein bei jeder weiteren Entwicklung notwendiges, der Staatsidee an sich aber fremdes Element.

Das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, das mit dem Nachbarstaate Strelitz allein unter den deutschen Staaten seine ständische Verfassung bis heute bewahrt hat, zerfällt nach seiner staatsrechtlichen Gestaltung in eine Reihe von Einzelherrschaften, die lediglich durch Verträge zu einem Staatsganzen zusammengefaßt werden. Drei Kategorien sind zu unterscheiden: Der Großgrundbesitz als Stand der Ritterschaft, die Städte des Binnenlandes als Stand der Landschaft — denn die beiden Seestädte Rostock und Wismar nehmen eine Sonderstellung ein — und das Domanium. Patrimonialherr des letzteren ist der Landesherr. Seine Machtstellung gründet sich eben auf diesen seinen den übrigen Einzelherrschaften an Umfang weit überlegenen Domanialbesitz[1]). Aus dem Ertrage desselben hat

[1]) Nach dem Staatskalender von 1894 entfallen von dem gesammten, 13 161,61 Quadratkilometer betragenden Flächeninhalt des Landes auf:

1. Die Domänen mit Einschluß der inkamerirten Güter	5 592,62	qkm
2. Die rittersch. Güter	5 598,78	„
3. Die Klostergüter	450,26	„
4. Die Städte und städtischen Güter	1 519,95	„

er die Kosten zur Landesverteidigung und zum Landesregiment ursprünglich allein zu bestreiten. Da aber diese Quelle schon früh nicht mehr ausreichte, so wurde die Einführung von Steuern notwendig.

Regelmäßige Steuern lassen sich bis ins 13. Jahrhundert verfolgen. Der Landesherr erhob eine jährliche Bede von allen Landhufen, anfangs sowohl in Geld als in Korn[2]). Die Landbede ist eine Abgabe lediglich vom Grund- und Hausbesitz, in ersterer Form allein gelangte sie auf dem Lande, vorwiegend in letzterer in den Städten zur Erhebung (sog. Hufen- und Erben-Modus)[3]). Wie später „Contribution", so wird im 16. Jahrhundert zusammenfassend für die Steuern die Bezeichnung „Hülfe und Landbede" gebraucht. Begriff und Ursprung der Bede sind in der verfassungs-, rechts- und finanzgeschichtlichen Litteratur oft erörtert worden[4]), ohne daß bisher volle Klarheit erzielt wäre. Jedenfalls ist die Bede öffentlich-rechtlicher Natur und bezeichnet in der Beschränktheit des privatrechtlichen Staates immerhin einen höheren Gesichtspunkt. Aus dem Namen Bede (petitio) Schlüsse auf den ursprünglichen Charakter der mecklenburgischen Steuer zu ziehen, wäre verfehlt; denn erst von außerordentlichen Bewilligungen hat auch die gewöhnliche Steuer formell den Charakter einer freiwilligen ständischen Hülfe entlehnt. Bei einer Übernahme landesherrlicher Schulden erlangten nämlich die Stände das absolute Steuerbewilligungsrecht; durch den Assecurations-Revers vom 5. Juli 1555[5]) wurde ihnen zugesichert, sie sollten „in alle wege bey Ihren alten Privilegien und Freyheiten, und der gewöhnlichen Hülffe und Landt-Beeten, ob einige den Landes-Fürsten in künfftigen Zeiten aus redlichen fürfallenden Uhrsachen vonnöthen, die sie denn auch nicht anderst, dann uff vorgehende frey und gutwillige Bewilligunge, und sonsten nicht, zu leisten sollen schuldig seyn, gelassen und weiter, dann Ihre Vorfahren, mit nichten beschweret werden".

---

2) Meckl. Urkundenbuch 4. Band, S. 409; 12. Band, S. 33 ff.

3) Contributions-Edikte vom 1. Nov. 1572, 28. Juni 1621. Supplikatum der Landstädte vom 31. Nov. 1589, in welchem die Städte um Anwendung der Landbede statt der Ziese bitten. — Abgedruckt im „Grund der Steuer-Freyheit der Meckl. Ritterschaft u. s. w.", 1742.

4) Vgl. Wagner, Finanzwissenschaft Bd. III, S. 67 ff., daselbst auch weitere Litteratur.

5) Grund der Steuerfreyheit, Beilagen Nr. 16.

Von 1555 an kann denn auch die neuere Steuergeschichte Mecklenburgs datiert werden. Gerade das Steuerwesen trug bei zur Festigung der ständischen Macht, die seit der Union von 1523[6]) die Verfassung zu einem festen Organismus auszugestalten begonnen hatte[7]). Die häufige finanzielle Not des Landesherrn erforderte Beitragsleistungen, die ja thatsächlich nicht abweisbar waren, deren „freie Bewilligung" aber eine willkommene Handhabe zur Erlangung von Privilegien bot. Ganz ungeregelt war noch die Art der Aufbringung, der „Modus" wurde im einzelnen Falle vereinbart. 1621 wurde auch die Verwaltung der Hülfskasse, des „Landkastens", der ständischen Verfügung mit überlassen[8]).

Durch die Reichsgesetzgebung trat indessen 1670 ein Umschwung ein, der ein Besteuerungsrecht des Landesherrn begründete[9]). Die Höhe der Steuern wurde nach voraufgegangenen Streitigkeiten zwischen Herzog und Ständen durch Vermittlung des Reiches 1701 festgesetzt, die Erhebung geschah dann nach dem „Terzquoten-System", d. h. von Domanium, Ritterschaft und Städten wurde gleichmäßig je ein Drittel aufgebracht. Es war das also eine Standessteuer (keine Landessteuer), die strengste Consequenz des ständischen Princips. Gleichheit der Stände in jeder Beziehung war die Voraussetzung.

Im landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755[10]), der zum ersten Mal ein zusammenhängendes Steuersystem, das der **ordentlichen Contribution**, gab, wurde das Terzquoten-System (außer für außerordentliche, Reichs- und Prinzessin-Steuern) beseitigt und die Steuerpflicht für die einzelnen Bei-

---

6) **Hegel**, Geschichte der mecklenburgischen Landstände bis 1555, S. 119 ff.

7) **Böhlau**, Meckl. Landrecht, Bd. 1, S. 98.

8) Revers 23. Februar 1621 (GS **Parchim** III, S. 85 ff), Art. 18. „Den zu itziger Contribution verordneten Landkasten betreffend, können Wir in Gnaden geschehen lassen, daß die freye disposition, Verwaltung und dispensation desselben ..... unser Ritter- und Landschafft ungehindert gelassen werde." Die Verw. der Reichs- und Kreis-St. sollte gemeinsam sein.

9) Kaiserliches Commissions-Dekret vom 27./17. Juni 1670. „Resolution auf die Reichs-Gutachten, daß jeder Reichs-Stand von seinen Unterthanen die nöthige Legations-Kosten zu Reichs-Deputations- und Creyß-Conventen erheben möge". — **Teutsche Reichs-Abschiede**, Frankfurt a. M. 1747, IV, S. 50.

10) Über den rechtlichen Charakter der EVmäßigen Steuern vgl. auch: **Böhlau**. Fiskus, landesherrliches und Landes-Vermögen in Meckl.-Schwerin, S. 88 ff.

tragenden genau fixiert und dauernd. Dauernd allerdings nur, solange die Stände „und ihre Hintersassen bey dem Ihrigen ruhig wohnen, und desselben zu ihrem Unterhalt und Behuf genießen" könnten (EV § 76). Eine Steuererhöhung sollte nie eintreten. Die Steuer war also nach wie vor eine ständische Hülfe und in Form und Ausdehnung der ständischen Staatsidee und Gliederung genau angepaßt. Der Landkasten blieb von Bestand, bildete aber nur mehr die Centralerhebungsstelle[11]).

Seit dem Erbvergleich sind nun die Steuern mit Rücksicht auf die Verfassung von einem doppelten Gesichtspunkt aus zu betrachten. Auf der einen Seite dauert der Einfluß der ständischen Verfassung auf die Contribution fort und verleiht dieser ihr eigenartiges Gepräge; andererseits aber sucht sich die Steuer, wie sie ja an sich nicht in der privatrechtlichen Staatsidee begründet ist, je länger je mehr von dieser zu entfernen und selbständig auszubilden. Die Gewährleistung steter Unveränderlichkeit und Nichterhöhung der ordentlichen Contribution bildete den Punkt, von dem aus entweder der Charakter derselben ganz umgewandelt oder ein beweglicheres Element, das zum ständischen Finanzprincip in Widerspruch trat, ihr an die Seite gestellt werden mußte. Letzteres geschah. Die außerordentliche Contribution von 1808 bezeichnet den Ansatz zu einem Steuerwesen, wie es im constitutionellen Staate üblich ist. Ohne Rücksicht auf die ständisch-wirthschaftliche Gliederung wurden alle Staatsgenossen und Landesteile herangezogen, die Leistungsfähigkeit sollte das Maß der Belastung bestimmen, und während die aufgebrachte Summe bisher dem Landesherrn zur beliebigen Verwendung überlassen wurde, stand die 1809 gegründete und hauptsächlich aus dem Ertrage dieser Steuern gespeiste Landes-Recepturkasse unter gemeinsamer Verwaltung von landesherrlichen und ständischen Beamten.

Neben einander gingen nun zwei rechtlich, historisch und technisch verschiedene Arten der Besteuerung, für die Ausgleichung und verhältnismäßige Gerechtigkeit ein unerträglicher Zustand. Besonders die Ritterschaft widersetzte sich aber einer Änderung. Die constitutionelle Verfassung vom 10. Oktober 1849 ging auch an dieser Frage spurlos vorüber. Zu einer durchgreifenden Reform kam es erst 1870 unter dem Einfluß des Norddeutschen Bundes. Bezeichnender Weise ist das neue System an die Stelle der außerordentlichen Contribution getreten; die Landes-

---

11) Näheres bei Balck, FV I, S. 3 f.

Recepturkasse ist die eigentliche Steuerkasse. „Der größte Teil der Mecklenburgischen Landessteuern unterliegt demnach", so äußert sich Balck[12]), „einer Controle der Landesvertreter, wie sie ausgedehnter selbst nach dem modernen Budgetrecht nicht existiert."

Formell allerdings haben die Steuern noch bis heute den Charakter einer ständischen Hülfe bewahrt, wie auch der bezeichnende Name „Contribution" beibehalten worden ist. Die neuen Steuern werden getrennt von dem nicht beseitigten Rest der erbvergleichmäßigen jährlich auf dem Landtage verkündet und ausgeschrieben. Ein Budget ist nicht vorhanden, ein Staatshaushalts-Etat wird nicht veröffentlicht.

Wenn aber in einem Staatswesen, das sich der landständischen Verfassung bisher nicht zu entäußern vermochte, ein dem modernen Staatsgedanken entlehntes Steuerwesen Wurzel gefaßt hat, so beweist das die Unmöglichkeit eines consequenten Anachronismus. Selbst die Einsichtigsten unter den Kritikern der früheren unheilvollen Steuerverhältnisse haben die Ansicht vertreten, daß eine Verfassungsänderung die unerläßliche Vorbedingung für eine Steuerreform sei[13]). Der Gang der Ereignisse hat sie widerlegt. Die ständische Verfassung vermag mit ihren engen Formen nicht mehr das staatliche Leben zu beherrschen; es bröckelt im Gegenteil bei jeder notwendig gewordenen modernen Einrichtung ein Stück von ihr ab, und es ist zu erwarten, daß sie früher oder später einer Wandlung wird unterliegen müssen, auch ohne daß besondere Ereignisse (wie die von 1848) wieder ihren Untergang herbeiführen.

---

12) FW I S. 14.

13) Prosch, Grundübel des Meckl. Steuerwesens (1860) S. 57. — Wiggers, Die Meckl. Steuerreform, Preußen und der Zollverein (1862) S. 5.

Erster Teil.

Die Steuern seit dem Erbvergleich von 1755 bis zur Reform von 1870.

1.

Die ordentliche Contribution des Erbvergleichs und ihre Weiterbildung.

Quellen: Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich vom 18. April 1755. — Spätere im Einzelnen angeführte Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Während sich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Preußen unter einer Reihe innerer Wandlungen, die sich auf die Beseitigung ständisch-feudaler Einrichtungen, auf die Reform des Heeres und Beamtentums sowie der Finanzen erstreckten, die Heranbildung eines modern-nationalen Staatswesens vollzog, sehen wir gleichzeitig das benachbarte Mecklenburg in einem Zustande innerer Wirren, in einem Kampfe der ständischen Macht gegen die fürstliche begriffen. Und in grellem Gegensatze zu Preußen war das Resultat dieses Kampfes, wie es im Erbvergleich vorliegt, eine Kräftigung und Sicherung der ständischen Macht, die bis zum heutigen Tage fortgewirkt hat.

Das gleiche Jahr 1713 berief in Preußen den König Friedrich Wilhelm I., in Mecklenburg den Herzog Karl Leopold zur Regierung. Bei Beiden finden wir eine ausgeprägt soldatische Gesinnung; bei dem Preußenkönig entsprang dieselbe einer ehrlich-praktischen Überzeugung, bei Karl Leopold jedoch einem Hang zum Abenteuerlichen, der bald gegen das Bestreben, mit rücksichtslosester Gewalt die widerspänstigen Stände niederzuhalten, zurücktrat. Schwer litt das Land unter dem Druck der inneren Wirren, der von außen her noch verschärft wurde[1]). 1728 wurde der Herzog durch den Reichshofrat von der Regierung

[1]) Das Nähere bei Wedemeier, Vaterlandskunde (1. Aufl.) II, S. 987—1063; Boll, Geschichte Mecklenburgs II, S. 200 ff.

suspendiert[2]), fand aber noch Anhänger unter Bauern und Geistlichkeit und wußte gegen die hannöverschen Exekutionstruppen einen Volkskrieg zu entfachen. Erst sein Tod im Jahre 1747 entzog dem Streite seine Hauptnahrung, doch dauerte dieser noch einige Jahre fort, bis er, nach langem Elend mehr zu einer Beendigung als zu einer Entscheidung drängend, weniger in einem Siege als in einer allgemeinen Erschöpfung seinen Abschluß fand.

Christian Ludwig, Administrator seit der Absetzung, Herzog seit dem Tode seines Bruders Karl Leopold, schloß auf dem Convokationstage zu Rostock am 18. April 1755 den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich mit den Ständen. Aus den voraufgegangenen politischen und wirtschaftlichen Kämpfen wurde darin das Facit gezogen, wesentlich neue Erscheinungsformen haben aber den Staatskörper nicht verändert.

Die wichtigste Materie des Erbvergleichs ist die Regelung des Contributionswesens, d. i. der ständischen Hülfen zum Landesregiment (abgesehen von Reichssteuern, außerordentlichen Beiträgen u. s. w.). Bisher war eine solche ausgeblieben und das Contributionswesen hatte zu mancherlei inneren Zwistigkeiten teils zwischen den Landesherrn und Ständen, teils unter den letzteren selbst Anlaß gegeben (EV § 5). Der Schweriner Vergleich von 1701 hatte die jährliche Steuersumme auf 120,000 Rth. festgesetzt, die Verteilung aber nicht geordnet. 1721 wurde der Terzquoten-Modus bis auf Weiteres eingeführt[3]), aber besonders von Seiten der Städte regte sich dagegen starker Widerstand[4]). In den unruhigen Zeiten war an eine Besserung nicht zu denken. Noch während der Verhandlungen Christian Ludwigs mit den Ständen bildete das Contributionswesen den strittigsten Punkt und verzögerte den Ausgleich. Vorzugsweise kam die Heranziehung der Ritterschaft in Frage. Der Herzog bestand auf Vermessung sämmtlicher Hufen und verlangte als selbständigen Teil der Contribution für sich den Nebenmodus, d. h. die Steuer der zwar auf den ritterschaftlichen Gütern

---

[2]) Matthias, Die mecklenburger Frage und das Dekret des Kaisers Karl VI., Hallenser Dissertation 1885.

[3]) von Kamptz, Beiträge zum mecklbg. Staats- und Privatrecht (1795) XI, S. 194 ff.

[4]) Aus der gleichzeitigen Litteratur kommen hier in Betracht (die seitenlangen Titel kürze ich): „Gründliche Demonstration" (1724); „Gründliche Deduction" (1739). Beide Schriften vertreten den Standpunkt der Städte, den der Ritterschaft dagegen: „Grund der Steuer-Freyheit der mecklenburgischen Ritterschaft" (1742).

angesessenen, aber nicht leibeigenen Leute. Den Vorbehalt dieser Steuer beanspruchte die Ritterschaft zu ihrer eigenen Erleichterung, bot statt dessen eine Summe von 10,000 Th. und wollte sich, statt in die Katastrierung und Einzelbesteuerung ihrer Hufen zu willigen, zu einer Erhöhung ihrer Quote auf 60,000 Rth. verstehen. Der Herzog setzte aber in beiden Stücken seinen Willen durch; die Vermessung der Hufen wurde bewilligt und der Nebenmodus ihm als selbständiges Glied der Besteuerung überlassen.

Das Terzquotenprincip wurde für die ordentliche Contribution aufgegeben, nur für die außerordentlichen sowie die Reichs-, Kreis- und Prinzessinsteuern beibehalten. Eine genaue Codifikation haben nur diejenigen Steuern erfahren, die als „ordentliche Contribution", als ständische Hülfe zum Landesregiment erhoben wurden und sich ausschließlich auf die Verteidigung und Regierung des Landes bezogen, wie denn ja der ständische Staatsverband überhaupt nur den Zweck hat, die einzelnen und für sich abgeschlossenen Interessen vor äußerer Störung zu schützen. So ist denn im ersten Artikel behandelt die „Landes-Contribution zu Garnisons-, Fortifications-, Legations-Kosten, zu Reichs-, Deputations- und Crayß-Tägen, auch Cammer-Zielern." Nur für diese ist die Art der Erhebung und Verteilung geregelt. Bevor wir aber auf den dabei leitenden Gesichtspunkt eingehen, sind die einzelnen Steuern der Reihe nach zu betrachten.

Die Reform der Hufensteuer bildete den wichtigsten Bestandteil der steuerpolitischen Maßnahmen des Erbvergleichs. Der „Hufen-Modus" wurde „als der älteste und füglichste" bis zu ewigen Zeiten beibehalten (§ 5). Da er aber einen brauchbaren Maßstab für die Bemessung nicht abgeben konnte, bevor die wirkliche Anzahl der Hufen sowie der „Begrif einer Hufe an ihr selbst" (§ 6) ermittelt worden war, so wurde eine Vermessung und Ertragsabschätzung (Bonitierung)[5]) vereinbart, wodurch die Hufensteuer ihrem Wesen, wenn auch nicht ihrer Wirkung nach zu einer Ertragssteuer geworden ist. Ihr unterliegt der Grundbesitz der Ritterschaft sowie der Städte und Klöster, anfangs jedoch nur zur Hälfte. Denn die Ritterschaft ist als Trägerin der den Heeresdienst in sich schließenden Lehenspflicht von jeder anderen materiellen Leistung befreit. Allerdings scheint zur Zeit des EV keine Klarheit mehr über den Umfang

[5]) Das Verfahren ist unten bei der gegenwärtigen auf dem alten Kataster beruhenden landwirtschaftlichen Steuer ausführlich zu schildern.

der Lehenspflichten bestanden zu haben. Wenigstens wird in demselben, nachdem das wichtigere Werk der Hufenvermessung beendet sein würde, eine „Regulierung und Richtigstellung der Lehn-Pferde, auch deren Gebrauchs und Aufgebots“ in Aussicht genommen (§ 469). Thatsächlich waren diese Leistungen bereits wertlos, aber die Immunität der Ritterschaft war und blieb vorausgesetzt. Der Grund und Boden der ritterschaftlichen Hintersassen war somit das einzige Steuerobjekt und wurde, wenn er auch in den Gesammtcomplex des Gutes übergegangen war, dennoch der Immunität nicht teilhaftig. Es war nämlich das sog. „Legen“ der leibeigenen Bauern (d. h. das Einziehen des Besitzes derselben und seine Vereinigung mit dem Hofgute) durchaus an der Tagesordnung und wurde auch im EV fast unbeschränkt zugestanden[6]). Wegen der Unmöglichkeit genauer Scheidung wurde nun die Hälfte des gesammten zuvor vermessenen und bonitierten Besitzes für steuerpflichtig erklärt (§ 7), von jedem Gute also nur von dem halben Hufenstand die Steuer erhoben. Der Betrag wurde auf 9 Thaler für die Hufe festgesetzt, mußte indessen auf 11 Thaler erhöht werden, da eine bestimmte Anzahl von Hufen dem Landesherrn garantiert war, die sich thatsächlich als zu hoch veranschlagt herausstellte[7]). So blieb es bis zum Jahre 1808, wo dann der Verzicht auf die steuerfreie Hälfte, mithin die Ansetzung der Hufen zu 600

---

[6]) EV § 334—336. Der Gutsherr durfte den Bauern willkürlich von einem Dorf zum anderen setzen, mußte ihn aber außer den Hufen als Arbeiter wieder unterbringen. Trotz Aufhebung der Leibeigenschaft am 18. Januar 1820 wurde das Legen von Bauerstellen erst durch VO vom 16. August 1849 aufgehoben resp. eingeschränkt (Raabe GS IV S. 911), am 17. Nov. 1851 jedoch wieder freigegeben (a. a. O. S. 912). Durch VO vom 13. Januar 1862 (Rgbl. Nr. 4) wurde dann wieder eine Einschränkung verfügt (§ 1); dergestalt daß auf den rittersch. u. s. w. Gütern bei einer geraden Anzahl Bauern die Hälfte, bei einer ungeraden noch einer mehr gelegt werden dürfe, von fünf indessen nur zwei, von vier einer, von drei oder weniger Bauern gar keiner.

[7]) Für je 4700 steuerbare und steuerfreie Hufen (im Ganzen für 9400 Hufen à 300 Scheffel) hatten Landesherr und Stände die Kosten gemeinsam übernommen, während die etwa noch über diese Zahl hinausgehenden auf Kosten der letzteren allein vermessen werden sollten (§ 28, 29). Die Gesammtsumme der ritterschaftlichen Güter einschl. der infamerierten (d. h. der auf privatem Wege in den Besitz des Landesherrn übergegangenen, aber nicht zum Domanium gehörenden) beträgt indessen nur 3408 Hufen 200 23/32 Scheffel (Hufe à 600 Sch.) — Die früheren Kataster differieren; vgl. Balck FV II S. 14 Anm. 2. Die Kosten beliefen sich auf 322,770 Rth. N2/3. Das 1762 begonnene Werk wurde für die rittersch. Güter 1778 vollendet.

bonitierten Scheffeln und ihre Besteuerung mit 22 Rth. erfolgte, ein Satz, der bis heute beibehalten wurde[8]).

Die Güter des Rostocker Distrikts[9]), der drei Landesklöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz, sowie die im Besitz der Städte als solcher befindlichen Ortschaften (nicht die der Feldmark einverleibten Ländereien)[10]) sollten ebenso wie die ritterschaftlichen vermessen werden (§ 41—43); eine Bonitierung fand hier jedoch nicht statt. Bei den Klostergütern kam es sogar nicht zur Vermessung[11]), sondern man begnügte sich damit, in Anlehnung an den bisherigen Hufenstand die steuerpflichtige Anzahl zu veranschlagen. Bei allen diesen blieb gleichfalls die Hälfte des Areals steuerfrei und der Steuersatz einer hier allerdings nur oberflächlich nach der Größe oder nach alter Einschätzung festgestellten Hufe belief sich gleichfalls auf 9, bezw. 11 Th. N²/₃.

Die landstädtische Steuer von Ländereien (§ 47 II, Anl. VII, Instr. ad Cap. 2) hat den formalen Charakter einer Ertragssteuer, wie er bei der Hufensteuer vorliegt, vermieden. Eine Bonitierung fand nicht statt, für die Besteuerung war die Größe maßgebend. Blieb somit die Ertragsfähigkeit

---

8) 22 Rth. neue Zweidrittel = 25²/₃ Th. Courant = 77 Mark heutiger Währung. N²/₃ nach dem Leipziger Fuß (die Mark fein Silber zu 12 Thalern ausgebracht). — Die Nebensteuer sollte „in Curanter gäng- und gebiger Münze" entrichtet, bei den städtischen Steuern gangbare kleine Münze ohne Agio angenommen werden. 1 Reichsthaler = 48 Schillingen. — Mecklenburg befand sich damals in einem Zustand der Münzwirren (EV Art. 10), die in den Jahren 1756/57 Verhandlungen mit den Ständen veranlaßten (VO 5. Februar 1763, GS Parchim IV, S. 244). Scheidemünzen von geringem Gehalt wurden „ausdrücklich verrufen". Um nun aber beim Handel Übervorteilungen der Kaufenden zu verhüten, wurden die Kaufleute angewiesen, „ihre Waaren um so viel pro Cent wohlfeiler zu geben, als sie solche bishero nach dem Verhältnis des leichten Geldes zu dänischem, hamburgischem oder Lübeckschem Courant gesteigert" hätten. — Tabellen über das Verhältnis der Meckl. Münzen gegen Reichs- und andere Landesmünzen (2. August 1764) a. a. O. S. 246.

9) Bis 1755 „Gemeinschafts-Örter" genannt, die Rostocker Stadt-, Hospital- und Klostergüter, die bei dem Teilungsvergleich vom 3. März 1621 zwischen Schwerin und Güstrow beiden damaligen Landesherren ungeteilt und gemeinsam überlassen waren (§ 126). Hufenstand 131 H. 251²/₃₂ Sch.

10) Kämmerei- und Ökonomie-Güter, 45 H. 41¹⁸/₃₂ Sch.

11) Die Klöster den Ständen überlassen und zur Aufnahme und Erhaltung zumeist adeliger Damen bestimmt; EV Art. 3, Revers 4. Juli 1572 (GS Parchim III, S. 18). — Die Vermessung und Bonitierung auf Antrag der Stände durch herzogl. Rescript vom 16. Dec. 1777 eingestellt; der alte Hufenstand blieb nach Abzug des fünften Teils von Bestand und beträgt 160 H. 60 Sch. (Raabe GS. IV S. 894).

unberücksichtigt, so wurde andererseits der Ertrag an sich in Rechnung gezogen. Die Steuer wurde nämlich nur für diejenigen Ländereien erhoben, die besät waren und also wirklich einen Ertrag lieferten, die in Brache liegenden blieben frei und die in Schlägen, also zum Teil brach liegenden, wurden zur Hälfte herangezogen. Die Steuersätze betrugen demgemäß „von einem Morgen (300 Quadrat-Ruten) Acker, der nicht in Schlägen liegt, und alle Jahr besäet werden kann, à 4 Scheffel Rostocker Maaße, wenn er besäet ist" 4 Schillinge, von einem in Schlägen liegenden 2 Sl. Für ein vierspänniges Fuder Heu waren 2 Sl., für ein zweispänniges 1 Sl. zu zahlen. Ihre Abgeschlossenheit suchten die Städte auch dadurch zu wahren, daß Jeder, der „nicht in der Stadt oder Vorstadt wohnet (nämlich ein Fremder) und dennoch Acker und Wiesen auf dem Stadt-Felde an sich gebracht" hatte, stets die doppelten Säte zahlen mußte. Ein Häuser-, Acker- und Wiesen-Register war von der Stadtobrigkeit anzufertigen und den Steuerstuben zu überliefern. — Diese Steuer ist noch heute in den 38 alten Landstädten (nicht in denjenigen, die erst in jüngerer Zeit Stadtrecht erworben haben, auch nicht in den Flecken) von Bestand.

Zum Zwecke der landstädtischen Steuer von Häusern (§ 47 I, Instr., Anmerkung ad 1 u. 2) teilt der EV die städtischen Wohnhäuser ihrer Größe nach in drei Klassen, unterscheidet volle, halbe und viertel Häuser (oder Buden); für die Höhe ihrer Besteuerung ist das entsprechende Verhältnis 1:2:4 zu Grunde gelegt. Für ein volles Haus wird jährlich ein Reichsthaler entrichtet, für ein halbes und eine Bude 24, resp. 12 Sl. Rücksicht auf die Lage des Hauses[12]) oder den darin befindlichen Betrieb wurde ausdrücklich nicht genommen. Nur dann blieben die Häuser steuerfrei, wenn sie nach obrigkeitlicher Bescheinigung während des ganzen Quartals, für das die Abgabe in ihrem Vierteljahrsbetrage erhoben wurde, unbewohnt gewesen waren. Gleichfalls blieben die in kirchlichem oder geistlichem Besitz befindlichen Häuser unbesteuert, freilich nur, wenn sie bereits seit 1700 zur Kirchen-Ökonomie gehört hatten[13]). Für die nach diesem Normaljahr erworbenen Stadtländereien und Häuser blieben auch Stiftungen und geistliche Besitzer zur Steuerpflicht verbunden (§ 498).

[12]) „Ohne Unterscheid, in Ring-Mauern und Vor-Städten belegen". — Nach Instr. I § 2 sollten „alle bewohnte Häuser aber ohne Unterschied der Oerter und der Nahrung, nach der Edictmäßigen Anlage steuren".
[13]) VO 13. April 1778 (GS Parchim IV, S. 132).

Neubauten suchte man aus der Steuerkasse zu unterstützen (§ 62, 63). Die Neuanbauenden erhielten, „wenn sie eine wüste und abgebrandte Stelle neu bebauet", nach dem durch Sachverständige abgeschätzten Wert des Hauses 15 bis 20 Procent ersetzt, wenn sie für ein altes abgebrochenes Haus ein neues errichteten, 10 Procent. 1808 fielen diese sog. Bauhülfsgelder fort.

Über das bei Einschätzung der Häuser späterhin angewendete Verfahren giebt Aufschluß u. A. die „Ordnung für das Verfahren bei Katastrierungen neuer und erweiterter Häuser in der Stadt Schwaan vom 6. Januar 1845" (Raabe GS V, S. 103). Bei der Katastrierung diente dort der gesammte bewohnbare Flächeninhalt eines Hauses zur Grundlage. Der in den verschiedenen Stockwerken vorhandene wurde zusammengerechnet, doch kam für die dritte Etage nur die Hälfte, für die vierte nur der dritte Teil der bewohnbaren Grundfläche zum Ansatz. Ein volles Haus wurde zu 2801 bis 3600 Quadratfuß gerechnet, auch fünfviertel, siebenviertel u. s. w. Häuser zugelassen, das Geringste war jedoch ein viertel Haus bis zu 1000 Q.-F. — Die Katastrierung diente in erster Linie zu städtischen Zwecken, war aber auch die Grundlage für die Landesabgaben, die sich somit örtlich sehr verschieden gestalten mußten. Die Rücksicht hierauf hinderte auch bisweilen das Fortschreiten zu einem zweckmäßigeren Verfahren. So wurde in einem Rescript an den Magistrat von Schwerin vom 14. April 1853 (Raabe GS IV, S. 195) die „beabsichtigte Veränderung der bisherigen Grundlagen für die Heranziehung der Häuser zu den Stadtabgaben mittelst Abschätzung derselben nach ihrem Ertragswerthe und Erstreckung dieses Verfahrens auf alle schon vorhandenen Häuser" nicht genehmigt, weil das Stadtkataster auch für die Landessteuern maßgebend sei und man die bestehende Basis für die Abgabenerhebung nicht einseitig und für eine einzelne Stadt ändern wollte. Auch in der Vereinbarung vom 29. Juli 1870 (Art. VIII, 1) wurde bestimmt, daß in den Städten neu hinzukommende Wohngebäude zwar von der ESmäßigen Steuer ergriffen, aber neue Grundsätze für die Katastrierung oder die Aufstellung ganz neuer Kataster nicht eingeführt werden sollten.

Erst durch VO vom 5. Februar 1884 (Raspe GS I, S. 246) wurden für die Katastrierung neu hinzukommender Häuser allgemeine neue Bestimmungen geltend gemacht. Die Katastergröße eines Hauses soll durch dessen Flächeninhalt bestimmt werden, derart, daß die Bodenfläche des Hauses, mit Einschluß der Mauern und seiner Stockwerke aufgemessen und zusammengerechnet wird. Erdgeschoß und erstes Stockwerk werden voll gerechnet, von den übrigen Etagen kommt der vierte Teil ihres Quadratflächenraums in Abzug. Eine Fläche bis 120 Quadratmeter bildet ein viertel Haus, eine Fläche bis zu 60 qm mehr vergrößert das Haus um $^1/_8$, ein volles umfaßt also 420 bis 480 qm, und jeder Flächeninhalt bis 120 qm mehr wird um $^1/_4$ Haus mehr gerechnet.

Die im Vorstehenden geschilderten ESmäßigen Steuern sind auch (ebenso wie die Domanialhufensteuer) in der Vereinbarung

von 1870 beibehalten worden und werden demgemäß noch heute erhoben. Ihr jährliches Ergebnis gestaltet sich folgendermaßen:

1. Die ordentliche Hufensteuer von den ritterschaftlichen, Kloster-, Rostocker Distrikts- und städtischen Kämmereigütern einschl. der Inkamerata beträgt
   a. von $3730^1/_2$ H. $39^7/_{11}$ Sch. (à 77 M.) = 287,258 M.
   b. von $19^3/_4$ Pfarrhufen (zu 300 Sch. katastriert, à 38,50 M.) . . . . . = 760 „
   288,018 M.
2. Die landstädtische Steuer von Häusern betrug:

1885/86	30,483 M.	nach Abzug von 5 Procent Erhebungsgebühr.
86/87	30,240 „	
87/88	30,768 „	
88/89	31,072 „	
89/90	31,395 „	
90/91	31,722 „	

3. Die landstädtische Steuer von Ländereien wird seit 1884 (VO 5. Februar) von den Landstädten als solchen gezahlt und beträgt feststehend 10,274 M. 69 Pf. Sie wird in den 38 alten Landstädten erhoben, auf sie kommen in Abrechnung die 35 Landstädten zustehenden sog. Königsschußgelder (die den Schützenkönigen „zu ihrer Ergötzung“ gelassen werden, EV § 65) im Betrage von im Ganzen 4235 M. 50 Pf. jährlich.

Diese Realsteuern hat man also bis heute beibehalten, alle übrigen Steuern des EV haben bei den Reformen von 1863 und 1870 fallen müssen. Unter diesen bildete die landstädtische Viehsteuer eine Art Ergänzung zu der Steuer von Ländereien, denn sie traf nur das wirtschaftlich nutzbare Vieh, dessen Haltung zumeist einen landwirtschaftlichen Betrieb voraussetzte (§ 47, III). Zur Mast bestimmtes Vieh, das später der Schlachtsteuer unterlag, blieb frei; im Übrigen setzte die Steuer erst bei einem bestimmten ihre Nutzbarkeit erst ermöglichenden Alter der Tiere ein, ließ z. B. Fohlen bis zu drei, Kühe unter zwei Jahren frei (Instr. Cap. 3 § 1). Bemessen wurde sie jährlich nach der Stückzahl. Für ein zum Ackerbau benutztes Pferd waren 4, für ein anderes 8 Sl. zu erlegen, für einen Ochsen 4 Sl., eine Kuh 3 Sl., ein Schaaf und Schwein 1 Sl., eine Ziege 16 Sl., einen Stock Bienen 4 Sl. Die auffallend hohe Belastung der Ziegen erklärt sich aus der Rücksicht auf den Schaden, den sie jungen Hölzungen zufügten[14]). Erst durch VO vom 8. Juni 1848[15]) wurde dieser Satz auf 2 Sl. ermäßigt.

Gegenüber den Realsteuern können wir eine zweite Gruppe der EVmäßigen Steuern als Personalsteuern bezeichnen. Unter

---

[14]) Deshalb war auch im Domanium durch VO vom 24. Sept. 1707 (GS Parchim IV S. 98) die Ausrottung der Ziegen befohlen.
[15]) Raabe GS V S. 105.

diesen erregt die Steuer nach der Norm (Nebensteuer § 44) das größte Interesse. Sie wird ausdrücklich bezeichnet als eine Kopfsteuer für alle auf ritterschaftlichen, Kloster- und städtischen Oekonomie-Gütern „außer den Hufen wohnenden freien Leute", die nicht Bauern und Leibeigene waren, sondern ein Gewerbe oder Handwerk trieben. Indessen traf sie nur den Berufsinhaber, bezw. auch Gesellen und Lehrlinge (dagegen die entspr. Domanialsteuer Anfangs auch Frauen und confirmierte Kinder) und wurde in klassenweisen Sätzen nach der gegebenen Norm erhoben. Als Kopfsteuer zeigt sie somit schon einen entwickelteren Charakter, war dies nur insofern, als Inhaber mehrerer Betriebe (z. B. Pächter mehrerer Güter oder Mühlen; ein Krüger, der zugleich Handwerker war) stets nur einmal herangezogen wurden.

In ein besonderes Licht wird aber die Nebensteuer gerückt, wenn man daneben die Bestimmungen des 14. Artikels des EV „Von Handwerkern auf dem Lande" hält. Ohne weitere Beschränkung wurden auf dem Lande nur Handwerker geduldet, deren Beruf sie vorzugsweise dahin verwies: Glashüttenmeister, Kalkbrenner, Ziegler, Müller, Dachdecker, Lementierer. Dem eigentlich städtischen, zünftlerischen Gewerbe aber waren enge Schranken gezogen[16]). Nur den notwendigsten und gröbsten Bedürfnissen der Landleute trug man Rechnung. Daß die schroffen Bestimmungen auf die Gutsherrn keine Anwendung fanden, versteht sich von selbst. Ihnen stand es nicht nur frei, Alles, wozu ihre Unterthanen ohne ein Handwerk gelernt zu haben imstande wären, „für sich selbst, und für ihre Guts-Obrigkeit, zur eigenen Nothdurft" verfertigen zu lassen, sie durften auch außerdem „auf ihren adelichen Höfen für sich und ihre Familie, auf eine Zeitlang, allerley Künstler" halten (§ 266). Im übrigen durften auf jedem Gut nur gehalten werden: ein Grobschmied, ein Grobrademacher, ein Grob-Leinweber, ein Bauer-Schneider, ein Maurer oder Zimmermann, ein Tischler und ein Schuhflicker, „jedoch daß dieser nicht auch neue Schuster-Arbeit, wie die Nahmen haben mag, zu machen sich unterfange". Nur den Grobschmieden und Zimmerleuten wurde je ein Geselle freigegeben[17]). Schmiede, Maurer, Zimmerleute

---

[16]) Vgl. übrigens Roscher, System III, S. 601.

[17]) Alle demnach nicht concessionierten Handwerker sollten bis Ostern 1756 vom Lande abziehen, für ihre Aufnahme in den Städten sollte obrigkeitlich Sorge getragen werden, „damit diese Leute nicht nöthig haben, wegen Unmöglichkeit des Unterkommens in den Städten, entweder auf dem Lande zu bleiben oder gar aus dem Lande zu gehen" (§ 268).

und Tischler sollten sich einer städtischen Zunft anschließen. Arbeit für einen Städter zu übernehmen, war allen diesen Handwerkern streng untersagt, dagegen sollten die Obrigkeiten der die Bannmeile ausübenden Städte für die gute, rechtzeitige und preiswerte Lieferung der von Landbewohnern bestellten Arbeit sorgen.

Auf dem Hintergrunde dieser Zunftauswüchse stellt sich nun die Nebensteuer als eine Polizeimaßregel zur Niederdrückung des zwar gestatteten, aber mißliebigen ländlichen Gewerbes dar. Normalsatz für die ohne Weiteres geduldeten Handwerker war 3 Th., für die beschränkt gelittenen 2 Th. 24 Sl., ein beispielsweise für einen Schuhflicker der geschilderten Art fast unerschwinglicher Satz (in den Städten hätte ein solcher nur 1 Th. gezahlt). Küster und Schulmeister, die ein Handwerk trieben, steuerten für dieses 2 Th., Papiermacher gaben 4 Th., Holländer 5 Th., Kessel- und Sensenträger 6 Th., jeder Geselle und Lehrjunge der letzteren 2, bezw. 1 Th., Pensionäre 10 Th., Glashüttenmeister 20 Th., ihre Gesellen 4 Th. Auch der Müßiggang wurde besteuert: ledige und freie Männer und Weiber, „wenn sie dienen können und nicht wollen", zahlten jene 4, diese 2 Th. Der Grundherr als Inhaber eines Gewerbes blieb frei, ein Fall, der freilich nur für die Glashütten-Industrie vorgesehen war.

Manche Erläuterungen erfuhr die Steuer nach der Norm durch Patent-VO vom 23. Juni 1828 (Raabe GS I, S. 398), an ihrem Wesen aber wurde Nichts geändert. Adelige Pächter waren frei. Nur Lohnschmiede, Lohnkrüger, Lohnziegler und Lohnmüller sind von den Lohnleuten steuerpflichtig, alle übrigen frei, falls sie nur für die Gutsherrschaft oder den Pächter arbeiten. Durch VO vom 14. December 1840 (Raabe a. a. O. S. 402) wurde bestimmt, daß Pächter immuner, nicht im bäuerlichen Nexus stehender Ländereien von Erlegung der Nebensteuer befreit wären, wenn die Ländereien nicht 160 Scheffel (Hufe à 600 Sch.) überstiegen. Bei über 160 Scheffel, aber unter 1/2 Hufe erlegten sie 3 Rth., bei 1/2—3/4 Hufe 5 Th., bei 3/4 bis nicht voll 1 Hufe 7 Th. 24 Sl., „bei einer vollen Hufe und darüber, ohne weitere Berücksichtigung der Größe der Ländereien" 10 Th. Bestanden die gepachteten Ländereien aus gelegten Bauerhufen und betrugen nicht über eine volle Hufe à 600 Scheffel, so war der, welcher sie in Besitz und Kultur hatte, von der Nebensteuer befreit; betrugen sie mehr, so war die volle Steuer mit 10 Rth. zu erlegen. — Indessen blieben auch persönliche Verhältnisse nicht ganz unberücksichtigt. Wer, wegen körperlichen Gebrechens zu schwerer Arbeit unfähig, Küster oder Schulmeister geworden war (!), erlegte auch beim Betrieb eines Handwerks nebenher die Steuer nicht (VO 23. Juni 1828).

Eine bessere Beleuchtung erhält die Nebensteuer noch durch ihre Nebeneinanderstellung mit der *landstädtischen Steuer*

der Handwerker, Tagelöhner (§ 47 VIII). In dieser ist schon der Ansatz zu einer Gewerbesteuer erkennbar, insofern sie auf den Umfang des Betriebs nach Maßgabe der Zahl der Gehülfen Rücksicht nahm. Ein Handwerker ohne Gesellen zahlte jährlich 1 Th., mit Gesellen für jeden derselben 1 Th. bis zum Maximalsatze von 4 Th. Mit 4 Th. wurden auch die (privilegierten) Gewerbe der Schornsteinfeger und Schweinschneider herangezogen. Ein Tagelöhner, „so seine gesunde Gliedmaßen hat, er sey beweibet oder nicht", gab 1 Th. Eine Steuer auf Müßiggang „für Weiber, Knechte und Mägde, so auf ihre eigene Hand liegen und nicht dienen wollen" fehlte auch hier nicht, betrug aber nur 1 bis 2 Th.[18]). Bei Besteuerung der Gastwirte wurde ein Unterschied zwischen der Größe der Städte gemacht: ein Herbergierer in kleinen Städten zahlte jährlich einen, in großen zwei Thaler. Ein offenbarer Straffatz war die Steuer für Komödianten, Seiltänzer, Marionettenspieler, Marktschreier, Bärenführer u. dgl., die täglich einen Thaler geben mußten.

Um die in dem Titel dieser Abhandlung gezogene Grenze nicht zu überschreiten, wären hier die (indirekten) Gelegenheitssteuern des EV, die städtischen Verkehrs- und Verbrauchssteuern (Accise) auszuscheiden[19]). Darunter werden drei Arten begriffen:

---

[18]) Die Bemerkung Vaterlandskunde 1. II S. 213, daß die Steuer niemals zur Anwendung gekommen sei, ist unhaltbar gegenüber dem 53. Gravamen der Städte von 1783 (GS Parchim IV S. 144), wo darüber Beschwerde geführt wird, daß auch weibliche Personen, die aus bestimmten zwingenden Gründen nicht dienen können, dennoch zu dieser Steuer herangezogen würden.

[19]) Die Bezeichnung „Accise" ist indessen mit Vorsicht anzuwenden. In den Contr.-Edikten des 16. und 17. Jahrhunderts wird darunter lediglich die Verbrauchsabgabe hauptsächlich von Malz (Getreide), dann auch Getränkesteuer verstanden, als solche der Landbede entgegengestellt und als besonders drückend bezeichnet. (Supplication der Landstädte 31. Nov. 1589, Grund der Steuerfreiheit Beil. S. 32): „Freßende Ziese", — „weil wir aber aus beyden Mitteln eines, als die Ziese, nicht ohne mercklichen Schaden befunden, daß dieselbe zu einem verheerlichen Untergang und Verderben E. F. G. armen Städten gereichet und ergangen sey, als haben wir dieselbe, wie ein verzehrend Feuer, auf uns und unsre arme Gemeine, E. F. G. Städte, zu laden, ein großes Bedencken getragen, und darumb eine doppelte Land-Beede zu zweyen Jahren einhellig geschloßen". — Contr.-Ed. 10. Dec. 1667 (a. a. O. S. 75) 3 Schillinge von jedem Scheffel Malz, „so gemahlen und verbrauet wird". Als ausdrückliche Consumtionssteuer erscheint die Accise („von denen Consumptibilibus") im Neben-Contr.-Edikt vom 18. Sept. 1703: eine Abgabe von Bier, Korn (auch Branntweinschrot) und Schlachtvieh. — Im EV wird das Wort Accise nur ganz beiläufig gebraucht (es soll kein

die Steuer „von Kaufmannschaften“, die Schlacht- und die Mahlsteuer. Diese sind nun mit dem gesammten EVmäßigen Abgabenwesen so eng verbunden, haben sich andrerseits zumal in ihren späteren Wirkungen so wichtig gezeigt, daß ihr Ausscheiden schon als eine wesentliche Lücke gefühlt werden müßte, wenn auch nicht noch ein anderer Grund ihre Berücksichtigung verlangte. Natürlich liegt die technische oder irgend eine andere moderne Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern dem EV vollständig fern[20]). Man hat aber auch das Bestreben dieser Steuern, einen Aufschlag zum Preise zu bilden und sich demgemäß von dem unmittelbar Betroffenen abzuwälzen, nicht in Rechnung gezogen[21]). Die Steuer der Kaufleute ist als eine Gewerbesteuer aufgefaßt worden. Im Texte des EV ist sie von der in festen Sätzen erhobenen Steuer der städtischen Handwerker, Tagelöhner u. s. w. nicht getrennt worden; hätte man ihre Überwälzbarkeit erkannt, so wäre die notwendige Folge davon gewesen, die Kaufleute daneben noch einmal gleich den anderen Gewerbetreibenden heranzuziehen. Ferner hätte man andernfalls die Steuerfreiheit der Waren zum eigenen Gebrauch nicht gestatten können[22]). Mit der Mahl- und Schlachtsteuer scheint die Sache etwas anders zu liegen. Diese sind auf Gegenstände des allgemeinen Lebensbedarfs gelegt worden,

Korn gemahlen werden, bevor der „Accise-Zettel produciret worden“, Anm. Cap. 6 § 9; den Rostocker und Lübecker Kaufleuten soll auf den Jahrmärkten „unter dem Namen von Accise“ Nichts abgefordert werden, Anm. Cap. 7 § 8); der Begriff erscheint aber hier bereits erweitert, auch auf die Steuer von Kaufmannschaften ausgedehnt. — Danach aber verschiebt sich die Bedeutung gänzlich; unter „Accise“ werden teilweise die städtischen Steuern überhaupt verstanden. Vgl. Resolutiones ad gravamina der Städte von 1783 (GS Parchim IV S. 133) 1. „Persohnen und Grundstücke von der Accise befreyet“; 38. „Neue Accise“ für bereits einmal versteuertes Heu; 53. Die Steuer der nicht im Dienst befindlichen Frauensleute als „Accise“ bezeichnet.

20) Vgl. dazu Fr. J. Neumann, Die Steuer I, Kap. 10.

21) Die Möglichkeit einer Überwälzung von sogar fest aufgelegten Steuern war indessen schon früher erkannt. So heißt es im Contr.-Ed. vom 10. Dec. 1667 (Grund der Steuerfreiheit Beil. S. 79), daß die Glashüttenmeister 20 fl. geben sollen, „jedoch mit dem Bedinge und Anhang, daß sie das Glaß, wie geschehen, nicht steigern, sondern der Billigkeit nach verkauffen sollen“.

22) Daß man mit der Überwälzung auch später noch nicht gerechnet hat, zeigt die 40. Resolution. Von Grütze und Graupen soll „zum Besten der Armuth“ keine Steuer genommen werden, „als nur, wenn der Kaufmann solche Waaren zum Wiederverkauf bei Quantitäten anschaffet“.

ohne daß man überhaupt nach dem wirklichen Steuerträger gefragt hätte. Aber sogar hier findet sich die Bestimmung, daß von Bäckern und Schlächtern keine Handwerkssteuer erhoben werden solle, „als welche schon sonsten von ihrem Gewerbe steuern" (Anm. Cap. 7, § 14).

Der Charakter der Handelssteuer als einer nach dem Umsatz bemessenen Erwerbssteuer erklärt auch, weshalb für die einzelnen Waren kein Unterschied im Steuersatz gemacht worden ist. Ein einheimischer Kaufmann, „er handele womit er wolle", gab an seinem Wohnorte „nach dem Debit", d. h. nur von den wirklich verkauften Waren von jedem Rth. einen Schilling, ein mit Wein oder starken Getränken handelnder jedoch 3 Sl. (Bei dieser Erhöhung walteten lediglich polizeiliche Erwägungen ob.) Unglücklicher konnte die Bemessung und Erhebung schwerlich sein; denn die praktische Durchführung widerstritt dem Sinne des Gesetzes. Zu erheben war die Steuer nur bei Einfuhr der Ware, bemessen sollte sie aber werden nach dem Verkaufspreise („Debit", „gelöseten Gelde") und der wirklich verkauften Warenmenge. Ein überaus schwerfälliger und lästiger Control-Apparat war notwendig, der zu einer fortwährenden polizeilichen Überwachung des Handels führen mußte (Anm. ad cap. 7). Beim Einbringen der Waren in das Stadtthor mußte vom Thorschreiber ein Passierzettel gelöst werden, der dem Steuereinnehmer abzuliefern war, und in Gegenwart eines Beamten wurde die Abladung und genaue Specifikation der Waren auf Grund der Handelsbücher vorgenommen. Über dabei vorgekommene Chikanen finden sich manche Klagen und Beschwerden. Und da für die Besteuerung ja der Verkauf maßgebend sein sollte, hatte am Schluß des Quartals oder Jahres der Verkäufer nachzusteuern oder aber den Nachweis zu führen, daß die betreffenden Waren auf Lager geblieben oder zurückgesandt waren. — Die im 45. Gravamen v. J. 1783 vorgebrachte Beschwerde, daß den Kaufleuten, die ihre Waren nach Einkaufspreisen versteuerten, zugemutet würde, „nach dem Debit, oder nach dem Betrag desjenigen, was sie würklich lösen würden, oder gelöset haben, nachzusteuern", wurde damals noch als mit dem Sinne des EV durchaus unvereinbar zurückgewiesen. Erst 1787 wurde gestattet, daß der einheimische Kaufmann seine Waren bei der Einfuhr nach dem Einkaufspreise, aber unter Hinzurechnung aller zum Import erforderlichen Kosten und Zölle versteuern dürfe. — Fremde Kaufleute gaben von jedem Reichsthaler verkaufter Waren 2 Sl., nur die Rostocker und Lübecker auf den Jahrmärkten ausgenommen Dagegen waren, während sonst einmal versteuerte Waren bei Versendung aus einer Stadt in die andere steuerfrei blieben, für die von landstädtischen Kaufleuten aus Rostock bezogenen Waren 6 Pfennige vom Thaler „als eine Nachsteuer" zu erlegen. — Der Kornhandel blieb der Mahlsteuer wegen abgabenfrei. Im Übrigen verstand man sich auch wohl aus wirtschaftlichen und ähnlichen Gründen zu einer Erleichterung. Baumaterialien zu Neubauten blieben ganz frei; für Wolle waren vom Thaler nur 6 Pfennige zu entrichten. Die Wollarbeiter

blieben später ganz steuerfrei[23]). Der auf Wollmärkten gekauften Wolle blieb Zoll und Accise erlassen[24]), desgleichen dem Lübtheener Gips[25]) und anderen Fabrikaten mehr.

Alles was vom Lande in die Städte kam, ebenso alle Bezüge zur Deckung des eigenen Bedarfes blieben steuerfrei; nur die Wiederverkäufer wurden herangezogen. Das bot die Möglichkeit zu zahlreichen Steuerentziehungen[26]). Eine Schwierigkeit stellte sich heraus für blos durchpassierende Waren. Pferden z. B., die nur durch das Land geführt wurden, war Steuerfreiheit zugestanden[27]); wegen häufigen Misbrauchs aber wurde durch Verordnung vom 12. August 1820[28]) diese Vergünstigung nur auswärtigen Pferdehändlern, und auch diesen nur gegen Kaution oder Hinterlegung der Steuersumme gewährt, während der inländische Kaufmann die sämmtlichen im Auslande gekauften, veräußerten oder blos durchgeführten Waren nach dem Ankaufspreise zu versteuern hatte.

Die Schlachtsteuer zerfiel in zwei Arten: Die Steuer „vom Scharren-Schlachten“ und „vom Haus-Schlachten“ (§ 47 IV und V, Anm. dazu). Bei jener waren die Ansätze fast durchweg höher; ich führe sie hier an und setze die der Hausschlachtsteuer in Klammern daneben. „Von einem Ochsen ohne Unterscheid, er sey groß oder klein, auch Stier“ 1 Rth.; von einer Kuh 32 (24) Sl., einem Kalb 6 (4) Sl., Schwein 5 (4) Sl., Hammel, Ziege, Bock, Schaf 4 (3) Sl., Lamm 2 (1) Sl. Die lediglich nach der Stückzahl bemessene Steuer war vor dem Schlachten zu erlegen, der Steuerzettel vorher einzulösen. Das Einbringen von frischem Fleisch vom Lande in die Städte war verboten, nur notorisch arme Personen durften geschenktes Fleisch mitnehmen, und auch von Fleischsendungen durch die Post wurde Nichts erlegt.

Die Mahlsteuer („vom Getraide zur Mühle“, § 47 VI nebst Anm.) zeigt eine Doppelnatur; sie schloß durch Heranziehung des Malzes und Branntweinschrotes zugleich eine Getränkesteuer in sich. Letztere war am höchsten. Die Sätze betrugen von je einem Scheffel Weizen 5 Sl., Roggen 3 Sl., Malz 5 Sl., Branntweinschrot 6 Sl., Futterschrot 2 Sl., Korn zu Grütze oder Graupen 2 Sl. Das Beiwerk, die Erhebungs- und Control-Maßregeln, war auch hier weit lästiger als die Belastung selbst. Mehl, Malz und Schrot, sowie gebackenes Brod durften nicht von auswärts in die Städte gebracht werden mit Ausnahme des einem Armen geschenkten Brodes. Das „in oder außer denen Jahrmärkten aus fremden Landen eingebrachte“ Weizenmehl gelangte ungehindert zur Einfuhr, doch war davon, falls es wiederverkauft wurde, die

---

23) VO 11. November 1815 (Raabe, GS I S. 389).

24) VO 23. Mai 1818, 3. Sept. 1819 u. s. w. (a. a. O. S. 389 ff.).

25) VO v. J. 1832 (a. a. O. S. 393).

26) Vgl. VO 27. Sept. 1783, erneuert 20. Februar 1822 (Raabe GS I S. 345); VO 24. Okt. 1851 (V, S. 105).

27) VO 3. Juni 1788 (a. a. O. I S. 343).

28) A. a. O. I S. 344 f.

Handlungssteuer zu erlegen. Um die Einschmuggelung von Branntweinschrot als angeblichem Futterschrot zu verhindern, durfte Futterkorn überhaupt nur die Mühle passieren, wenn es mit anderen Bestandteilen wie Bohnen, Erbsen, Buchweizen „sehr merklich" vermengt war. Die Einlieferung des Korns auf der Mühle mußte in gestempelten Säcken[29]) unter Vorzeigung des Steuerzettels geschehen, war aber zu später Abend- und Nachtzeit ganz untersagt. Der Müller mußte sich durch einen nicht nur in seinem eigenen, sondern auch in seiner Angehörigen und Bediensteten (!) Namen abzulegenden Eid auf Befolgung der Vorschriften verpflichten (S. „Müller-Eyd", Anlage zum EV), eine Ungeheuerlichkeit, die erst durch Verordnung vom 22. April 1836[30]) dahin abgeändert wurde, daß der Eid nur mehr auf die Verhütung einer Defraude durch den Müller selbst oder durch seine Leute mit seinem Wissen und Willen lautete. Mahlgäste vom Lande waren steuerfrei, mußten aber ihre Ladung vom Thorschreiber bescheinigen und bei der Rückkehr revidieren lassen, damit sie nicht etwa durch Verkauf von gemahlenem Korn innerhalb der Stadtmauern die Steuer schmälern konnten. — Hand- und Grützmühlen wurden ohne besondere Erlaubnis überhaupt nicht geduldet.

Sämmtliche drei Steuern sind bis zum 1. Oktober 1863 beibehalten worden; vom gleichen Tage an wurde für die Steuer von Kaufmannschaften eine Handelsklassensteuer eingeführt, während die Mahl- und Schlachtsteuer durch eine sog. „direkte Steuer" ersetzt, d. h. mit einer Aversionalsumme abgelöst wurden. (Vgl. unten S. 51 ff.).

Nachdem wir mit dieser Darstellung die Steuerformen der Ordentlichen Contribution erschöpft haben, bedarf es noch einiger Angaben über Erhebung der Steuern, Control-Maßregeln, persönliche Befreiungen und Ähnliches. Die Hufen- und die Nebensteuer wurden durch die Gutsherrschaft erhoben (§ 45), deren Inhaber für die letztere eigenhändig unterzeichnete, ohne eidliche Versicherung für glaubwürdig zu erachtende Specificationen einzureichen hatte. In den Landstädten hatten je ein oder mehrere „Einnehmer" die Steuern (mit Ausnahme natürlich der Verkehrssteuern, deren Erhebung bereits oben geschildert ist) in einem bestimmten Lokal, der „Steuerstube", zu bestimmten Stunden entgegenzunehmen (§ 49—52), ein „Inspektor" überwachte die Erhebung und Berechnung (§ 52). Die landstädtischen

[29]) Steuerentziehungen waren natürlich trotz aller dieser Maßregeln an der Tagesordnung. Ein beliebter Kniff bestand in der Anwendung doppelter Sacknähte, die nach erfolgter Controle aufgetrennt wurden und einer weit größeren Menge Korns, als der Stempel zuließ, Raum gestatteten. So wird in der Resolution von 1783 auf die 58. Beschwerde ein Fall erwähnt, daß ein zu vier Scheffeln gestempelter Sack 7¾ Scheffel fassen konnte „ohne jedoch sichtbare Merkmale der Verfälschung an sich zu tragen".

[30]) Raabe GS I, S. 373.

Aufkünfte gingen unmittelbar an die Herzogliche Kammer ein (§ 71), während die ritterschaftlichen zunächst in den „Landkasten“, der aus einer besonderen ständischen Landessteuerkasse zur bloßen Centralerhebungsstelle geworden war, und von dort erst weiter an die Kammer gelangten.

Unterschlagungen waren bei den ritterschaftlichen Steuern schwer möglich, Controlen fanden deshalb nicht statt, durch den Engeren Ausschuß konnte aber auf Verlangen des Landesherrn eine Untersuchung eingeleitet werden (§ 45). In den größeren Städten geschahen die Untersuchungen durch den Inspektor unter Zuziehung der Einnehmer, in den kleineren durch letztere allein (§ 56). Die Strafen bestanden größtenteils in der Confiskation des defraudierten Objekts und in Geld; dem Verurteilten stand die Berufung an das „zum Steuerwesen verordnete Collegium“ frei (§ 57). Ein Teil der Strafsumme wurde dem Denuncianten überlassen (§ 58). Gegen säumige oder widerwillige Steuerzahler war eine Exekutivgewalt von drei „Landes-Executores“ (je einem für jeden Kreis) gebildet[31]). Vierzehn Tage vor der Exekution mußte eine Verwarnung stattfinden; waren nach dieser Frist Contribution oder Anlagen noch nicht nachweislich berichtigt, so hatten die Exekutoren durch Verkauf von Mobilien, Vieh oder Korn den ausstehenden Betrag zu decken. Gegebenen Falles durften sie auch militärische Hülfe in Anspruch nehmen.

Aber so rücksichtslos war man bei der Eintreibung der Steuern nicht, daß man nicht besondere, die Leistungsfähigkeit vermindernde Umstände hätte gelten lassen. Wenn Miswachs, Hagel- oder Brandschaden kaum das zur Aussaat nötige Korn übrig ließen, ferner bei allgemeinem Viehsterben, Wurm- und Heuschreckenfraß sollte die Hufensteuer in ihrem ganzen, bei geringerer Schädigung im halben Jahresbetrage ausgesetzt werden (§ 77, 79). Ein Hufenbesitzer, dem zugleich Haus und Scheune abbraunten, blieb drei Jahre contributionsfrei (§ 78); Brände in den Landstädten befreiten den Geschädigten auf vier Jahre (§ 82). Bei Feldschäden auf städtischer Feldmark wurde es ebenso wie auf dem Lande gehalten (§ 83).

Bei der Beurteilung der Steuern des EV im Ganzen wie im Einzelnen muß man stets im Auge behalten, daß der EV den Sieg der ständischen Macht über die landesherrliche bezeichnet,

[31]) Exekutionsordnung, Beilage zum EV unter Sign. ⊙, Eid unter Sign. *.

und daß somit die ordentliche Contribution nur aus dem Gedanken des patrimonialständischen Staates heraus zu erklären ist. Wenn zwar die Steuern auf die einzelnen Steuerquellen, nicht zu gleichen Teilen auf die Stände als solche zur beliebigen Unterverteilung gelegt sind, so ist die ordentliche Contribution dennoch durchaus eine Standessteuer[32]).

Die Stände spalten sich als „Ritterschaft und Landschaft" in zwei große wirtschaftliche Kategorien: die Besitzer des platten Landes und die Bewohner der Landstädte, soweit diese zu den Landleuten in wirtschaftlichem Gegensatz stehen, Handel und Gewerbe treiben, also die eigentlichen Bürger sind. Von den Steuern sind nun die Grundbesitzer als Lehensträger befreit, pflichtig ist nur das Land der hörigen Bauern, für dessen im Laufe der Zeit stattgefundene Zusammenlegung mit den Lehenshufen im EV, wie oben gezeigt ist, das Verhältnis von halb zu halb zu Grunde gelegt wurde. Der Bauer, mag er auch nur noch als Arbeiter und Tagelöhner auf seinem Grunde sitzen, ist in letzter Linie nach wie vor der eigentliche Träger der Hufensteuer. Nun sind aber auf dem Lande noch andere Leute ansässig, die persönlich frei sind und deren Beschäftigung nicht der Ackerbau, sondern ein Gewerbe zu sein pflegt: auch diese werden zu einer Abgabe herangezogen, die als ein Schutzgeld zu rechtfertigen wäre. Es ist das die sog. Nebensteuer. Aber gerade diese ist ein Sinnbild des Gegensatzes zwischen Stadt und Land, denn sie ist zum Teil zu einem Strafgelde geworden, welches das kümmerliche ländliche Gewerbe zu Gunsten des städtischen unterdrücken soll.

Es handelt sich sodann um die Heranziehung des anderen Standes, der Landstädte. Zunächst trifft die Steuer natürlicherweise den hier durch keine Privilegien geschützten Besitz an Grund und Boden, tritt als Steuer von Häusern und Ländereien auf. Die Bürger, nämlich Handwerker und Kaufleute, haben außer

---

32) Den Gegensatz dazu bildet die allgemeine Landessteuer, wie solche schon vor dem EV in außerordentlichen Fällen erhoben waren. VG Contr.-Edikt vom 1. November 1572; es handelt sich darum, „was für Personen von Unsern Unterthanen und Verwandten — mit den Hülffen und Steuren beleget werden" sollen: auch Adel und Geistlichkeit, Ratmannen, Fürstliche Räte, Professoren u. s. w. sollen herangezogen werden, „so lange die angenommene Summa unabgelegt ist." — Im Contr.-Ed. vom 28. Juni 1621 werden „alle Einwohner in diese Contribution der Stewren und Hülffen, auff dis 1621. Jahr mit eingezogen". — Eine allgemeine Landessteuer ist dann auch die außerordentliche Contribution v. J. 1808.

dieser Abgabe vom Haus- und bezw. Grundbesitz auch eine Steuer von ihrem Gewerbe, ihrer bürgerlichen Nahrung zu entrichten. Damit ist aber der Bedarf noch nicht gedeckt. So kommen denn noch Steuern vom Vieh und auf Gegenstände des gewöhnlichen und alltäglichen Lebensbedarfs, eine Schlacht- und eine Mahlsteuer, hinzu. Bei der Veranlagung der beiden letzten sowie der Handelssteuer tritt, wie oben gezeigt ist, eine unverkennbare Unklarheit zu Tage, jedenfalls ist nicht an eine Überwälzung wie etwa bei einem Teile der modernen indirekten Steuern gedacht worden.

Und diese Wahrnehmung zwingt uns, vor einer anderen Frage Halt zu machen. Wenn man nämlich nicht beabsichtigte, sie in den Bedürfnissen ihres Lebensunterhalts heranzuziehen, so ging eine große Anzahl von Staatsgenossen ganz frei aus, wenn sie nicht vielleicht eine Steuer von ihrem Hause u. s. w. zu erlegen hatten. Worauf gründete sich, abgesehen von Adel und Geistlichkeit, die Steuerfreiheit der herzoglichen Beamten, der Rechtsgelehrten an der Justiz-Kanzlei, dem Hof- und Landgericht, der Bürgermeister, Professoren, Ärzte, schließlich überhaupt aller Berufslosen? Zum größten Teil gehörten diese Personen zur Klasse der sog. Eximierten, die sich auch der städtischen Gerichtsbarkeit zu entziehen gewußt hatten. Der EV befreit auch in den Städten den Adel überhaupt, im Übrigen aber läßt er diese Frage offen. Nur indirekt äußert er sich darüber, insofern er bestimmt, daß von den Reichssteuern (Römermonaten) Niemand, „wes Standes, Wesens oder Betriebs er immer seyn möchte,“ ausgenommen werden sollte, daß vielmehr die „Eximirten allerley Nahmens und Wesens“, Hof-, Civil- und Militär-Bediente, aulici et clerici, dazu beizutragen hätten. Wir müssen uns daher nach anderen Quellen umsehen. Ein Contributions-Edikt von 1667[33]) bestimmt, daß „Fürstliche Land-, Hoff- und Hoff-Gerichts-Räthe, wie auch Land-Marschälle soweit sie würklich in continuirlichen Fürstlichen Diensten und in loco der Hoffstatt begriffen, ratione dignitatis ac eminentiae“ vom Standgelt eximiert sein sollen. In der Instruktion für die i. J. 1801 erfolgte Anwendung des landstädtischen Steuermodus auf den Flecken Ludwigslust[34]) heißt es, die Bestimmungen des EV sollten durchaus zu Grunde gelegt werden; von der Verpflichtung zur Erlegung der Steuern sollten daher „in der Regel“ keine

---

33) Grund der Steuerfreiheit; Beilagen Nr. 44.

34) GS Parchim IV S. 158 ff.

anderen Personen ausgenommen sein als solche, denen eine Befreiung ausdrücklich zugestanden sei; dies wären die zum Hof- und Militäretat gehörenden herzoglichen wirklichen Bediente, Adel und Geistlichkeit. In der 28. und 29. Res. ad gravamina vom Jahre 1798[35]) wird auf die Beschwerde der Städte zugestanden, daß Personen, die „im Dienste, Lohne und Solde der Stadt" ständen oder „sonst dem städtischen Publico" dienten, wie städtische Hirten, Stadt- und Ratsdiener, Thorhüter, Nachtwächter, Stadtjäger u. A., steuerfrei sein sollten[36]).

Als einziger Grund für die Steuerfreiheit (mit Ausnahme von Adel und Geistlichkeit) findet sich also ein Dienstverhältnis angegeben, und war entweder ein hohes in fürstlichen oder ein niederes in städtischen Diensten. Halten wir uns einmal an das letztere. Die niederen städtischen Diener befreit nicht etwa ihre geringe Leistungsfähigkeit, sondern eben ihre Dienststellung, d. h. ihre Nicht-Zugehörigkeit zum Bürgertum oder ihre Stellung außerhalb der beiden großen wirtschaftlichen Kategorien der Stände. Und hier ist überhaupt der Grund zu suchen für die an sich unverständlichen Lücken des EV in Anbetracht der Steuergesetzgebung. Abgesehen von Einzelheiten, die als polizeiliche Maßregeln erscheinen, soll die ordentliche Contribution eine reine Standessteuer sein, und als solche ist sie aufzubringen von den wirtschaftlichen Vertretern von Stadt und Land, die sich eben scharf getrennt als die Stände darstellen. Wer in diese wirtschaftliche und rechtliche Sphäre nicht hineinpaßt, der bleibt von den Lasten ebenso befreit, wie der durch Privilegien Geschützte.

Wo es sich aber um Verpflichtungen gegenüber dem Reiche handelt, müssen diese nur für den patrimonialständischen Staat gültigen Erwägungen zurücktreten. Die Reichs- und Kreis-Steuern (EV, Zweiter Artikel) tragen stets den Charakter des Außerordentlichen; zu ihrer Verkündigung wurden allgemeine Landtage einberufen, auf denen durch die Landesherrschaft den Ständen eine beglaubigte Abschrift der Reichs- und Kreisschlüsse vorzulegen war (§ 103, 104). Von dem Beitrag zu diesen Steuern sollte „niemand befreyet seyn, sondern es hat bey der, in den Reichs-Constitutionen vestgesetzten allgemeinen Verbindlichkeit zu solchen Steuren, der Gestalt sein Bewenden, daß davon Niemand, wes Standes, Wesens, oder Betriebs er immer seyn möchte,

---

[35]) GS Parchim IV S. 153.

[36]) Derartige Personen galten übrigens bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts hinein für unehrlich. Vgl. Boll, Geschichte Mecklenburgs II S. 660 ff.

ausgenommen werden soll" (§ 101). Über den Modus entschied besondere ständische Vereinbarung (105), die Aufbringung geschah nach dem Terzquoten-Princip; Domänen, Ritterschaft und Städte gaben also je den dritten Teil. Der Beitrag der von den Landessteuern Befreiten sowie der Stadt Rostock kam aber allen drei Contribuierenden gemeinsam zu Gute (§ 108—110). Indessen begann die Beitragspflicht der Stände zu den Reichslasten überhaupt erst bei einer gewissen Höhe derselben, für die Ritterschaft nämlich bei 200, für die Städte bei 300 Römermonaten auf ein Jahr. Für geringere Summen hatte der Landesherr allein einzustehen (§ 106, 107).

Nach Terzquoten wird auch eine Steuer aufgebracht, die sich als ein Überrest alter, bei besonderen Anlässen in der fürstlichen Familie erhobener Abgaben bis heute erhalten hat: Die sog. Prinzessinsteuer (§ 115—120), die bei der Verheiratung der Tochter eines regierenden Landesherrn zur Ausstattung derselben entrichtet wird. Sie ist für immer auf 20,000 Rth. (jetzt 60,000 *M.*) festgesetzt worden. Der Modus soll zwar auf dem Landtage vereinbart werden, jedoch „alle Wege der Land-Beeden oder der Erben- und Hufen-Modus" die Grundlage bleiben.

Zum bisher letzten Mal wurde die Prinzessinsteuer i. J 1875 (bei Vermählung der Herzogin Maria Paulowna mit dem Großfürsten Wladimir von Rußland) erhoben. Vgl. das Neben-Contr.-Edikt vom 27 März 1875 (Rgbl.). In den ritterschaftlichen Gütern gab die volle Hufe 5,50 *M.*, die halbe 2,75 *M.*, die viertel 1,38 *M.* Ebensoviel die katastrierten Hufen der Kloster und Rostocker Distrikts-Güter, „deren Beitrag aber allen contribuierenden Teilen auf ihre Quoten zu Gute kommt". Rostock gab 1/12 der ganzen Summe = 5833 *M.* 33 Pf. In den übrigen Städten ein volles Haus 2 *M.*, halbes 1 *M.* u. s. w. Der Morgen Acker 5 Pf. Die Ländereien in den Domänen hatten nach Zahl der bonitierten Scheffel beizutragen.

Im Rahmen dieser Untersuchung erwecken jedoch die Reichssteuern und die Prinzessinsteuer wenig Interesse, wenn auch jene mit dem weiteren Kreise der Beitragenden und besonders wegen mancher späteren Einwirkung, diese aber als eigenartiger Rest einer alten Unterthanenpflicht einen kurzen Hinweis verdienen. Mehr Aufmerksamkeit verlangen dagegen die im elften und zwölften Artikel des EV behandelten „Anlagen der Ritter- und Landschaft unter sich" und die „gemeinen Landes-Ausgaben oder sogenannten Necessarien". Jenes sind Beiträge, die das Interesse entweder eines Standes allein oder beider Stände gemeinsam erfordert und für die sich die letzteren daher unter einander verbindlich machen dürfen (§ 207 ff); die

Necessarien aber sind „Ausgaben in gemeinen Landes-Angelegenheiten". Ihrer Natur nach hätten diese Beiträge zwischen den getrennten Interessekreisen der Stände vermitteln und dadurch wichtige Kulturaufgaben, die dem ständischen Staatsgedanken fern liegen, fördern können. Aber gerade die Rechtssphäre des Patrimonialstaates erschwerte ihnen die Möglichkeit einer schnellen und gedeihlichen Entwickelung.

Die Necessarien zerfielen in ordentliche (jährliche) und außerordentliche. Die ordentlichen hätten die Stände nach der „natürlichen Billigkeit" gemeinsam aufbringen sollen; zum besonderen Beweis seiner „zu Ritter- und Landschaft hegenden Landes-väterlichen Huld" aber erklärte sich der Landesherr zu einem Beitrag von 12,000 Th. für die Domänen und die Landstädte bereit (§ 222)[37]). Die Ritterschaft durfte ihren Anteil auf ihre steuerpflichtigen Hufen legen und demgemäß die Hufensteuer erhöhen (§ 223)[38]). Rostock gab 2000 Th. N²/₃ (§ 225). Über die so im Ganzen aufkommende Summe durften die Stände „nach ihrem Gutbefinden und Wohlgefallen" verfügen (§ 226); was sie sonst gemeinsam oder einzeln brauchten, war durch besondere Anlagen aufzubringen (§ 227).

Nominell war auch für die gemeinsamen Landes-Ausgaben das Terzquotensystem beibehalten. Für eine Reihe öffentlicher Bedürfnisse, die auf verfassungsmäßigem Wege keine Deckung fanden, bildete sich aber später eine ganz eigenartige Veranlagung aus[39]). Für die Kosten zum Ober-Appellationsgericht, zu den Justiz-Kanzleien, zum Criminal-Collegium in Bützow[40]) und zum Landarbeitshause in Güstrow[41]) wurden nämlich die sämmtlichen Jurisdiktions-Berechtigten nach dem Verhältnisse ihrer verschiedenen Gerichtsbarkeit herangezogen. Je nach dem Bedarf hatten also die Landesherrschaft für ihre Domanial- und städtische Gerichtsbarkeit, die Ritterschaft für ihre Patrimonialgerichte, die Landstädte für ihre Stadtgerichte, Rostock und Wismar wegen der „privativen Gerichtsbarkeit" in der Stadt und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, endlich der Universitäts-Fiskus

---

37) Diese Zahlung ist auch in der Steuervereinbarung von 1870 (Art. IX) beibehalten worden.

38) Zu den Necessarien sind heute von der ritterschaftlichen Hufe jährlich ca. 7 ℳ aufzubringen.

39) Vgl. hierzu: Prosch, Grundübel, S. 43 ff. — Balck, FW II, S. 36 ff.

40) Erste Edikte 11. März 1813, 6. Januar 1817; betr. Rgbl.

41) Erste Edikte 23. Januar 1819, 5. Februar 1823; Rgbl.

für die akademische Jurisdiktion gemeinsam beizutragen. Diese eigentümliche Verteilung der zu öffentlichen Staatseinrichtungen erforderlichen Kosten erscheint zwar als ein Notbehelf, aber sie entsprach dem ständischen Interesse. Die Stände bewilligten nicht etwa der Regierung Mittel zu den betreffenden Einrichtungen; sie unterhielten vielmehr dieselben selbständig mit und neben der Landesherrschaft und wußten demgemäß auch ihre Verfügungsgewalt darüber geltend zu machen.

Nach der Steuervereinbarung von 1870 (Art. V) werden auch diese oder die entsprechenden Beiträge aus der Allgemeinen Landes-Recepturkasse gezahlt. Die Veranlagung nach Jurisdiktionen ist also damit fortgefallen.

Daß der EV einem so wichtigen Verwaltungszweige, wie es die Aufbringung der Jurisdiktionsanlagen war, nicht mehr Aufmerksamkeit zugewendet hat, kann vom ständischen Gesichtspunkt aus nicht Wunder nehmen. Dieselbe Auffassung liegt hier vor, mit der auch unter den Landesgesetzen solche unterschieden wurden, welche die „wohlerworbene Rechte und Befugnisse" der Stände betreffen, und andere, „welche gleichgültig, jedoch zur Wohlfahrt und zum Vortheil des ganzen Landes absichtlich und diensam sind" (§ 194). Als solche „gleichgültige" werden Gesetze in Polizei-, Justiz- und Kirchen-Angelegenheiten genannt. Man konnte nun ja diese Gleichgültigkeit solange walten lassen, als sich die Staatsmaschine ruhig im ständischen Schlendrian fortbewegte. Dazu wäre ein Stillstand der Zeit nötig gewesen; alle Bestrebungen aber, innerhalb der eigenen Grenzen auf einem einmal gefaßten Standpunkt zu beharren, wurden hinfällig, sobald sich draußen unter den Faktoren der Macht ein Umschwung vollzog. Die Napoleonische Zeit führte einen solchen herauf. Die Auflösung des deutschen Reichsverbandes verschob den Zweck der ordentlichen Contribution; so bot sich Gelegenheit, sie über den Haufen zu werfen. Wenn man sie trotzdem in ihrer ganzen Beschränktheit beibehielt, so gab es nur einen Ausweg, um bei der Vermehrung der Staatsbedürfnisse und der gleichzeitigen Verminderung der Domanial-Erträge aus den Finanzwirren herauszufinden: die außerordentlichen, über das ständische Princip hinausragenden Aufwendungen mußten den Nährboden für die Entwicklung eines neuen, selbständigen Elements im mecklenburgischen Steuerwesen darbieten.

2.
Die außerordentliche Contribution vom Jahre 1808.

Quellen: Verhandlungen des Convokationstages zu Rostock, bei Ditmar GS I, S. 17—57, 603—635. — Vereinbarung zur Errichtung der Landes-Receptur vom 21. April 1809, daselbst S. 162 ff. — Außerordentliches Contributions-Edikt vom 22. September 1808, daselbst S. 63—89. — Außerordentliches Contr.-Edikt vom 18. Februar 1854, Raabe GS VI, S. 144—191. — Verschiedenes bei Ditmar, Raspe u. s. w.

In einer Zeit schwerer Bedrängnis und weitreichender Sorge fanden sich die mecklenburgischen Stände am 1. September 1808 auf dem Convokationstage zu Rostock zusammen. Was die Zeit im Allgemeinen bewegte, läßt sich zusammenfassen in die drei Worte: Napoleon, Auflösung des deutschen Reichsverbandes, Rheinbund. Und als die durch dies Alles bedingte Folge versetzte die Stände noch besonders Zweierlei in Aufregung: die nunmehrige Souveränität des Herzogs und die Aussicht auf eine Verfassungsänderung.

In der Convokationstags-Proposition vom 1. Sept. stellte sich Friedrich Franz I. den Ständen als souveränen Herzog vor[1]). Ob er an eine eingreifende Verfassungsänderung auf Grund der Souveränitätsrechte gedacht hat, mag hier dahingestellt bleiben; jedenfalls erklärte er eine Revision der Grundgesetze für notwendig. Namentlich käme eine Vereinfachung des Steuerwesens in Betracht, wie denn überhaupt die Neuordnung der Finanzen, vor Allem eine gemeinsame und systematische Finanzverwaltung, dringend gefordert werden müsse. Zwei Punkte waren dazu ins Auge gefaßt. Erstens dachte die Regierung daran, ein großes Versäumnis des Erbvergleichs gut zu machen: sie regte die steuerpolitische Gleichstellung der „würklichen laufenden Administrationskosten" mit den außerordentlichen

[1]) Die Souveränität sei so zu verstehen, daß „Sr. Herzogl. Durchlaucht, als Landesherr, in der vollen Ausübung Ihrer Regierungsgewalt durch keine Beschränkungen aufgehalten werden, sondern die Mittel dazu in der Einheit der Landesverfassung finden." — Vgl. Art. 26 der Rheinbundsakte: „Les droits de souveraineté sont ceux de législation, de jurisdiction suprême, de haute police, de conscription militaire au recrutement, et d'impôt."

Lasten und deren gemeinsame Aufbringung von allen Landesteilen an. Eine sichere Begründung der Beiträge zur inneren Staatsverwaltung, die gegenüber den Kosten zur äußeren Sicherheit und Existenz des Staates durch ständische Gleichgültigkeit bisher vernachlässigt waren, hätte allerdings dem Steuerwesen einen neuen und starken Halt darbieten können, umsomehr, da mit der gleichmäßigen Verteilung sämmtlicher Beiträge ein Aufsichtsrecht der Stände Hand in Hand gehen sollte. Die Ausgabe nämlich sollte „nach zu entwerfenden Etats" bestimmt und ständischen Deputierten zur Begutachtung vorgelegt werden.

Die Übernahme der Verwaltungskosten vermehrte die Beitragslast der Stände jährlich um etwa 80,000 Rth., die bis dahin aus dem Domanialbesitz allein zu bestreiten gewesen waren. Die Leistungsfähigkeit der Domänen aber reichte nicht mehr aus. Aus zahlreichen Verpfändungen waren sie zwar mit fremdem Gelde wieder eingelöst worden, zwei Drittel aber befanden sich noch in den Händen einer Reluitions-Commission[2]), so daß sie weder zu den Kosten des Landesregiments noch zum Schuldenabtrag beitragen konnten. Der gestiegene Zinsfuß und die unglücklichen Zeitbegebenheiten hatten noch außerdem neue Anleihen notwendig gemacht. Soweit nun nach den Änderungen im Finanzwesen diese Schulden als gemeinsame gelten würden, sollte zweitens für sie ein gemeinschaftlicher Landes-Tilgungs-Fonds angelegt werden. Bei der Frage der Bedürfnisdeckung wurde von vornherein dreierlei bestimmt: die bisherige Steuerfreiheit der Ritterhufen (der Hälfte des ganzen ritterschaftlichen Besitzes) sollte fortfallen, ebenso die Bauhülfsgelder in den Städten; die Domänen aber wollte der Landesherr zu einem angemessenen Beitrage heranziehen.

Obwohl nun die Ritterschaft darauf hinwies, daß bei besserer Verwaltung und Bewirtschaftung die Domänen weit größeren Ertrag abwerfen könnten, erkannten dennoch beide Stände trotz mancher Meinungsverschiedenheiten[3]) die Notwendigkeit neuer Bewilligungen an. Die Geldbedürfnisse der allgemeinen Landes-Kreditcommission betrugen für das Jahr 1809 230,000 Rth.,

---

[2]) Rescript vom 7. Juni 1766; Balck BN I, S. 1 ff. — J. J. 1735 waren für die aufgewendeten Exekutionskosten an Hannover 8, an Preußen 4 Ämter verpfändet worden; jene wurden 1766—68 für 1,535,000 Th. N 2/3 wieder eingelöst, diese erst 1787 für 172,000 Th. Gold. — Boll, Gesch. Meckl. II, S. 267, 310, 317.

[3]) Vgl. die ritterschaftl. u. landschaftl. privativen Antworten; Ditmar GS I, S. 603 ff.

die der Militärkasse etwa 120,000 Rth. Wegen der großen Verlegenheit der letzteren wurde zunächst ein Vorschuß auf die ordentliche Contribution im Betrage von 5 Th. für die Hufe bewilligt; zur völligen Deckung der beiden Posten wurde dann ein von den Ständen entworfenes außerordentliches Contributions-Edikt (vom 22. Sept. 1808) ausgeschrieben und zu je etwa 170,000 Rth. zweimal erhoben.

Um aber die endgültige Begleichung der Schuldenlast anzubahnen, nahmen die Stände den Vorschlag der Regierung, einen Tilgungsfonds zu schaffen, an. Die Schulden der herzoglichen Renterei, ferner die gemeinsamen Schulden der Stände beim Landkasten, sowie diejenigen der bisherigen Landes-Kredit-commission wurden diesem Fonds zugewiesen. Er führte den Namen „Allgemeine Landes-Recepturkasse", wurde vom 1. Juli 1809 an in Rostock errichtet, zunächst nur auf dreißig Jahre, blieb aber auch später von Bestand. Die Einnahme dieser Kasse, aus welcher dann die einzelnen übrigen Kassen zu versehen waren, wurde auf mindestens 300,000 Th. jährlich festgesetzt. Die Direktion bestand aus einem herzoglichen Commissar und je einem ritterschaftlichen und landschaftlichen Deputierten. Wenn voraussichtlich die Aufkünfte nicht ausreichen würden, so hatten die Administratoren der Regierung und dem Engeren Ausschuß der Stände Anzeige zu erstatten, damit die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden konnten, ergab sich dagegen ein Überschuß, so waren bis zu 10,000 Th. für das nächste Jahr zu verwenden, bei einem größeren aber sollte zwischen Landesherrn und Ständen die verhältnismäßige Abminderung der Steuern vereinbart werden.

Auf die Gründung dieser Kasse beschränkte sich die in der Finanzverwaltung geplante Reform. Die Verschmelzung der Landessteuern nach einem einheitlichen System blieb aus; Beiträge für einzelne wichtige Verwaltungszweige hinkten nach wie vor dem Ganzen nach (so die „Anlagen", über die Kosten eines zu errichtenden Ober-Appellationsgerichts z. B. mußte, wie es im Convokationstags-Abschied heißt, besonders traktiert werden; vgl. oben S. 27). Zu Verfassungsänderungen kam es nicht, die Bestätigung des Erbvergleichs wurde von den Ständen zur Vorbedingung für jede Bewilligung gemacht. Dennoch ist mit Errichtung der Recepturkasse unverkennbar ein Keil in die ständische Staatsform hineingetrieben worden. Es war weder eine landesherrliche noch eine ständische Kasse, sondern, wie schon im Namen liegt, eine allgemeine Landeskasse, deren

Leitung nicht dem Landesherrn oder den Ständen allein, sondern Vertretern Beider gemeinsam zustand. Die Landesvertretung — allerdings eine ständische[4]) — hat also über den nunmehr wichtigsten Teil der Landesfinanzen ein Aufsichtsrecht erlangt, und — ein ebenso wichtiger Punkt — von dem wirklichen Staatsbedarf wird die Gestaltung der Finanzen selbst, die Höhe der Besteuerung, abhängig gemacht. Das ist ein budgetartiges Moment, dessen Begründung und Ausbildung der patrimonial-ständischen Staatssphäre fern liegt.

In Übereinstimmung mit diesem der modernen Staatsidee entlehnten Gebilde zeigt nun auch die zur Speisung der Kasse in der Form des Edikts von 1808 beibehaltene außerordentliche Contribution ein von der weiterbestehenden ordentlichen Contribution des Erbvergleichs durchaus verschiedenes Aussehen. Allerdings ging auch die letztere durch die Finanznot der Zeit nicht ohne Wandlung hindurch. Die Ritterschaft mußte es sich gefallen lassen, daß die Immunität ihres Lehensbesitzes ohne materielle Entschädigung aufgehoben wurde; freilich beseitigte man die schon längst gegenstandslos gewordenen Lehensdienste nun auch ausdrücklich. Um die Umrechnung zu vermeiden, wurde die katastrierte ritterschaftliche Hufe fortan zu 600 (statt zu 300) bonitierten Scheffeln angenommen und demgemäß mit 22 (statt mit 11) Rth. besteuert[5]). Auch die Befreiung des Adels von den städtischen Steuern fiel fort. Die Landstädte mußten auf die bisher aus der Steuerkasse gezahlten Bauhülfsgelder verzichten. Dem Wunsche der Ritterschaft aber, daß „auch weder für die Eximierten noch für die Geistlichkeit eine Bevorzugung bleiben" sollte, trug nur die außerordentliche Contribution Rechnung. Diese war eine allgemeine Landessteuer. Statt sich an die durch ständische Gliederung gegebenen politischen und wirtschaftlichen Kategorien anzuklammern, zieht sie alle Landeseinwohner als solche heran[6]). Die Domänen, deren ordentliche Contribution von der erbvergleichmäßigen völlig

---

[4]) Die Frage, welcher Art die Landesvertretung ist, kann hier gar nicht in Betracht kommen, so wichtig sie auch sonst erscheinen mag.

[5]) Dafür entsagte aber der Landesherr den Hufen-Garantievergleichen, d. h. er durfte die Contribution nicht von einer angenommenen (garantierten), sondern nur mehr von der Zahl der wirklich katastrierten Hufen einfordern. Ritterschaftl. privative Antwort II 2.

[6]) „Nach dem Verhältnisse ihrer Kräfte und des Schutzes, welchen ihnen der Staat gewährt", wie es bezeichnend in der landschftl. privativen Antwort heißt.

getrennt ist, werden mit gleichen Sätzen und unter denselben Formen wie Besitz und Gebiet der Ritterschaft herangezogen; die Seestädte werden gleich den Landstädten behandelt; die Steuerpflicht der Beamten und der anderen Berufsklassen, die der EV als „Eximierte" übergeht, wird begründet: so ist die außerordentliche Contribution wenigstens ein Stück Einheit in und neben der ständischen Gespaltenheit.

Das Edikt vom 22. Okt. 1808 ist im Laufe der Zeit in manchen Punkten geändert worden, maßgebend wurde später das Edikt vom 18. Februar 1854. Die hauptsächlichsten Bestimmungen des letzteren sollen hier wiedergegeben werden; wichtigere Abweichungen von jenem füge ich in Klammern bei. Die Sätze gelten für das einfache Edikt (Simplum), je nach Bedarf wurden mehrere erhoben, meistens 2—2½ Edikte (1854 3½).

Das Edikt zerfällt in drei Abschnitte. Noch im Zusammenhang mit der ständischen Gliederung behandelt der erste die Contribution der Domänen sowie der ritterschaftlichen, städtischen und Kloster-Güter, der zweite die der See- und Landstädte und Flecken. Im dritten Abschnitt aber kommt dann die „in allen Landesteilen" zu erlegende Contribution hinzu (Ed. 1808 die der „Eximirten aus dem Civil- und Militärstande, auch Hofbedienten und Geistlichen"). — Erster Abschnitt. Von jeder Hufe werden 4 Th. 16 Sl. gegeben. Die Gutsbesitzer befreien dadurch sich, ihre Frauen und unselbständigen Kinder von der Personalsteuer, haben aber von anderem Einkommen und von Zinsen zu steuern. Die Bauern im Domanium und in den ritterschaftlichen u. s. w. Gütern erlegen, nach der Größe ihres bonitierten Besitzes in acht Klassen (Vollhüfner bis Achtelhüfner) eingeteilt, eine Kopfsteuer von 1 Th. bis zu 12 Sl. (Ed. 1808 trennt noch die übrigens gleich bemessene Hufensteuer in Domanium und Ritterschaft, demgemäß bezeichnet es die Abgabe der Domanial-Bauern als Grundsteuer, die der ritterschaftlichen als Personalsteuer). Mühlenbesitzer steuern nach Zahl der in der Mühle befindlichen Gänge oder Triebwerke, für einen 1 Th. 32 Sl., für jeden weiteren 1 Th.; alle Zeitpächter nach Maßgabe ihrer Pachtsumme für je 100 Th. derselben 10 Sl., Erbpächter dgl. 18 Sl. Büdner geben 12 Sl., Häusler 10 Sl., Einlieger 8 Sl. Die übrigen Landbewohner, Verwalter, Bediente u. s. w. geben je nach ihrem Beruf verschiedene feste Sätze; Hauslehrer, Erzieherinnen von jedem Thaler ihres Gehalts ¼ Sl., Glashüttenmeister 2 Th. 32 Sl., Handwerker meistens 16 oder 12 Sl. (Gegensatz zur Nebensteuer des EV!). Ledige Männer und Frauen ohne erlaubten Erwerb, die nicht dienen wollen, zahlen 1 Th. Von Handeltreibenden kommen nur Holz- sowie Pferde- und Viehhändler in Betracht, jene geben $^1/_7$ Procent vom Einkauf, diese verschiedene Sätze von 1 Th. bis zu 8 Th. 16 Sl., letzteres wenn sie Messen beziehen oder ins Ausland liefern. — Neben den überwiegenden Grund- und Personalsteuern sind also in diesem Abschnitt auch Ansätze zu einer Gewerbe- und Einkommensteuer zu erkennen.

Im zweiten Abschnitt (Land- u. Seestädte, Flecken) sind fünf Kategorien von Steuern unterschieden. I. Von Grundstücken; eine Steuer von Gebäuden: vollen, halben, viertel Häusern, Speichern, Gartenhäusern; sowie von Äckern, Wiesen, Gärten, nach besäten oder unbesäten Morgen Landes und Fudern Heu bemessen. Ähnlich der entspr. Steuer des EV; die Sätze sind niedrig. II. Von Personen. Soweit die Inhaber städtischer Berufe nicht zur Einkommensteuer des 3. Abschnitts herangezogen werden (wie das, zum Teil im Gegensatz zum Ed. 1808 bei den höheren freien Berufen geschieht), zahlen sie verschiedene feste Sätze, bei denen aber zumeist auf den Umfang des Betriebs Rücksicht genommen wird. Auch einige gewerbliche Unternehmungen gehören hierher statt zu der Steuer von bürgerl. Nahrung. Für Pächter ist auch hier die Pachtsumme maßgebend. Berufe, die sich gleichmäßig in Stadt und Land finden (Tagelöhner, Hauslehrer, Dienstboten u. s. w.), werden ebenso herangezogen wie im vorigen Abschnitt. Eine Klassensteuer findet sich allein für Schauspieler. Bei der großen Mannigfaltigkeit der Sätze ist hier wie im Folgenden auf das Edikt selbst zu verweisen. III. Von Kaufmannschaften. Feste, aber nach Ortsklassen verschiedene Sätze zahlen nur Apotheker; bei anderen Betrieben (Buchhändler, Makler, Bankiers, Spediteure) wird auf den Umfang Rücksicht genommen. Krämer, Produkten- und Holzhändler steuern nach Klassen; jüdische Hausierhändler werden im Verhältnis weit höher herangezogen. Indessen wird bei diesen mehrfach bei einem „Einkauf" von mehr als 1200 Th. statt, bei Krämern in den Seestädten neben der Klassensteuer eine Steuer „nach dem Maße ihres Handelsverkehrs" im Betrage von 1/8 Procent von der im Normaljahr zu Einkäufen verwendeten Summe erhoben. Ähnlich zahlen Kornhändler eine „Lastensteuer" (nach dem Gewicht) von ein- und ausgeführtem Korn. IV. Von bürgerlicher Nahrung, vom Fabrik- und Handwerksbetriebe und Gewerben aller Art. Gastwirte zahlen nach Klassen und nach ihrem Wohnorte verschieden; aber zahlreiche Nebenbestimmungen (Steuern von Klubs, Ressourcen, Billards, Kegelbahnen). Bäcker, Bierbrauer, Branntweinbrenner zahlen feste, nach Betriebsumfang und Wohnsitz verschiedene Sätze; Fuhrleute und Posthalter nach der Anzahl ihrer Pferde (außerdem die Viehsteuer). Mühlen werden besteuert nach Gängen oder Pferdekräften, Pächter derselben nach der Pachtsumme. „Fabrikanten" zahlen feste Sätze, zum Teil auch nach Betriebsumfang, Klassen, Zahl der Gehülfen. Gesellen und Arbeiter werden auch besonders besteuert. „Handwerker und Professionisten" steuern in sieben nach der Art des Gewerbes sehr willkürlich bestimmten Klassen, daneben für jeden Gesellen und Burschen, und außerdem noch nach drei Ortsklassen A, B und C (Abteilung A die Städte Rostock, Schwerin, Wismar, Güstrow; B und C die kleineren und kleinsten). V. Vom Vieh. Die Sätze sind meistens sehr niedrig. Für Pferde sind drei verschiedene von 1, 8 u. 32 Sl. vorgeschrieben, je nachdem das Pferd unmittelbar zum Berufe des Besitzers (Ackerbürger, Fuhrmann) gehört, zum Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes gehalten wird oder Luxuszwecken dient. Für jeden Hund, mit Ausnahme der Hirtenhunde, je eines Jagd- oder Bauernhundes, sind im ganzen Lande 6 Sl. zu erlegen. (Ed. 1808 unterscheidet

statt der fünf Kategorien dieses Abschnitts sieben, indem es die Steuern von der Profession und von bürgerlicher Nahrung trennt und eine Steuer vom Gehalt oder von Pensionen und Renten für „die in den Städten wohnenden, von Zinsen lebenden Personen beiderlei Geschlechts, wenn sie nicht wirkliche Exemti sind", hinzufügt. Letztere progressiv von 1/2 Procent bis 3 Procent. Im Übrigen ist die Klassificierung sowie die Rücksichtsnahme auf Betriebsumfang und Wohnort zwar schon vorhanden, aber noch nicht so weit getrieben wie im Ed. 1854. Die Hundesteuer fehlt in der Viehsteuer.)

Der dritte Abschnitt enthält nun als das im Gegensatz zum ständischen Princip die einzelnen Landesteile zusammenfassende Bindeglied die „in allen Landesteilen zu erlegende Contribution". In Betracht kommen hier eine Einkommen- und eine Kapitalrenten-Steuer. Jene wird erhoben „vom Einkommen aus Dienstverhältnissen und Geschäften, die nicht dem eigentlichen bürgerlichen Gewerbe angehören". Herangezogen werden demnach dazu Beamte, Pensionsberechtigte, Professoren, Lehrer u. s. w., endlich Personen, die ein „nicht zu den bürgerlichen Nahrungszweigen gehörendes Geschäft" betreiben; Alle übrigens, soweit sie nicht durch die städtische Steuer von Personen ergriffen werden. Es ist unverkennbar, daß dieses Ineinandergreifen der beiden Steuerarten zur Verwirrung beiträgt und der Begründung entbehrt. Die Sätze sind nach Einkommensstufen von je 100 Th., bezw. bei kleineren Einkommen von je 50 Th. bestimmt, von 1500—1600 Th. sind 8 Th. 36 Sl. zu erlegen. Bei einer Einnahme von über 1600 Th. wird etwa 1/2 Procent erhoben, nach unten hin sinken die Sätze degressiv, 7 Sl. von 50—100 Th., 2 Sl. von 1—50 Th. Für einige Berufe sind Minimalsätze bestimmt. Frei von der Einkommensteuer sind alle Militärpersonen ohne Officiersrang während ihrer aktiven Dienstzeit. Für die Veranschlagung der ebenfalls als steuerpflichtiges Einkommen herangezogenen Naturalien gelten die Marktpreise, für Korn die von der Landes-Receptur-Direktion jährlich veröffentlichten Normalpreise; freie Wohnung und Garten werden in den Städten nach den üblichen Mietpreisen berechnet; auf dem Lande, wo es an derartigen Vergleichungspunkten fehlt, sind bestimmte Sätze bezeichnet. Ausgeschieden von der Berechnung des Diensteinkommens bleiben nur Diäten, Servisgelder der Officiere, sowie in fester Summe gezahlte Vergütungen für Dienstaufwand. Jeder Contribuent hat alle seine Einnahmen gewissenhaft zu berechnen und von der Gesammtsumme die Steuer zu erlegen. (Ed. 1808 unterscheidet vier Klassen: 1. die wirklichen Hof-, Civil- und Militär-Bedienten steuern in Procenten vom Diensteinkommen; als Grundlage aber gilt das in einer Tabelle beigefügte Witwengehalt vervierfacht. 2. Nicht in Besoldung stehende Personen steuern „von ihrem Kopf" feste Sätze; „charakterisierte oder graduierte Personen", wenn sie „nicht in wirklicher Funktion stehen" oder mit der von ihnen geführten Charge gestanden haben, keine Besoldung beziehen und keine Landgüter besitzen, entrichten eine Titelsteuer; Ärzte steuern in zwei Klassen, wobei ihnen selbst die Zurechnung überlassen wird; Rechtsgelehrte, Lehrer, Schauspieler u. s. w. feste Sätze. 3. Gelehrte und Geistliche steuern von ihrem Einkommen wie die Beamten. 4. Milde Stiftungen, Kirchen,

Klöster, ungeteilte Erbschaftsmassen entrichten die Grund- oder Rentensteuer.) — Der Kapitalrenten-Steuer von der Einnahme aus Zinsen, Renten, Bodmereiverhältnissen und Actien unterliegen alle Personen beiderlei Geschlechts, die sich mindestens ein Jahr im Lande aufgehalten haben. Die Steuer beträgt bei einer Einnahme von 3000 Th. und darüber ca. 1⅙ Procent, sinkt dann degressiv in Stufen von meist 500 Th. bis auf ca. 0,3 Procent bei einer Einnahme von 10—50 Th. Für Passiva zu zahlende Zinsen können abgerechnet werden. Befreit sind von dieser Steuer nur Armen- und Witwen-Anstalten u. dgl. Jeder Steuerpflichtige hat schriftlich an Eidesstatt seine Einnahme anzugeben. (Die entspr. Steuer des Ed. 1808 wird erhoben von Pensionen, Renten und Zinsen. Auch sie ist stark degressiv; eigene Schuldzinsen sind abzurechnen.)

(Die Steuersätze der ersten beiden Erhebungen des Ed. 1808 sind durchweg weit höher als die der späteren, weil durch sie ein den späteren Durchschnitt weit übersteigender Bedarf zu decken war.)

Die sämmtlichen Steuerbeträge werden von den betr. ordentlichen Obrigkeiten der Steuerpflichtigen, den sog. Colligierungsbehörden, erhoben und an die Recepturkasse eingesandt. Außer auf den ritterschaftlichen Gütern sind ihnen noch aus den Steuerpflichtigen zu erwählende sog. Colligierungsdeputationen mit Aufsichtsbefugnissen beigeordnet. Sog. Erhebungsprocente im Betrage von 2 Procent in den Domänen, von 3 Procent in den Städten dürfen die zur Erhebung und Berechnung verpflichteten Beamten und Magistrate für sich als Remuneration berechnen. Als Strafe für Steuerentziehung ist außer Nachzahlung der defraudierten Summe der dreifache Betrag derselben zu erlegen. Steuer-Ermäßigung oder -Erlaß tritt in einigen Fällen bei verminderter Leistungsfähigkeit ein.

Das finanzielle Ergebnis der außerordentlichen Contribution war je nach Anzahl der erhobenen Simpla verschieden. Im Etat der Landes-Recepturkasse für das Normaljahr 1869/70[7]) ist die Gesammteinnahme zu 510,960 Th. berechnet, davon kommen auf die außerord. Contr. 258,000 Th. aus zwei Edikten von je 129,000 Th. Eine Erhebung von 2—2½ Edikten vorausgesetzt, würde also die Belastung durch die außerord. Contr. auf den Kopf der für Ende der 60ger Jahre zu rund 550,000 Seelen anzunehmenden Bevölkerung etwa 1,40 ℳ bis 1,80 ℳ betragen haben.

Die Steuervereinbarung von 1870 hob auch das Edikt von 1854 auf; die außerordentliche Contribution ging fortan in der neuen ordentlichen auf.

Selbstverständlich hatte an der Speisung der Recepturkasse die außerordentliche Contribution den Hauptanteil, wenn auch in späteren Edikten ihre Erhebung zum Teil damit begründet wurde, daß die neben ihr eingeführten „indirekten“ Steuern,

7) Archiv 1869 S. 113.

Stempeltaxen und Imposte[8]) den Anforderungen nicht genügten. Die Belastung des Landes durch die neuen Steuern war sehr bedeutend und um so mehr zu fühlen, je größer gerade der Druck der Zeitverhältnisse war, der sowohl in seinen Wirkungen das wirtschaftliche Leben schädigte als auch unmittelbare materielle Opfer verlangte. So erforderten die Kriegsereignisse in den Jahren 1808—12 zahlreiche nach Monaten bemessene allgemeine Landessteuern[9]) zur „Sublevation der mit fremden Truppen bequartierten Städte und Ortschaften" oder zur Verpflegung der fremden Truppen[10]). Natürlich fehlte es nicht an Klagen. Besonders die Ritterschaft wies auf ihre Notlage hin[11]). Ihre Hufen seien durchschnittlich jede mit 7—8000 Thalern Privatschulden[12]) belastet, der Absatz ihrer Hauptprodukte wäre gehemmt

---

8) Für die Bedürfnisse der Rec.-Kasse wurden noch erhoben:

1. Ein Impost auf einige Ausfuhrartikel (Tabak, Wolle, Salz u. s. w.), VO 28. April 1809; wieder aufgehoben 12. Februar 1820 (Raabe GS I S. 537—551).
2. Eine Stempelsteuer für Spielkarten und Kalender; VO 28. April 1809. Der Spielkartenhandel anfangs monopolisiert, 1839 den Kaufleuten freigegeben. Jetzt Spielkartenstempelsteuer durch Reichsgesetz 3. Juli 1878. (Raabe I 530—37; Raspe I 352—55).
3. Eine Papierstempelsteuer, VO 28. April 1809, erneuert 16. August 1827. (Raabe I, 498—519; Raspe I, 348—52, 356 ff).
4. Eine Collateralerbsteuer, anfangs vereinigt mit der Papierstempelsteuer, dann umgearbeitet zur Collateralerbsteuerordnung vom 12. Februar 1835, revidiert 11. September 1858, und spätere Zusätze (Raabe I, 519—530; Raspe I, 496 ff).

Durch VO 22. Nov. 1827 kam eine Steuer auswärtiger Handlungstreibender hinzu, die einen Gewerbeschein lösen mußten, um „ausländische Produkte und Fabrikate nach Proben oder Charten" den Kaufleuten anbieten zu dürfen. Dgl. durch VO 22. Nov. 1836 eine Ein- und Durchgangsabgabe vom ausländischen Branntwein. Die Durchgangssteuer wieder aufgehoben 25. Januar 1841; auch erstere beseitigt i. J. 1863. (Raabe I, 540—50).

9) Vgl. Edikt vom 16. Dezember 1808. (Ditmar I, S. 107).

10) Der durch Plünderungen, Einquartierungen u. s. w. dem Lande verursachte Schaden wird von Boll (Gesch. Meckl. II, S. 351) für die drei Monate 24. Okt. 1806 bis 10. Februar 1807 auf 7,217917 Th. angegeben. Dazu kamen Münzverschlechterungen, Stockung des Seehandels, Continentalsperre.

11) Rittersch. privative Antwort 30. Sept. 1808.

12) Thatsächlich wurde einmal der Versuch gemacht, bei der Besteuerung die Schulden zu berücksichtigen. Außerord. Contr.-Ed. vom 5. Nov. 1815 (Rgbl.). Da es zur Erhaltung der durch die Zeitbegebenheiten schwer geschädigten Grundbesitzer notwendig sei, „die verschuldeten

und dadurch augenblicklich jede Bodenkultur unmöglich gemacht. Viele Gutsbesitzer könnten ihren völligen Ruin nur verhindern durch den Verkauf ihrer Güter an Ausländer, die hauptsächlich angelockt würden durch die mecklenburgische Verfassung. Vor allen Dingen müsse daher diese im Interesse des allgemeinen Wohls bestätigt werden. Mit dieser Begründung vollzog die Ritterschaft wieder eine Seitenwendung nach dem für sie einzig maßgebenden Ziel, dem Festhalten an ihren ständischen Rechten, hin. Thatsächlich hat sie auch in der außerordentlichen Contribution eine Begünstigung zu erlangen verstanden.

Die oben gegebene Skizzierung des Ediktes zeigt, daß für den Kreis der schon durch den Erbvergleich besteuerten Personen keine von der des EV durchaus verschiedene Steuertechnik angewandt worden ist. Hier wie dort finden wir zwei Hauptarten: Grundsteuern und Personalsteuern, letztere sind allerdings zum Teil in mannigfaltiger und gekünstelter Weise zu einer Gewerbesteuer umgeschaffen worden, wozu übrigens schon im EV Ansätze vorhanden sind. Von den Verkehrs- und Verbrauchsabgaben wurde nur die Handelssteuer herübergenommen. Neue Bahnen mußte man natürlich da einschlagen, wo es die bisher frei gelassenen Berufsarten in die Reihe der Steuerpflichtigen aufzunehmen galt; deshalb die Einkommen- und Zinsensteuer, nunmehr zwei der wichtigsten Glieder des Systems.

Hiervon aber abgesehen, scheidet sich die außerordentliche Contribution selbst in zwei technisch ganz verschiedene Teile. Auf der einen Seite stehen die sämmtlichen übrigen Steuern, auf der anderen allein die Hufensteuer. Mit wenigen und geringfügigen Ausnahmen ist jenen allen Eines gemeinsam: sie berücksichtigen verschiedene und immerwährendem Wechsel unterworfene Momente, Betrieb und Betriebsort, Geschäftsumsatz und -Ausdehnung, Einkommen; und mit und auf ihrer Grundlage müssen sie sich selber fortwährend verändern. Dem gegenüber ist die Hufensteuer feststehend und unveränderlich, sie schwankt nicht mit dem Ertrage, und so mußte sie zu einer verhältnismäßig immer geringeren Last werden, je mehr in den späteren Jahr-

---

nicht den unverschuldeten oder wenig verschuldeten gleich zu besteuern", wurde versuchsweise verordnet, daß die Steuer von jeder rittersch. Hufe statt 4 Th. 16 Sl. N $^2/_3$ 5 Th. betragen, jedoch für je 12 Th. im Vorjahre bezahlter Zinsen 4 Sl. abgerechnet werden sollten, bis zu einem Mindestbetrag von 1 Th. 32 Sl.

Ebenso durfte in den Städten von der Haus- und Grundsteuer für je 3 Th. bezahlter Zinsen ein Schilling abgezogen werden.

zehnten der zu Anfang des Jahrhunderts vorhandene Notstand sich ausglich. Dieser „aversionelle" Charakter der Hufensteuer ist wohl bei der Beurteilung des ganzen Steuerwesens, besonders der außerordentlichen Contribution, der meist umstrittene Punkt gewesen [13]). Schon in den Verhandlungen von 1808 behauptete die Ritterschaft, Grundsteuern könnten „nie anders als fixiert und feststehend sein, indem man sonst bei der Ungewißheit der Steuern und der aus Steuern notwendig sich ergebenden Abzüge von dem Ertrage der Grundstücke, nie einen sicheren Ertragsanschlag über das Grundstück machen, nie den Wert desselben bestimmen" könne. Die Landschaft dagegen erklärte es für staatswirtschaftlich richtiger, die Staatsbedürfnisse ohne Aversion zu übernehmen, wie groß auch die Summe sein möge, durch welche die Ritterschaft „ihre Verbindlichkeit per aversionem gleichsam abzukaufen intendiere". Zahle aber gar nur einer der beitragenden Teile ein Aversum, so würde bei einer Vermehrung der Bedürfnisse nur der andere, im gegenwärtigen Falle noch bedrücktere Teil der Staatsbürger getroffen. „Wo bliebe da das in der höchsten Proposition verkündigte Princip der Einheit und Verhältnismäßigkeit?"

Die ständische Übermacht der Ritterschaft war eben stärker als das Princip der Einheit und Verhältnismäßigkeit. Zu ihren Gunsten mußte sich das Verhältnis der Beitragslast immer mehr verschieben. Aber sie war damit nicht zufrieden. Von der Thatsache ausgehend, daß die Gesammtsumme der ritterschaftlichen Contribution jede der Erhebungen in den beiden anderen Landesteilen an Höhe überstieg [14]), beschwerte sie sich über Mehrbelastung auf Grund des § 228 des Erbvergleichs, wonach außerordentliche Landesbedürfnisse nach dem Terzquoten-Princip, also von Domänen, Ritterschaft und Landschaft zu drei gleichen Teilen aufzubringen waren [15]). Vor der Justiz-Kanzlei zu Rostock kam es zwischen Ritterschaft und Landschaft zum Prozeß, der jedoch durch den

---

[13]) Vgl. Prosch, Grundübel, S. 25 ff., Moritz Wiggers, Finanzverhältnisse Mecklenburgs (1866), S. 12 ff.

[14]) Übrigens war das nur zu Anfang der Fall. Seit 1855 blieb das Simplum der rittersch. Contr. hinter dem der landstädtischen zurück. S. Prosch a. a. O., S. 38 f.

[15]) Die Begründung der Ritterschaft war (nach Sibeth, Besteuerungsweise Behufs der außerordentlichen Staatsbedürfnisse u. s. w., Rostock 1819; S. 11) folgende. Das Terzquotensystem sei:

1. Das den inneren Verhältnissen angemessenste. Die Verfassung beruhe auf der Dreiheit des die Domänen ver-

Vergleich der Landstände vom 4. December 1830[16]) abgebrochen wurde. Die Ritterschaft verstand es wirklich, die Streitfrage so zum Abschluß zu bringen, daß nicht nur ihr ständisches Recht unangetastet blieb, sondern auch ihrer angeblichen Mehrbelastung Rechnung getragen wurde. Das Terzquotenprincip sollte nach der Vereinbarung „in keiner Weise alteriert" werden, das außerordentliche Contributions-Edikt indessen der feststehende Modus bleiben, nach welchem die Beiträge so lange erfolgen sollten, bis der Zweck der Landes-Recepturkasse erfüllt wäre. Dieses doch auf ganz anderen Grundsätzen beruhende Edikt wurde nun dem Terzquotenprincip in der Weise untergeordnet, daß der Ritterschaft „wegen behaupteter Prägravation" von jedem Simplum 1500 Th. N 2/3 (1750 Th. Courant), vom Jahre 1828 an gerechnet, zurückgezahlt wurden; auch die infolge des Prozesses von 1825—27 zurückgelegte Summe erhielt sie zu freier Verfügung. Allerdings wurden auch den Städten von jedem Simplum 500 Rth. zur Verbesserung der Industrie, besonders zur Unterstützung der Wollarbeiter[17]), überlassen.

Dieser Rechtsstreit und sein Abschluß ist von größerer principieller als materieller Bedeutung. Er bezeichnet eine erfolgreiche Reaktion der ständischen Idee gegen den in der außerordentlichen Contribution gefahrdrohend ausgeprägten modernen Staatsgedanken. Er beweist auch, nach welcher Seite hin sich das Übergewicht im ständischen Organismus selbst neigte und daß dasselbe auch von den grundsätzlich Gleichberechtigten soweit anerkannt wurde, daß sie einen halbwegs annehmbaren Vergleich dem gerichtlichen Schiedsspruche vorzogen.

Es war dies nicht das einzige Mal, daß sich die Stände gegen den Gedanken der außerordentlichen Contribution und seine

---

tretenden Landesherrn, der Ritterschaft und der Städte; staatsrechtlicher Einfluß und Stimmberechtigung gäben das richtige Abmaß zur Contribution.

2. Das bequemste. Dem sonst bei jeder Umlage sich erneuernden Zwist werde vorgebeugt. (!)

3. Das allein rechtliche, althergebrachte, im EV bestätigte, „daher es denn auch auf die Untersuchung über Billigkeit, Zeitgemäßheit und Ausführbarkeit überall nicht weiter ankommen könne". (!)

[16]) Raabe GS I, 448 ff.

[17]) Zum Besten der Wollarbeiter sollte auch die Steuer der mit Proben und Karten reisenden fremden Kaufleute (VO 22. Nov. 1827) verwandt werden.

Fortbildung auflehnten. Ein Nachspiel zu den Ereignissen von 1808 bildeten die Verhandlungen des Convokationstags zu Rostock vom Jahr 1827 [18]). Der Rheinbund war zerfallen, der Anschluß Mecklenburgs an den deutschen Bund erfolgt; für militärische Zwecke waren neue Kosten entstanden, die zwar bisher gedeckt waren, deren weitere Übernahme jedoch die Stände auf dem Landtag von 1826 abgelehnt hatten. So war, wie es in der landesherrlichen Proposition hieß, „die Frage von der ständischen Verbindlichkeit dazu wiederum auf die Zeit und den Standpunkt zurückgeführt, für welche der Convokationstag vom Jahre 1808 und die darauf erfolgte Vereinbarung vom 31. April 1809 die Normen darbieten". Damals hatten die Stände „durch mehrfache und bleibende Hülfen" die Lasten übernommen, der Großherzog hatte sich zwar an den neuen gewöhnlichen Contributionen zu den Kosten des Militärs, der Fortifikationen, Landes-Administration und Gesandschaften genügen lassen, sich jedoch die „verfassungsmäßigen Leistungen gesammter Landesunterthanen in außerordentlichen Fällen" vorbehalten. Nun handelte es sich darum, ob verfassungs- und vertragsmäßig die Stände und Unterthanen in Friedenszeiten zu Militärlasten, wie sie das deutsche Bundescontingent erforderte, verpflichtet wären. Durch „gütliche Unterhandlungen" hoffte der Großherzog sie zur Bewilligung zu bewegen. Die Sprache, wie sie 1808 auf Grund der herzoglichen Souveränität geführt worden war, wurde also nun wesentlich gemildert; es scheinen die Zeiten von 1555 zurückgekehrt, wo die Stände aus „treuherzigster Devotion" landesherrlichen Verlegenheiten ein Ende machten. So wurde nun auch in der ständischen Erklärung vom 9. September 1827 „zur gütlichen Ausgleichung" von Johannis 1828 an eine jährliche Beihülfe von 50,000 Rth. N 2/3 bewilligt, auf etwa 19 Jahre, solange bis die i. J. 1809 übernommenen Rentereischulden abgetragen sein würden. Dafür mußte aber der Großherzog die geltenden Steuerverträge mit ihren Vorbehalten wiederum bestätigen. Die jährliche ordentliche Contribution (EV Art. 1, Vereinbarung vom 25. April 1809, § 1) sollte „ein zu ewigen Zeiten unwandelbar feststehender Beitrag der Stände und Unterthanen zu den Staatslasten" (Landesregiment und Militär) sein; nur für den außerordentlichen Fall der Teilnahme des Großherzogs an einem Bundeskriege oder einer sonstigen Verteidigung des deutschen Bundes blieb die Beitragspflicht vorbehalten. Es

---

18) Raabe GS IV, 567—575.

waren das die Bestimmungen des zweiten Artikels des Erbvergleichs, nur daß an Stelle des deutschen Reichs nun der deutsche Bund getreten war. Der Erbgroßherzog trat durch eine Accessions-Akte den Convokationstags-Beschlüssen bei.

3.

Die Steuern im Domanium und in den Seestädten.

Quellen: S. Text.

Die außerordentliche Contribution ergriff, wie im vorhergehenden Abschnitt gezeigt worden ist, die sämmtlichen Landesunterthanen sowohl wie die nach der ständischen Gliederung unterschiedenen Landesteile, schloß also die Domänen ein und bezog sich ebenso auf die dem Staatsganzen nur durch Sonderverträge eingefügten Seestädte Rostock und Wismar. Es bleibt nun aber noch darzustellen, in welchem Verhältnis diese Landesteile an der ordentlichen Contribution beteiligt waren. Der Erbvergleich giebt darüber nur spärlichen Aufschluß; es liegen aber andere Quellen vor.

Der Landesherr ist der Patrimonialherr des umfangreichen Domanialbesitzes. Was er in und mit diesem beginnt, kümmert die Stände nicht. Seiner „Gelegenheit und Willkür" war dort das unbeschränkte Gesetzgebungsrecht überlassen (EV § 192, 193), auch seinem Besteuerungsrechte konnte demnach keine Grenze gezogen werden. Im EV wurde letzteres nur soweit erwähnt, als der Landesherr versprach, daß er auch die Domänen zu einer Hufensteuer von nicht unter 9 Rth. heranziehen wollte. Zunächst hielt man sich indessen an die hergebrachte Einteilung der Bauern in Voll-, Halbhüfner und Cossaten; die Bonitierung wurde erst 1820 durchgeführt [1]). Hufensteuer sowohl wie Nebensteuer (die sich hier als der Beitrag der nicht landwirtschaftlich thätigen Domanialbewohner darstellt) zeigen höhere Sätze als die entsprechenden im Gebiete der Ritterschaft. In dem Nebensteueredikt für die Domänen vom 5. Oktober 1767 [2]) sind die Vollhüfner zu 10 Rth. 24 Sl., Halbhüfner zu 5 Th. 12 Sl.,

---

[1]) Im Domanium 1877 Hufen 168 Sch. Die Angaben des Staatskalenders über 2684 Hufen beziehen sich auf den „verglichenen" Hufenstand von 1807 und 1808. Vgl. Balck FV I S. 48.

[2]) GS Parchim IV S. 170.

Cossaten zu 2 Th. 32 Sl. veranlagt. Für die herzoglichen Beamten findet sich eine Einkommensteuer (1 Th. 16 Sl. von je 100 Th. ihrer Besoldung); für die Pächter, Gewerbetreibenden, Tagelöhner u. s. w. eine Kopfsteuer, auch für Frauen und Kinder, für letztere aber nur, soweit sie „zum Abendmahl gewesen", also confirmiert und erwerbsfähig waren. Die außer den Hufen wohnenden Leute mußten auch ihr Vieh verhältnismäßig hoch versteuern. Auch die im Domanium wohnenden Adeligen waren sammt ihrem Gesinde und Vieh steuerpflichtig[3]), hinsichtlich der von ihnen zu erlegenden Summe wurden sie als „Einlieger" behandelt.

Geregelter sind die Verhältnisse in dem **Ordentlichen Contributionsedikt für die Großherzogl. Domänen-Ämter und Voigteien vom 4. Oktober 1843**[4]).

Das Edikt zerfällt in fünf Abschnitte. Der erste handelt von den Grundbesitzern und Pächtern der Grundstücke; der zweite von den Gewerbetreibenden und von Handwerkern auf dem Lande; der dritte von denen, die von Gehalten, Pensionen und Einkommen zu steuern haben; der vierte von denen, die in den Flecken bürgerliche Nahrung treiben; der fünfte enthält Bestimmungen über Steuerfreiheit und Remissionen; allgemeine Bestimmungen sind angehängt.

1. Zeit- und Erbpächter der Güter steuern von je 25 Rth. der Pacht jene 36 Sl., diese 1 Rth. Bauern sind nach der Größe ihres Besitzes in acht Klassen (Vollhüfner bis Achtelhüfner) eingeteilt; dem entsprechend zahlen sie von 6 Rth. bis zu 2 Th. Erbpächter ehemaliger Bauerhufen geben von jedem Thaler ihres Canons oder ihrer Erbpacht 2 Sl., Büdner 2 Th. bis 2 Th. 16 Sl., Brinksitzer und Häusler (die blos ein Haus ohne Garten oder einen Besitz von geringerer Größe als zusammen 100 Quadrat-Ruten Garten, Haus- und Hofplatz haben) 1 Th. 16 Sl. — 2. Die im zweiten Abschnitt aufgeführten Gewerbetreibenden und Handwerker zahlen feste kopfsteuerartige Sätze, sind aber zum Teil klassificiert, z. B. Krüger, Pferde-, Vieh- und Holzhändler in je drei Klassen, Krüger mit 6, 3, 2 Th., Pferdehändler 20, 10, 5 Th., Viehhändler 10, 6, 4 Th., Holzhändler 20, 15, 5 Th. Pächter zahlen auch hier nach Maßgabe der Pachtsumme sehr verschieden. Mühlen-Eigentümer und -Erbpächter geben von *einem* Gange 5 Rth., von jedem der mehreren 3 Rth., Erbpachtmüller *überdies* von jeden 25 Th. Canon 16 Sl. Im Übrigen Personalsteuersätze. Glashüttenmeister 20 Th., Ziegler 5 Th., Kalkbrenner 4 Th., Theerschwäler, Grobschmiede, Rademacher, Maurer-, Tischler- und Zimmermeister 3 Th. Alle übrigen Handwerker und ansässigen Handwerksgesellen 1 Th. 16 Sl., Tagelöhner u. s. w. 1 Th. „Alle Nahrung und Handtirung treibende Personen, welche eigentlich

---

3) Rescript 18. Juli 1799; Raabe GS I S. 405.

4) Raabe GS I S. 409 ff.

kein Handwerk ausüben", 1 Th. 24 Sl. Schiffer 3 Th. Das Gutspersonal steuert gleichfalls feste Sätze. Ebenso männliche Dienstboten, weibliche aber nach der Höhe des Lohns. „Ledige Personen, welche nach ihren persönlichen und Familien-Verhältnissen dienen können und müßten, aber nicht im Dienste stehen": männliche 2 Th., weibliche 1 Th. — 3. Wer Gehalt oder Pension bezieht, zahlt von einer im Normaljahr (1. Okt. bis 30. Sept.) gehabten Einnahme unter 25 Th. Nichts, dann von je 25 Th. 8 Sl. gleichmäßig ohne Progression. Bis zu 125 Th. Einkommen sind diese Steuersätze jedoch illusorisch, denn „derjenige, dessen Dienst-Einkommen oder dessen Pension nicht 125 Rth. beträgt, hat doch als Einwohner zu steuern" (also 1 Th.). Zum Dienst-Einkommen gehören auch Naturalien, Diäten, Wohnung u. s. w., abzurechnen sind nur die bestallungsmäßigen Fuhrgelder, nicht Dienstaufwand, regulierter Schuldenabtrag, Witwenkassen-Beiträge u. s. w. Inhaber freier Berufe geben klassenweise abgestufte Sätze: Advokaten in drei Klassen 8, 6, 3 Th., Notare in zwei 4 und 2 Th., Doktoren der Medicin in drei 8, 6, 3 Th., Ingenieure und Landmesser in zwei 4 und 2 Th. Alle die sich ihren Unterhalt auf irgend welche Art verschaffen und nicht schon besonders enquotiert sind, haben ihr Einkommen gewissenhaft anzugeben und steuern dann davon ebenso als vom Gehalte. Wer im Normaljahr Zinsen und Renten erhoben hat, steuert bei weniger als 25 Th. nichts, dann für je 25 Th. 12 Sl. Passivzinsen dürfen abgerechnet werden. — 4. Von denen, „die in den Flecken bürgerliche Nahrung treiben", werden feste, aber nach Handwerks- und Ortsklassen abgestufte Sätze erhoben; außerdem ist von jedem Gesellen und Burschen zu steuern, so daß also der Umfang des Betriebs noch besonders getroffen werden soll. Die Sätze sind ganz willkürlich verschieden, am höchsten für Gastwirte und Bäcker erster Klasse in Dargun und Doberan mit 8 Th., am niedrigsten für Scherenschleifer, Rattenfänger, Inhaber einer Leihbibliothek mit 1 Th. 16 Sl. Gesellen, die nicht ansässig sind, zahlen für sich 32 Sl., Lehrburschen sofern sie schon Verdienst haben 16 Sl. — Auf den Flecken Ludwigslust, wo der städtische Modus eingeführt ist, findet das Edikt keine Anwendung.

Inhaber mehrerer Betriebe steuern von jedem besonders; ein Büdner, der ein Nebengewerbe treibt, den höchsten der ihn treffenden Steuersätze ganz, die anderen nur zur Hälfte. — Befreit bleiben ganz für sich und ihre noch im Elternhause befindlichen Kinder: Prediger, Küster, Organisten, Kantoren und Schullehrer auf dem Lande. Prediger wurden durch Cirkular vom 26. Nov. 1847 [5]) auch von der Zinsensteuer befreit. Die in Flecken wohnenden Schullehrer sind von ihrem Diensteinkommen steuerpflichtig, ungeachtet ihres steuerfrei bleibenden Verhältnisses als Organisten, Kantoren und Küster. Frei sind auch zum Ackerbau notwendige Dienstboten der Geistlichkeit (nicht der Schullehrer), sowie Altenteiler, Hebammen, Tagelöhner-Witwen. Alle diese müssen aber von Grund- und Pachtbesitz und Zinsen steuern. Befreiungen finden auch statt aus Gründen wie: hohes Alter, Kränklichkeit des Vaters, der Mutter oder mehrerer Familienglieder u. s. w.

---

5) Raabe V, S. 112.

Technisch lassen sich folgende Steuerarten unterscheiden. Eine landwirtschaftliche, nach dem Betriebe und der Größe des Besitzes verschiedene Steuer; eine Personalsteuer, die zum Teil die Merkmale der Kopfsteuer des Berufsinhabers trägt (im Gegensatz zu dem vorher erwähnten Edikte bleiben Frauen und Kinder frei), zum Teil mit ihren Klassensätzen und Berücksichtigung der Zahl der Gehülfen im Gewerbebetriebe sich einer Gewerbesteuer nähert. Eine ausreichende Begründung der Berufs- und Ortsklassen ist nicht erkennbar. Eine Einkommen- und eine Zinsensteuer treten noch hinzu, beide ohne Progression, und für alle Pächter ist die von ihnen gezahlte Pachtsumme Maßstab der Steuerpflicht. Das Edikt zeigt somit die Umrisse einer allerdings stark mit kopfsteuerartigen Momenten durchsetzten Ertragssteuersystems, nimmt indessen auch auf persönliche die Steuerkraft schwächende Verhältnisse Rücksicht. Die bei Erhebung der außerordentlichen Contribution herrschenden Gedanken haben die ordentliche Contribution im Domanium unverkennbar beeinflußt und von der in den anderen Landesteilen geltenden erbvergleichmäßigen scharf unterschieden.

Bei der Reform von 1870 leistete der Landesherr auf die Domanialnebensteuer (die übrigens gegenüber der ritterschaftlichen enorm hoch erscheint — i. J. 1869 115,000 gegen 9000 Rth., weshalb denn auch ihre Abminderung in den Verhandlungen als notwendig anerkannt wurde) Verzicht; somit wird gegenwärtig von der ordentlichen Contribution nur noch die Hufensteuer mit 77 *M.* für die volle Hufe von 600 Scheffeln erhoben, und diese liefert (1891/92) einschl. der Hebungsgebühren ein Ergebnis von 108,948 *M.* Hufensteuerfrei sind sämmtliche Pachthöfe, ferner die Schulzendienst-, die Pfarr- und Küster-Dienst-, die Forst- und Schulländereien u. s. w.

Die Seestädte Rostock und Wismar nahmen dem übrigen Lande gegenüber eine schon früh erworbene, auf zahlreiche Privilegien gestützte, aber auch häufig und hart bestrittene Sonderstellung[6]) ein. Natürlich äußerte sich diese auch in der Besteuerung. Rostock war dem Landesherrn seit 1262 zur

[6]) Bezeichnend für Rostocks Stellung ist, daß noch im Erbvertrag von 1788 (§ 6) erklärt wird, „zur Bezeugung unterthänigster Erbhuldigungspflichtiger Subjection der Stadt" würde sich der Rat in Zukunft „der ehedemigen Benennung einer von Gott gesetzten (oder unmittelbaren) Obrigkeit" enthalten.

Leistung einer jährlichen Bede (Orbör) verpflichtet[7]); obwohl dann 1482 der Stadt für ihr Gebiet innerhalb der Zingeln Bedefreiheit zugestanden war, wurde sie doch zu den Kaiserbeden herangezogen, und unter Herzog Magnus II. (1477—1503) mußte sie auch einen Beitrag zu der Fräuleinsteuer gewähren. Im Erbvertrag vom 21. September 1573[8]) verpflichtete sie sich, zu diesen Steuern sowohl wie zu allen von den Ständen einhellig bewilligten Landessteuern (und zwar von ihren Landhufen sowie „von den Gütern, in der Stadt Vehste und Zingeln begriffen") Beitrag zu leisten.

Nach langen Accisestreitigkeiten mit Karl Leopold hatte sich Rostock schon vor dem Zustandekommen des EV in der Convention vom 26. April 1748[9]) mit dem Herzog Christian Ludwig verglichen. Die bis dahin der Stadt meist auf bestimmte Zeit verliehene Accise ging nunmehr völlig in Besitz und Verfügungsrecht des Herzogs über, der dafür ein jährliches Aversum von 16,000 Th. „zum Unterhalt der Stadt-Verfassung, auch zu sonstigen Stadt-Bedürfnissen und Vortheilen" zahlte (Conv. 6; c, d).

Die Accise wurde von allen zu Schiff ein- oder ausgehenden Waren erhoben, nach den Ansätzen der Acciserolle vom 28. Juni 1748[10]). Mahl- und Scharrenschlachtsteuer waren auch in Rostock vertreten. Ausländische Schiffe mußten die Hälfte der Accise mehr entrichten, nur für Butter, Käse und Speck, „welches der Armuth zum Besten nicht höher beschweret werden" sollte, hatte man von dieser Erhöhung abgesehen. Später wurde diese Vergünstigung auch noch auf andere Gegenstände ausgedehnt[11]), wie auf Holz, Bretter, Kalk, rauhes Leder, alle aus der Fremde eingeführten, bereits einmal veraccisierten Waren und Erzeugnisse des Rostocker Kunstfleißes.

Während in den Landstädten die zur Einführung gelangenden Waren nur von Händlern, nicht von Privatpersonen versteuert wurden, unterlag in Rostock und ebenso in Wismar jeder Waren-Export und -Import der Abgabepflicht. Die Seestädte waren dadurch schon ungünstiger gestellt; ihrem binnenländischen Handel stellten sich außerdem noch Schwierigkeiten entgegen, weil sie dem übrigen Lande als Ausland galten und demgemäß beim Warenversand in die Landstädte die Handelssteuer noch einmal erhoben wurde, von Rostock zwar nur im halben Betrage als eine Nachsteuer (EV, Instr. Anm. zu Cap. 7, § 11), von Wismar aber voll. Nur die Jahrmärkte durften sie frei beschicken (daselbst § 8).

---

7) Vgl. Koppmann, Geschichte der Stadt Rostock, 1. Teil 1887; bes. S. 17 ff., 35 ff., 83 ff.

8) GS Parchim III, S. 94 ff.

9) Daselbst III, S. 189 ff.

10) Daselbst IV, S. 181 ff.

11) Rostocker Erbvertrag vom 13. Mai 1788, 2. Teil Art. 2 § 253. — Daselbst III, S. 203 ff.

Durch die Überlassung der Accise an den Herzog war die Stadt Rostock von der Contribution befreit (Conv. 7). Zu den Landesanlagen indessen gab sie den zwölften Teil, zu den ordentlichen Necessarien jährlich 2000 Rth. N2/3 (EV § 220 und 225). Die außerordentliche Contribution von 1808 ergriff Rostock ebenso wie das ganze übrige Land; auch sprach der Herzog schon damals die Absicht aus, die aus der Accise zu zahlende Summe zu kürzen. Im Vergleich vom 14. März 1827[12]) wurde dieselbe auf 12,000 Th. herabgesetzt; Rostock blieb von der ordentlichen Contribution befreit, der Beitrag der Stadt zu anderen Leistungen (namentlich zum Militär-Etat für den deutschen Bund) wurde auf den sechszehnten Teil dessen festgesetzt, was Domänen, Ritter- und Landschaft zusammen aufbringen würden. Die Ritterschaft erhob dagegen Einsprache; ein von ihr bei der Justiz-Kanzlei zu Güstrow gegen Rostock angestrengter Prozeß (auf den Zutrag des zwölften Teils zu den Bedürfnissen der Recepturkasse) wurde aber ebenso wie der Terzquotenstreit mit der Landschaft durch einen Vergleich unter Zusicherung der gegenseitigen Rechte abgebrochen[13]). Erst 1870 verzichtete Rostock auf die Berechtigung, nur den sechszehnten Teil beizutragen.

Als i. J. 1863 Rostock sich dem neuen Zollsystem anschloß, wurden die Ablösung der Accise und die Beseitigung verschiedener Privilegien notwendig[14]).

Demnach fiel der seit 1772 (Accisezulage vom 30. Juni; GS Parchim IV, S. 192 ff.) für städtische Zwecke erhobene Zuschlag zur landesherrlichen Accise fort. Diese Accisezulage, die damals zur „Unterstützung der Stadtcasse und Beibehaltung des Credits" eingeführt wurde, ist nicht uninteressant. Von jedem Rth. des bei der Accise berücksichtigten Warenwerts wurden 6 Pf. erhoben (meistens 1/3 der Accise), von nach der Stückzahl verzollten Waren 1/4 des Accisesatzes; 1799 wurde dieser Satz jedoch auf die Hälfte der Accise erhöht. Daneben aber findet sich eine „Vermögen-Steuer"; von Äckern, Gärten u. s. w. 1/2 Procent, von Häusern 1/4 Procent des Wertes unter Zugrundelegung des Schoßregisters von 1766. Abzug von Passivschulden war gestattet. Auch eine Kapitalsteuer von 1/4 Procent tritt uns hier wohl zum ersten Mal in Mecklenburg entgegen.

Ferner wurden beseitigt der Dammzoll (Revidierter Tarif vom 11. Mai 1838; Raabe GS I, S. 436 ff.), sowie das Brückengeld (Tarif von 1620). — Über die heutigen Rostocker Communalsteuern vgl. Vaterlandskunde 2, I, S. 151.

---

12) Raabe GS IV, S. 810 ff.

13) Raabe GS I, S. 450.

14) Vereinbarung zwischen Landesherrschaft und Rostock vom 18. April 1863; Raspe I, S. 178 ff., 188 ff.

Für den Wegfall dieser drei städtischen Erhebungen erhielt die Stadt eine jährliche Aversionalsumme von 25,000 Th. Courant aus der Landes-Recepturkasse; die seit 1827 aus der Accise bezogenen 12,000 Th. Meckl. Valeur (= 14,400 Th. Courant) blieben ihr außerdem. Die Ablösung der landesherrlichen und städtischen Mahl- und Schlachtsteuer geschah ähnlich so wie in den Landstädten. Für je hundert Köpfe ihrer Bevölkerung zahlte die Stadt 38 Th. Ct. an eine landesherrliche Kasse, für sich selbst durfte sie dabei einen Zuschlag von höchstens 22 Th. Ct. erheben. Diese Fixierung wurde mit der auch für die Seestädte gültigen Steuergesetzgebung von 1870 wieder hinfällig. Zum Ersatz der damit aufgegebenen eigenen Ansprüche erhielt Rostock aus allgemeinen Landesmitteln jährlich 10,600 Th. Ct., zusammen mit den seit 1827 gezahlten 14,400 Th. nun also 25,000 Th. Anstelle der 1863 bewilligten 25,000 Th. wurden dagegen Landesschuldverschreibungen über die Kapitalsumme von 500,000 Th. ausgegeben, die in zehn jährlichen Raten von je 50,000 Th. (also bis zum Jahre 1880) abgetragen und mit 4 Procent verzinst wurden[15]). Nach der Vereinbarung vom 19. Juli 1879 erhält Rostock 75,000 ℳ jährlich, und zwar 69,000 ℳ aus der Recepturkasse, 6000 ℳ aus der Renterei, zahlt aber 25,000 ℳ für das Landgericht[16]).

Die Seestadt **Wismar** gehörte seit dem Westfälischen Frieden zur Krone Schweden, ging aber durch den Malmöer Vertrag vom 26. Juni 1803[17]) als antichretisches Pfand wieder in mecklenburgischen Besitz über; in den landständischen Verband ist sie aber nicht wieder aufgenommen worden. Seit 1808 trug sie zur außerordentlichen Contribution bei. An früheren Steuern sind zu nennen[18]): Das seit 1736 als Beitrag zu den Kammerzielern erhobene Staatsgeld (etwa 3000 Th. Courant); das sog. Grundgeld (107 Th. Ct.), eine Hufensteuer von den städtischen Gütern. Von den zur See ein- und ausgehenden Waren (mit Ausnahme der aus Schweden importierten) wurde durch eine landesherrliche Licentkammer der sog. Licent erhoben, beruhend auf einer Licent-Ordnung vom 20. August 1661, im Betrage von etwa $3^1/_2$ Procent vom Warenwert. Dieser Licent, die für städtische Zwecke erhobene Warenaccise (wofür noch bis

15) Vereinbarung vom 19. Juli 1870; Raspe GS I, S. 226.

16) Vaterlandskunde 2, I, S. 152.

17) Rabe GS IV, S. 431 ff.

18) Balck FW II S. 32 ff.; Prosch, Grundübel S. 12.

dahin dem Landesherrn eine jährliche Recognitionsgebühr von 466 Th. 32 Sl. Ct. zu entrichten gewesen war), sowie andere ältere Abgaben, wie Hafen-, Damm-, Straßen- und Thorsperr-Gelder, fielen 1863 fort[19]), als Wismar sich dem neuen Zollsystem anschloß. Zum Ersatz erhielt die Stadt jährlich 16,000 Th. Ct.; für die Stadtkasse durfte sie neben einer Mahl- und Schlachtsteuer eine ordentliche Handelssteuer gleich der landstädtischen erheben. J. J. 1870 gab aber auch Wismar die Sonderstellung auf und trat der neuen Steuergesetzgebung bei[20]). Staatsgeld und Grundgeld fielen fort. Für die aufgegebenen Hebungen erhielt die Stadt jährlich 4000 Th. Ct., im Ganzen also mit den 16,000 Th. vom Jahre 1863 20,000 Th. Ct. Die eine Hälfte dieser Summe wurde baar in monatlichen Raten gezahlt, statt der anderen wurden Landesschuldverschreibungen über 200,000 Th. ausgegeben, in zehn Jahren abgetragen und mit 4 Procent verzinst.

4.

Die Handelsklassensteuer und die Ablösung der Mahl- und Schlachtsteuer im Jahre 1863.

Quellen: Gesetze und Vereinbarungen von 1863; s. Text. Archiv 1862, S. 668—753.

Seitdem die außerordentliche Contribution ins Leben getreten war, befand sich, abgesehen von den geschilderten einzelnen Erweiterungen und Verbesserungen, das mecklenburgische Steuerwesen in einem Zustande der Stagnation. Das Bestehen von drei Steuersystemen neben einander, die auf historisch, technisch und rechtlich so ganz verschiedenen Grundlagen beruhten, machte natürlich eine ausgeglichene Verteilung der Staatslasten unmöglich. Übrigens ging ja nur die außerordentliche Contribution überhaupt von dieser Absicht aus. Die Realsteuern des Erbvergleichs kamen weniger in Betracht; vor Allem wurde die Handelssteuer drückend empfunden. Wir haben gesehen, daß die letztere zwar als eine Gewerbesteuer der Kaufleute gedacht war; ihrer Natur nach aber war sie ein Wertzoll, dem sich unter günstigen

---

19) Vereinbarung vom 11. April 1863, Raspe a. a. O. S. 184.
20) Vereinbarung vom 16. Juli 1870, daselbst 229.

Verhältnissen der zunächst Betroffene entziehen konnte. Das verhinderte aber nicht, daß die Erhebungs- und Control-Maßregeln dieser Steuer die lästigsten Umständlichkeiten mit sich brachten und den Verkehr lähmten, wie auch durch die Besteuerung des inländischen Handels der Seestädte die wichtigsten Verkehrsadern des Landes unterbunden waren. Von der Kaufmannschaft in Rostock ging deshalb auch schon lange eine starke Bewegung gegen das veraltete Steuersystem aus[1]). Die Wirkung der Handelssteuer äußerte sich am bedenklichsten gerade für die weniger Leistungsfähigen. Denn infolge der Steuerfreiheit der Waren zum eigenen Gebrauch konnten sich Wohlhabende, besonders seitdem Eisenbahnen vorhanden waren, der Belastung entziehen, indem sie ihren Bedarf jenseits der Landesgrenzen deckten. Und andererseits hat jene Steuerfreiheit umfangreiche Defrauden ermöglicht, indem Kaufleute auf den Namen von Privaten Waren von auswärts bezogen[2]).

Bereits seit dem Jahre 1824 wurden auf den Landtagen mit kürzeren oder längeren Unterbrechungen Verhandlungen über eine Reform der Steuern, besonders der Handelssteuer und Accise, gepflogen[3]). Eine Umwandlung des Zollwesens hätte damit Hand in Hand gehen müssen. Dasselbe beruhte noch auf dem Artikel 15 des Reverses vom 23. Februar 1621[4]), sowie auf dem 15. Artikel des Erbvergleichs. Auf bestimmten Zollstraßen, die nicht umgangen werden durften, wurde ein Binnenzoll erhoben, der natürlich neben der Handelssteuer eine zweite große Beschränkung des Handels bezeichnete. Nur die Ritterschaft besaß Zollfreiheit. Trotz der langjährigen Verhandlungen aber kam man erst auf dem Landtage von 1861 zu einem Ergebnis[5]).

Mit Ausnahme der Elbzölle und des Landzolles auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn wurden die sämmtlichen landesherrlichen Zölle, die bisher von den auf Land- und Wasserwegen

---

[1]) Vgl. Moritz Wiggers, die Meckl. Steuer-Reform, Preußen und der Zollverein (1862); S. 3.

[2]) In den Steuerreform-Verhandlungen des Landtags von 1845 wurde die naive (leider aber bezeichnende!) Behauptung aufgestellt, daß bei dem geltenden Steuersystem der Kaufmann „kein ehrlicher Mann bleiben könne, wenn er nicht defraudiere". (Wiggers a. a. O., S. 11.)

[3]) Wiggers a. a. O., S. 6 ff.

[4]) GS Parchim III, S. 87.

[5]) Nur für die (rings von preußischem Gebiet umschlossenen) meckl. Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg galt seit 1826 das preußische Zollgesetz.

transportierten Waren zu erheben waren, vom 1. Oktober 1863 an aufgehoben. An ihre Stelle trat ein an die Grenze verlegter, nach dem Gewicht bemessener Einfuhrzoll[6]).

Zugleich fielen nun auch die ordentliche Handelssteuer sowie die Mahl- und Schlachtsteuer fort[7]).

Zum Ersatz für die Handelssteuer wurde eine direkte Handelsklassensteuer eingeführt. Erhoben wurde dieselbe (mit einigen Ausnahmen und Befreiungen) in den Landstädten und Flecken von sämmtlichen Kaufleuten sowie von denjenigen Handwerkern, die neben ihrem Gewerbe in oder außer Verbindung mit demselben Handelsgeschäfte betrieben[8]). Zur Ausmittelung und Verteilung der Steuer wurden die Landstädte und Flecken nach ihrer Einwohnerzahl in drei Abteilungen gebracht (Ortschaften über 6000, von 2500 bis 6000, und unter 2500 Einwohner). Für jede dieser Ortsgruppen bestand ein mittlerer Steuersatz (jährlich je 18, 12 oder 8 Th. Ct.), der im Durchschnitt von den Kaufleuten voll, von den Handwerkern aber nur zu einem Viertel aufgebracht werden mußte. Derselbe wurde mit der Zahl der Steuerpflichtigen multipliciert und ergab so die von den Handeltreibenden des betreffenden Ortes im Ganzen aufzubringende Summe. Zur Verteilung im Einzelnen bildeten dann die Steuerpflichtigen eine Gesellschaft, innerhalb deren durch eine Abschätzungscommission zwischen der verschiedenen Leistungsfähigkeit ein Ausgleich vollzogen wurde, so daß der wirtschaftlich Schwächere weniger als den Mittelsatz zahlte, während der entsprechende Fehlbetrag von den Stärkeren zu decken war. Die preußische Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 diente bei dieser Einrichtung zum Muster.

In den Landstädten wurde die aufgegebene Mahl- und Schlachtsteuer gleichfalls durch eine „direkte" Abgabe ersetzt, deren jährlicher Gesammtbetrag nach festen Sätzen berechnet wurde und von der Stadt im Ganzen aufzubringen war. Die Steuer war für je hundert Köpfe der Bevölkerung mit festen, aber progressiv steigenden Sätzen bemessen (auf je 100 Köpfe: für die ersten 1500 Einwohner 20 Th., die folgenden 1000 — 30 Th., die folgenden 1000 — 40 Th., die folgenden 8500 — 50 Th.; für jede weitere Einwohnerzahl über 12,000 auf je

[6]) Vereinbarung vom 15. Mai 1863, Raspe GS I, S. 164 ff. — Die betr. Zollgesetze im Rgbl. Nr. 20 Beilage.

[7]) Über die entsprechenden Reformen in den Seestädten vgl. oben S. 47 ff.

[8]) Gesetz betr. die Errichtung einer Handelsklassensteuer; Rgbl. a. a. O.

100 Köpfe 60 Th.). Die Verteilung im Einzelnen erfolgte nach Regulativen für jede Stadt, die jedoch der Genehmigung des Ministeriums bedurften.

Das bisher bestehende Verbot, Produkte vom platten Lande in die Städte einzuführen, wurde nun in einigen Punkten geändert, dauerte aber in der Hauptsache fort. Die freie und unbeschränkte Einfuhr von Branntwein und Spiritus gestatteten die Landstädte gegen eine jährliche Rente von 2500 Th. Ct., die ihnen vom Landesherrn von einer demselben aus dem Fonds für städtische Industrie ausgezahlten Summe von 50,000 Th. entrichtet wurde. Nach wie vor blieb es aber untersagt, Malz, Brod und frisches Fleisch zum feilen Verkauf in die Städte zu bringen; Mühlenfabrikate durften nur zum Verkauf an die zum Mehlhandel berechtigten städtischen Einwohner eingeführt werden. Beträchtlich abgeschwächt wurden jedoch diese Bestimmungen dadurch, daß es den Städtern erlaubt war, ihren eigenen Bedarf an derartigen Produkten sich von auswärts, auch vom platten Lande her kommen zu lassen. Somit sollten jene Verbote in der Hauptsache nur die Ausbildung eines eigenen ländlichen Gewerbes verhindern.

In Übereinstimmung damit wurden auch die Bestimmungen des Erbvergleichs über den beschränkten Handwerksbetrieb auf dem platten Lande beibehalten; der § 259 erhielt aber eine veränderte Fassung, indem einigen Handwerkern das Halten von Gesellen überhaupt oder von einer größeren Anzahl als bisher gestattet wurde. Die Gutsbesitzer durften ausländische Handwerker, „wenn sie dieselben tüchtiger oder billiger finden sollten, als in den Städten des Landes", auf ihren Gütern beschäftigen.

An sich war die Neugestaltung der städtischen Verkehrs- und Verbrauchssteuern entschieden ein Fortschritt. Besonders hervorzuheben ist die Einführung von Steuergesellschaften bei der Handelssteuer, die nur in ausgedehnterem Maße auch für das Handwerk hätte angewendet werden sollen, und zwar unter völliger Beseitigung der erbvergleichmäßigen Erwerbssteuer, umsomehr da das Kriterium der letzteren, die Zahl der Gehülfen, unsicher geworden war durch die vielfach eingebürgerte Gewohnheit, keine festen Gehülfen zu halten, sondern stückweise außer dem Hause arbeiten zu lassen[9]). Bedenklich erscheinen die drei Ortsgruppen. Und auch die progressive Steigerung der statt der Mahl- und Schlachtsteuer erhobenen festen Sätze ist nicht frei

[9]) Archiv 1869; S. 160.

von Willkür. Interessant ist es übrigens zu beobachten, wie sich die Auffassung der letzteren beiden Steuern gegenüber derjenigen des Erbvergleichs geändert hatte, während man nach wie vor der Handelssteuer den Charakter einer kaufmännischen Gewerbesteuer beimaß.

Was nun aber auch diese neue Steuergesetzgebung bald unhaltbar machte, das war der Umstand, daß ihr der Boden, auf dem sie beruhte, entzogen wurde. Die gewerblichen Vorrechte der Städte vor dem platten Lande waren nur noch ein künstlich bewahrter Rest einer vergangenen Zeit, den in wenig Jahren eine freiere und umfassendere Gesetzgebung beseitigen sollte. Dies zu entwickeln gehört nun aber bereits in die Darstellung der Gründe, welche die durchgreifende Steuerreform des Jahres 1870 veranlaßten.

Zweiter Teil.

Die Ertragssteuern von 1870.

1.

Verhandlungen und Ergebnisse.

Quellen: Archiv für Landeskunde, Jahrg. 1868—1870. — Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870. Raspe GS I, S. 216 ff. Vereinbarung mit Rostock, daselbst S. 229, mit Wismar S. 391.

Bevor wir auf die neue Steuergesetzgebung selbst eingehen, ist es nötig, die Wege zu kennzeichnen, auf denen man zum Ziele gelangt ist. Ich greife dabei bis auf das Jahr 1867 zurück; hier liegen die kräftigsten Triebkeime der Reform. Der Anstoß dazu kam von außen: der Norddeutsche Bund und seine Folgen warfen Alles über den Haufen, was man seit Menschenaltern vergebens zu beseitigen versucht hatte.

Als letzte der beteiligten Staaten hatten am 21. August 1867 die beiden Mecklenburg nachträglich ihren Beitritt erklärt[1]). Die Vorahnung bedeutsamer, durch den äußeren politischen Fortschritt bedingter Wandlungen auch im Innern rief unter den mecklenburgischen Ständen eine gewisse Unruhe hervor, die sich sogleich auf dem Landtage von 1867 Luft machte. Wie 1808 und 1848 hegte der Feudalismus wegen des Fortbestehens der ständischen Verfassung Besorgnisse. Im Allgemeinen war die Stimmung für eine gedeihliche Reformarbeit im Augenblick keine günstige. Aus Nebensachen leitete man ängstliche Erwägungen von großer Tragweite her, die den freien Entschluß beengten. Aber gerade der Augenblick machte die Steuerfrage zu einer so brennenden, daß ihre Lösung nicht lange mehr von der Hand zu weisen war. Der freiheitlicheren Strömung, welche über die Grenze zu dringen begann, mußten sich endlich auch die

[1]) Über die Gründe dieser Zurückhaltung vgl. H. von Sybel, die Begründung des Deutschen Reiches, Bd. 5, S. 422 f.

eingewurzelten Misstände anbequemen. Besonders das freisinnige Element innerhalb der mecklenburgischen Stände, die Landschaft, leitete die oft angeregte und ebenso oft abgewiesene Neugestaltung wieder ein.

Die nächste Folge des Beitritts zum Norddeutschen Bunde war für das Großherzogtum die Verpflichtung, für die Errichtung neuer Truppenkörper, zu deren Kosten alle Bundesstaaten und ihre Angehörigen gleichmäßig beitragen mußten[2]), erhöhte Geldmittel aufzubringen. Die landesherrlichen Kassen vermochten diese sowie die durch die laufenden Beiträge zur Bundeskasse erwachsenden Kosten nicht allein auf sich zu nehmen, so lange nicht durch den allerdings in Aussicht stehenden Anschluß an den Zollverein eine Vermehrung der Zolleinnahmen gewährleistet wurde[3]). Den größeren Teil der erforderlichen Summe wollte allerdings die Regierung selber decken und es bei einer Beihülfe von 220,000 Rth. bewenden lassen. Diese galt es möglichst bald und aus einer sicheren Quelle aufzubringen. Der geeigneteste Weg war eine Erhöhung der Lebensmittelzölle; die vorliegenden Berechnungen gewährten hierbei auch den klarsten Überblick über die erforderlichen Änderungen des bisherigen Tarifs. Nur war zu befürchten, daß durch erhöhte Einfuhr in der Zwischenzeit von der Verkündigung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes der ganze Zweck vereitelt würde, und die Regierung sah sich deshalb genötigt, ohne vorherige Bewilligung der Stände am 14. November 1867 die bezüglichen Verordnungen zu erlassen. Der Landtag erteilte auch nachträglich seine Genehmigung. Der bedenklichste Punkt dieser Maßnahmen, die das Princip der indirekten Besteuerung in den Vordergrund rückten, war die Erhebung einer Abgabe von inländischem und eingeführtem Salze.[4])

Bedenklich besonders den unteren Klassen der Bevölkerung gegenüber; in den Reform-Verhandlungen der Folgezeit spielte

---

[2]) Nach Bundesverfassung Art. 58.

[3]) Landesherrliches Rescript vom 8. Nov. 1867, Archiv 1868, S. 31.

[4]) Gesetz 14. Nov. 1867. Von dem inländischen Salze wurde eine Abgabe von 44 Sl. für den Zentner (netto) von den Producenten, von ausländischem 1 Th. pro Zentner Brutto von den Einbringern erhoben. Über die Zollbefreiungen vgl. das Gesetz. — Der Eingangszoll hatte bis dahin 4 Sl. pro Zentner betragen. Für das inländische Salz wurde eine Produktionssteuer im Betrage der Differenz zwischen dem erhöhten und dem bisherigen Eingangszoll festgesetzt. — Diese Mehrbelastung läßt sich allerdings rechtfertigen durch die Ansätze des Zollvereins (Salzsteuer 2 Rth. pro Zentner).

auch diese, übrigens nur vorläufig eingeführte Salzsteuer eine bedeutsame Rolle.

Die ersten eine Reform betreffenden Erwägungen wurden gepflogen innerhalb einer Committe[5]), die über die Aufbringung der Bundesbeiträge zu beraten hatte. Schon Anfangs prägten sich ziemlich bestimmt die Gegensätze aus, welche in der Landesvertretung obwalteten und sich fast bis zum Schluß durch die Verhandlungen hindurchzogen. Bis zu einem gewissen Grade war allerdings durch die Bundespolitik eine Übereinstimmung der Ansichten geboten; über die Unabweisbarkeit einer Reform waren von vornherein Ritterschaft und Landschaft einig, und somit konnte nur in Frage kommen, wie weit dieselbe ausgedehnt werden sollte.

Mit dem bevorstehenden Eintritt Mecklenburgs in den Zollverein mußte zunächst die ganze Zollgesetzgebung von 1863 hinfällig werden. Die Einführung der Branntwein-Maischsteuer bedingte ferner die Aufhebung der (seit 1863 bereits abgelösten) Mahlsteuer. Der auch 1863 noch festgehaltene Gegensatz zwischen Stadt und Land in gewerblicher Beziehung, die Fortdauer der alten Zunftprivilegien mit ihrem Gewerbemonopol und ihren Bannmeilen widersprach endlich den Art. 3 und 4 der Bundes-Verfassung. Mindestens mußten die Änderungen der Steuerverfassung mit der Reform der Gewerbegesetzgebung zugleich erfolgen; denn die bisherigen gewerblichen Vorrechte der Städte vor dem platten Lande konnten der neuen Gewerbe-Ordnung nicht Stand halten, und so nahte der durchweg noch auf jenen Vorrechten beruhenden städtischen Handelsklassensteuer die Stunde des Untergangs[6]).

Insoweit nun durch die Bundes-Gesetzgebung die mecklenburgischen Steuerverhältnisse mittelbar berührt wurden, mußte die Ritterschaft zu Verhandlungen bereit sein, eine durchgreifende Reform aber lehnte sie Anfangs ab. Anders die Landschaft, die das Übel an der Wurzel fassen und „in den vorbezeichneten Ereignissen und Einwirkungen nur einen erhöhten Antrieb zu

---

[5]) S. die Berichte derselben, Archiv 1868, und zwar der ritterschaftlichen Mitglieder, S. 45—50, der landschaftlichen S. 50—54.

[6]) Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869. Besonders in Betracht kommt hier § 7 derselben, welcher (Abs. 1) die Berechtigung, Andern den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen, oder sie darin zu beschränken, und (Abs. 3) alle Zwangs- und Bannrechte aufhob. — Vgl. übrigens auch Gesetz über die Freizügigkeit: 1. Nov. 1867, § 1, Abs. 3.

einer umfassenden Steuerreform"[7]) erkennen wollte. Eine neue einheitliche Steuergesetzgebung, welche, wie bisher bereits die Besoldungs- und Zinsensteuer des außerordentlichen Edikts das ganze Land gleichmäßig zu ergreifen habe, galt ihr als das Ziel. Besonders kam es ihr darauf an, die „besitzlosen Einwohner" (!), die durch Zölle und Verbrauchssteuern, besonders durch die neue Salzsteuer, weit stärker als bisher herangezogen würden, mit direkten Steuern möglichst zu verschonen; mit Hinweisung auf den reichen Domanialbesitz des Landes glaubte sie hier eine Ermäßigung eintreten lassen zu dürfen. Übrigens wurden innerhalb der Landschaft auch Stimmen laut, welche eine dauernd befriedigende Ordnung nur von einem Übergang zum Budgetsystem und folgeweise zu einer constitutionellen Verfassung erwarteten.[8]) Andere betonten dagegen, daß keine Verfassung die Möglichkeit eines einheitlichen Steuersystems verbiete. Die Regierung nahm zu dieser Frage keine Stellung und traf wahrscheinlich damit das Richtige. Denn nicht immer hilft das gleiche Mittel; was sich 1808 als so wirkungsvoll erwiesen hatte, konnte auch einmal fehlschlagen, um so mehr, als das Angedenken an den 10. October 1849 noch lebendig war. Die Regierung erkannte an, daß eine Reform der Steuergesetzgebung „sowohl aus allgemeinen Rücksichten als auch besonders in Bezug auf die durch den Beitritt zum Norddeutschen Bunde entstandenen und weiter in Aussicht stehenden Verhältnisse teils wünschenswert, teils notwendig"[9]) sei, beschritt also den Mittelweg zwischen den Ansichten der Stände und behielt sich die Einleitung von Verhandlungen vor. Nicht viel bestimmter hieß es in dem Landtags-Abschied vom 23. Dezember 1867[10]), daß der Großherzog die ständischen Deputierten, sobald es thunlich erschiene, einberufen lassen, und auch das Gutachten des Engeren Ausschusses gern vernehmen wolle. Einer dilatorischen Behandlung der Sache widerstrebten aber die Verhältnisse allzu sehr.

Denn schon im nächsten Jahre (1868) spitzten die Dinge sich derart zu, daß eine Krisis für das Land heraufzuziehen drohte. Der Anschluß Mecklenburgs an den Zollverein war erfolgt, und die in Verbindung damit geforderte Nachversteuerung

---

[7]) Archiv, 1868, S. 52.

[8]) Archiv a. a. O., S. 58, 74.

[9]) Schwerinsches Rescript vom 11. Dezember 1867. Archiv a. a. O., S. 68.

[10]) Archiv a. a. O., S. 95.

bereits eingeführter Waren erregte einen Sturm unter der Kaufmannschaft. Man stellte entschieden in Abrede, daß durch den Anschluß die Verpflichtung zur Erhebung einer Nachsteuer übernommen sei; die Klagen der Handelstreibenden, daß ihre Warenlager nur zum Nutzen des Zollvereins dienen sollten, begegneten sich mit dem Unwillen der Stände, welche ihre Rechte verletzt glaubten, da die diesbezügliche Verordnung ohne eine „Concurrenz" ihrerseits erlassen worden sei[11]). Angesichts dieser Notlage erklärte sich die Regierung zum Nachlaß von je einem Drittel der Handesklassen- sowie der Mahl- und Schlachtsteuer bereit, fand aber, während die hierbei ganz unbeteiligte Ritterschaft durch eifrige Zustimmung ihrer Loyalität Ausdruck zu geben suchte, keineswegs den Beifall der Landschaft. Vielmehr wollte diese durch Verhandlungen mit dem Zollbundesrate und Zoll-Parlamente Ermäßigungen der Nachsteuersätze durchzusetzen suchen und die unbillig Belasteten, soweit die Mittel reichten, voll entschädigen. Die Sache fand zunächst ihren Abschluß darin, daß die Regierung für das laufende Jahr den bewilligten Erlaß von einem Drittel auf 50 Procent erhöhte.

Dieses Zugeständnis aber knüpfte sie an eine Bedingung; sie beantragte, daß die auf dem platten Lande Handel oder Gewerbe Treibenden in entsprechender Weise, wie dies in den Städten geschah, zu der Steuer herangezogen werden sollten. Denn die in das Gesetz vom 15. Mai 1863 aufgenommenen Beschränkungen des Einbringens von Mühlenfabrikaten, Malz, Brot und Fleisch vom Lande in die Städte waren durch eine Reihe anderer Bestimmungen völlig wirkungslos geworden[12]), und so entstand inmitten des noch geltenden Gesetzes eine Lücke, welche den Versuch, durch auf dem Lande begründete und deshalb steuerfreie Gewerbe mittelst Importes in die Städte die dortige Concurrenz nahezu aufzuheben, leicht und erfolgreich machte[13]). Gegen diese Benachteiligungen mußten die Interessen der Städte geschützt werden. Jeder, der auf dem Lande einen Handel oder

---

[11]) Archiv 1869, S. 29.

[12]) Vgl. Bundes-Verfassung, Art. 33. — Zollvereins-Vertrag 8. Juli 1868. — Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes 4. Juli 1868. Gesetzlich aufgehoben wurden die Beschränkungen durch Verordnung vom 3. Februar 1869.

[13]) Bereits dem Landtage von 1868 lag eine diesbezügliche Petition von Schweriner Müllern, Bäckern und Schlächtern vor (Archiv 1869, S. 27, 28.) Vier Landmüller lieferten täglich Brot nach Schwerin, zwei davon hielten dort Läden, ihr Umsatz überstieg bedeutend den der städtischen Bäcker. — Ähnliches geschah auch in anderen Städten.

ein Gewerbe einzurichten gedächte, sollte zur Anzeige bei der Obrigkeit verpflichtet und die in der Nähe einer Stadt wohnenden Bäcker und Schlächter, welche Bäckerwaren oder frisches Fleisch zum Verkauf in die Städte brächten, sollten bis zu einem Maximalsatze von 32 Rth. von den Ortsbehörden eingeschätzt werden.

In der Erkenntnis aber, daß diese Maßregeln vielleicht für den Augenblick helfen, sich dagegen kaum auf die Dauer bewähren würden, hatte man inzwischen bereits den ersten Schritt zu einer großen Reform gethan. Auf den 6. Oktober 1868 wurde die ständische Deputation zur Revision des ordentlichen und außerordentlichen Contributionsmodus nach Schwerin einberufen, wo sie bis zum 10. Oktober tagte. In den Meinungen der beiden Stände hatte sich seit dem vorjährigen Landtage kaum eine Wandlung vollzogen: die Landschaft brachte nach wie vor dem Gedanken eines neuen einheitlichen Systems volle Sympathien entgegen, während die Ritterschaft ebenso die Notwendigkeit einer weitergehenden Reform bestritt. Mit einer Ermäßigung des bisherigen Steuerertrages wollte die Regierung sich nicht einverstanden erklären, beanspruchte vielmehr die Forterhebung der Contribution im ganzen Umfange, zumal da der Zollverein keine Erleichterung gebracht hätte. Da aber eine Entlastung der Domanial-Einwohner dringend geboten sei, wollte der Landesherr von der Domanial-Nebensteuer (115,000 Rth.) und damit überhaupt von der ordentlichen Contribution, 65,000 Rth. ablassen. Der Vorschlag der Regierung ging dahin, das bisherige außerordentliche Contributions-Edikt nach gründlicher Revision zur Grundlage für einen Steuermodus zu machen, der alle Landesteile gleichmäßig umfassen und beide Arten der bisherigen Contribution, die ordentliche wie die außerordentliche, zu einem Ganzen verschmelzen sollte. Ein bestimmter Teil des durch das neue Edikt zur Hebung kommenden Ertrages sollte in Form einer Pauschalsumme ein für alle Mal der landesherrlichen Kasse zugewiesen werden, und außerdem hielt es die Regierung für zweckmäßig, daß zur Anrechnung auf diesen für den Landesherrn bestimmten Teil, der Ertrag der Collateral-Erbsteuer und der Papierstempelsteuer — zusammen etwa 66,000 Th. — zugeschlagen würde [14]).

---

[14]) Die Berechnung gestaltete unter Zugrundelegung der bisherigen Erträge der ordentlichen Contributon sich folgendermaßen (Archiv a. a. O., S. 129):

Diesem letzteren Anspruche widersetzte sich die Landschaft, weil eine aus dem Ertrage indirekter Steuern zugestandene Aversionalsumme leicht zu einer Benachteiligung auf der einen oder anderen Seite führen könnte, war aber im Übrigen damit einverstanden, daß der Ertrag der ordentlichen Contribution dem Landesherrn auch ferner unverkürzt erhalten bleiben sollte. Die Aufbringung der Steuer durch ein gemeinsames Edikt billigte sie Anfangs, wollte indessen unter einem einheitlichen System nicht gerade eine allgemeine Einkommensteuer verstehen. Hier ließ sich am leichtesten der Hebel ansetzen, um die abweichenden Wünsche der Stände allmählich einander näher zu bringen. Denn die Ritterschaft verwarf gleichfalls die reine Einkommensteuer, weil sie für die durch die Salzsteuer und die Verbrauchssteuern des Zollvereins bereits belasteten geringen Leute allzu drückend sei. Sie hielt fest an einem gemischten System, in welches ein Teil der bisherigen Steuern herübergenommen werden sollte, so die Domanial-Hufensteuer zur Hälfte des derzeitigen Betrages mit etwa 34,000 Th., die ritterschaftliche Hufensteuer gleichfalls halb mit 48,000 Th., die Häusersteuer in den Städten mit 9000 Th. Daneben sollte eine Gewerbesteuer mit gleichmäßigen Sätzen für das ganze Land (unter Freilassung der geringsten Handwerker) erhoben werden, die man auf 50,000 Th. berechnete. So würden im Ganzen gegen

1.	Domanial-Hufensteuer	68,890	Th.
2.	Domanial-Nebensteuer	115,050 (!)	„
3.	Landstädt. Steuer der Domanial-Flecken . .	4,560	„
4.	Rittersch. Hufensteuer	95,915	„
5.	Rittersch. Nebensteuer	9,085 (!)	„
		(vgl. Dom. N. St.)	
6.	Handelsklassen-St. von Dassow und Klütz .	300	Th.
7.	Landstädtische St. (1755)	38,800	„
8.	Abgelöste Steuern:		
	a. Mahl- und Schlachtst.	52,067	„
	b. Handelsklassen-St.	22,796	„
9.	Seestadt Rostock	10,130	„
10.	Seestadt Wismar	2,707	„
		420,300	Th.
	Davon Nachlaß	65,000	„
	bleibt	355,300	Th.
	Eventueller Zuschlag von Coll.-Erb- und Papierst.-St. zusammen	65,830	„
	So bleiben	289,470	Th.

als ungefährer Betrag der für die landesherrliche Kasse festzustellenden Quote der gemeinsamen Steuer.

141,000 Th. aufgebracht werden, die man von der Einkommensteuer abrechnen könne. In diesem Plane begegnete sich bereits ein Teil der landschaftlichen mit den ritterschaftlichen Deputierten.

Die Regierungs-Commissäre versuchten sich in der Mitte zwischen den gespaltenen Meinungen zu halten. Sie schlugen eine Art Schieblade-System vor: die Einkommensteuer bildete das umfassende Ganze, in diese aber sollten einzelne, nach Faktoren festgestellte Steuern gleichsam eingeschoben und, um besonders die Doppelbesteuerung der Gewerbe zu verhüten, bei der Entrichtung von ihr in Abzug gebracht werden. Eine Reihe von Streitfragen knüpfte sich an dieses Projekt, zum Teil Ausflüsse der einseitigsten Interessenpolitik. Aus der Landschaft wurden Zweifel darüber laut, ob ohne einen sehr hohen Procentsatz die Einkommensteuer genügende Erträge liefern würde. Darum glaubte man neben ihr die Grundsteuer nicht entbehren zu können, zumal da auch das Einkommen der Grundbesitzer nicht so sicher zu erfassen sei wie das der andern Steuerpflichtigen; die Grundsteuer würde hier nur ein Ausgleich bei zu geringer Schätzung des aus dem Grundbesitz fließenden Einkommens sein. Da jedoch die Ritterschaft einer Beibehaltung der Grundsteuer neben der Beseitigung der Gewerbesteuer ihre Zustimmung versagte, so ging die Deputation auseinander, ohne im Wesentlichen etwas Anderes erreicht zu haben, als eine schärfere Ausprägung der Stellung, die sowohl die Regierung als ganz besonders die Stände zu der Frage einnahmen.

Als das Resultat dieser Verhandlungen wurde dann dem Landtage von 1868 ein Gesetzentwurf, die direkte Besteuerung betreffend, vorgelegt, der, obwohl in der Form eines solchen abgefaßt, mehr ein ausgearbeiteter Plan über die in Aussicht genommene Steuerreform sein sollte[15]). Die Regierung gab, indem sie dies ausdrücklich erwähnte, zu, daß noch keine hinreichende Klärung der Ansichten erfolgt und deshalb eine Hoffnung auf Annahme des Entwurfes noch nicht am Platze sei. In dem begleitenden Rescript vom 25. November stellte sie als das theoretisch erstrebenswerteste Ziel eine allgemeine Einkommensteuer hin, betonte aber die praktische Undurchführbarkeit derselben ebenso wie die Gefahr der Doppelbesteuerung, falls man daneben eine Grund- und Gewerbesteuer erheben

[15]) Abgedruckt Archiv 1869, S. 139 ff., „Grundzüge eines Gesetzes, betreffend die Erhebung der dem Landesherrn zustehenden ordentlichen Contribution und der Bedürfnisse der Landes-Recepturkasse nach einem einheitlichen Modus“. Mit Motiven.

würde. In der Hauptsache blieb sie den bei den Schweriner Verhandlungen von den Commissarien gemachten Vorschlägen treu, die jetzt dahin formuliert wurden: „eine allgemeine Einkommensteuer nach dem Muster der preußischen klassificierten Einkommensteuer mit einer Besteuerung der einzelnen Vermögens- und Erwerbsarten nach äußerlichen Merkmalen (Faktorensteuer) in der Weise zu verbinden, daß die vollen Beträge der letzteren Steuer, als Minimalsteuer erhoben, auf den Betrag der von den Steuerpflichtigen etwa zu erlegenden Einkommensteuer, falls diese im einzelnen Falle im Betrage höher sei, in Abrechnung gebracht würden"[16]). Demgemäß enthielt der Entwurf eine Grund-, Gewerbe-, Besoldungs-, Erwerbs-, Zinsen- und Lohnsteuer, zu denen dann, scheinbar ergänzend, in Wirklichkeit die Hauptsache, eine allgemeine klassificierte Einkommensteuer von jedem den Jahresbetrag von 1500 Th. übersteigenden Einkommen hinzutrat.

Die Landtags-Erörterungen bezogen sich besonders auf die Frage, ob von der Einkommensteuer die Grundsteuer abzurechnen sei oder nicht. Die Ritterschaft wandte mit Rücksicht auf die mehrfach vorhandene Verschuldung des Grundbesitzes ein: die Steuerkraft der Hufen sei keineswegs so groß, daß die Besitzer die Grundsteuer und daneben noch die Einkommensteuer zu tragen vermöchten. Auch sei, falls kein Abzug stattfinde, eine Doppelbesteuerung für denjenigen, der statt der Kapitalrente eine Grundrente bezöge, unvermeidlich. Die Möglichkeit, daß die sich als eine Grundlast darstellende Grundsteuer allmählich durch eine jedesmalige Berücksichtigung bei öfterem Besitzwechsel verschwinden würde, wurde erörtert, aber in Abrede gestellt.

Allerdings hätte eine Benachteiligung des Grundbesitzes eintreten können. Noch leichter konnte dies der Fall sein, als man auf dem nächsten Landtage, 1869, die Einkommensteuer fallen ließ und in einem abgeänderten Entwurfe ein reines Faktorensystem vorschlug, in welches als neuer Bestandteil eine allgemeine Viehsteuer aufgenommen wurde. Durch Rücksichtnahme auf die „Quelle des Einkommens" glaubte man die Bedenken gegen die Einkommensbesteuerung des Grundbesitzes beseitigen zu können. Man übersah aber, daß aus dem größeren oder geringeren Umfang der Viehhaltung kein sicherer Maßstab für die Steuerfähigkeit herzuleiten sei, daß vielmehr grade auf einem Boden von minderwertiger Güte ein größerer Viehstapel

[16]) Archiv a. a. O., S. 136.

gehalten werden müsse [17]). Der Ritterschaft war der Widerspruch gegen diese Steuer nicht zu verdenken. Denn die von der Landschaft gerühmten Vorteile, daß durch die Viehsteuer in den Städten die Ackerbürger in einem besseren Verhältnis zu anderen Gewerbetreibenden herangezogen werden könnten, daß eine Besteuerung von Luxustieren möglich sei, waren wenig berechtigt. Eine große Gefahr war unstreitbar in der Durchführung dieses Projektes für die Landeskultur enthalten, und dazu kam noch die allerdings weit kleinere, welche die Belastung eines so wichtigen Unterhaltsmittels für den geringen Mann mit sich führte. Die Ritterschaft wollte die alte Hufensteuer unter Bewahrung des bestehenden Register- und Katasterbestandes, gegen den sich allerdings wie gegen die Bonitierung manche Bedenken erhoben, beibehalten. Sie billigte auch den Vorschlag einer Besteuerung der städtischen Wohnhäuser, dem sich wiederum die Landschaft widersetzte, weil die städtischen Wohnräume ein ebenso notwendiges Zubehör für den Betrieb des Steuerpflichtigen bildeten als die landwirtschaftlichen Gebäude jeder Art.

Aber jenen Wunsch hat die Ritterschaft durchzusetzen gewußt. Der Weg der Reform, ausgehend von dem Plane einer reinen Einkommensteuer, führte an dem Projekte eines aus Faktoren- und Einkommensteuern gemischten Systems vorüber zu dem Ertragssteuersystem, wie es 1870 ins Leben getreten ist. Zu Anfang dieses Jahres kamen die Vorschläge der Regierung diesem Ziel nahe; commissarische Verhandlungen regelten dann die noch zu ordnenden Verhältnisse und erreichten eine Einigung in der Steuervereinbarung, welche unter Hinzufügung des neuen Contributions-Ediktes am 29. Juli 1870 veröffentlicht wurde.

Von Grund aus neu und einheitlich ist die Steuergesetzgebung von 1870 nicht. Von den erbvergleichmäßigen Steuern sind nämlich vier beibehalten worden: die ordentliche Hufensteuer von Domanium und Ritterschaft, sowie die landstädtischen Steuern von Häusern und Ländereien. Vom 1. Juli 1870 an fielen dagegen fort: die Domanial- und ritterschaftliche Nebensteuer, die landstädtischen Steuern des Erbvergleichs von Vieh, Erwerb und Nahrung, die Handelsklassensteuer, sowie die fixierte Mahl- und Schlachtsteuer von 1863, auch die auf Domanial- und

---

[17]) Auch die Einschätzung nur nach der Stückzahl, ohne Rücksicht auf die Güte, erscheint natürlich bedenklich. In Aussicht genommen war: Rindvieh 20 Sl., Pferd 24 Sl., Schaf und Ziege 2 Sl. u. s. w. S. Archiv 1870, S. 54.

ritterschaftliche Flecken angewendeten Steuerbestimmungen, sowie die von Rostock und Wismar zur ordentlichen Contribution zu leistenden Beiträge (Steuervereinbarung Art. I). Zum teilweisen Ersatz für diesen Wegfall erhielt der Landesherr die nach dem Ausfall berechnete jährliche Aversionalsumme von 532,921 ℳ, und erklärte dafür, von seinem freien Besteuerungsrechte im Domanium, abgesehen von der beibehaltenen ordentlichen Hufensteuer zu 77 ℳ, für die Dauer der neu geschlossenen Vereinbarung keinen Gebrauch machen zu wollen, jedoch, „ohne im Übrigen auf dieses ihm verfassungsmäßig zustehende Recht selbst verzichten zu können". Jene Summe wird nun auf Grund des neuen Contributions-Ediktes (das außerdem auch die außerordentliche Contribution zu ersetzen hat) erhoben, sie bildet im Verein mit den beibehaltenen erbvergleichmäßigen Steuern die „landesverfassungsmäßige ordentliche Contribution" (Art. II). Als solche bezieht sie sich staatsrechtlich auf den äußeren militärischen Schutz des Landes und seine Stellung im Reichs- bzw. Bundes-Verbande, entsprechend den Bestimmungen des EV Art. 1, des Vertrags vom 25. April 1809 und des Landtagsabschieds vom 22. September 1827. Das auf Grund dieser Staatsgesetze festgelegte Verhältnis war indessen infolge der politischen Wandlungen des Reiches verschoben worden. An die Stelle der Reichs- und Kreissteuern waren die Matrikularbeiträge getreten und besondere Einnahmequellen schufen sich der Norddeutsche Bund und dann das Deutsche Reich in eigenen Zöllen und Steuern. Auf die zwischen den Reichseinnahmen und dem Zweck der ordentlichen Contribution bestehende Wechselwirkung beziehen sich nun folgende Bestimmungen der Vereinbarung. Eine Verringerung der Summe von 532,921 ℳ hat dann einzutreten, „wenn neue Bundessteuern eingeführt werden, und zwar um den Ertrag dieser Steuern, soweit derselbe nach der Kopfzahl auf Mecklenburg-Schwerin entfällt". Ferner sollten Verhandlungen über eine Erhöhung oder Ermäßigung stattfinden, wenn die für das Großherzogtum zu zahlenden Matrikularbeiträge sich entweder über 1,800,000 ℳ steigern oder unter 900,000 ℳ abmindern würden (Art. III).

Dieser Vorbehalt hat seitdem noch häufige Verhandlungen veranlaßt. Denn während ein Betrag der Matrikularbeiträge von ca. 1,350,000 ℳ vorausgesetzt, jedoch eine Schwankung von je 450,000 ℳ nach oben und unten freigelassen war, waren im Haushaltsetat des Deutschen Reiches für 1873 die Matr.-Beitr. für Meckl.-Schwerin nur zu 879,411 ℳ angesetzt und so mußten die vorbehaltenen Verhandlungen stattfinden. Diese führten zu

dem Malchiner Abkommen vom 16. Januar 1873[18]), in welchem der Landesherr zugestand, von der für Schwankungen freigelassenen Summe von 450,000 ℳ sich ein Drittel, also 150,000 ℳ, auf den Recepturkassenbeitrag zur ord. Contr. kürzen zu lassen und außerdem noch den Betrag, um welchen die Matr.-Beitr. thatsächlich unter 900,000 ℳ zurückblieben. Dieses Abkommen wurde provisorisch bis 1879 jährlich erneuert; dann wollte die Regierung die Abänderung des Art. III endgültig erledigen, fand dabei aber die Zustimmung der Stände nicht. Inzwischen war durch die Reichsgesetzgebung[19]) bestimmt worden, daß derjenige Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer, der die Summe von 130 Mill. ℳ in einem Jahre übersteige, den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matr.-Beitr. herangezogen würden, überwiesen werden sollte. Der Landesherr vertrat nun den Standpunkt, daß durch diese Überweisungen zunächst die landesherrliche Kasse von der Leistung von Matr.-Beitr. ganz oder teilweise befreit werden müsse, daß aber bei größerer Höhe der Überschüsse der Recepturkassenbeitrag von 532,921 ℳ an die Renterei aufzuhören habe und ein schließlicher Mehrbetrag der Recepturkasse zuzuweisen sei. Dem entgegen stand jedoch die Ansicht der Stände: Die Zahlung der Matr.-Beitr. für Meckl.-Schw. sei nach den bestehenden Verträgen nicht eine Last der Steuerzahler, sondern der landesherrlichen Kasse, die Verfügung über die Reichsüberschüsse wäre demnach ganz davon zu trennen, weil diese durch Steuerbelastung des Landes bereits erzielt wären und vom Reiche den Einzelstaaten wiederum zur Abminderung der Landessteuern überwiesen würden.

So wurde denn 1879 von einer endgültigen Regelung noch abgesehen und in dem Sternberger Abkommen vom 20. Dezbr. 1879[20]) im Großen und Ganzen das Malchiner auf die Dauer von 5 Jahren (bis Johannis 1885) bestätigt. Nur wurde fortan ein Herabsinken der Matr.-Beitr. unter 1,050,000 ℳ statt unter 900,000 ℳ zur Voraussetzung genommen, und die Reichsüberschüsse sollten bis auf einen jährlichen Anteil der Renterei von 250,000 ℳ (zur Erleichterung der Matr.-Beitragslast) durch diese der Landes-Recepturkasse zugestellt werden. Zwischen dem entgegengesetzten Standpunkt der Landesherrschaft und der Stände wurde also eine Vermittlung vollzogen. Eine Verlängerung dieses Abkommens auf 5 weitere Jahre (bis Johannis 1890) wurde durch Reskript vom 12. November 1884 beantragt und genehmigt. Indessen vergrößerten sich für das Jahr 1885—86 die Matr.-Beitr. bedeutend, und in einem Reskript vom 11. November 1885 stellte die Regierung die Nachforderung, daß die Recepturkasse aus den Reichsüberschüssen der Renterei bis 1890 jährlich denjenigen Betrag an Matr.-Beitr. erstatten solle, um welchen diese die für 1885—86 veranschlagte Summe von 1,324,897 ℳ übersteigen würden. Aber nur dann sollte diese Erstattung erfolgen, wenn die Reichsüberschüsse den

---

18) Raspe GS I, S. 232.

19) Frankenstein'scher Antrag; Gesetz betr. den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer, vom 15. Juli 1879; § 8.

20) Raspe a. a. O., S. 234.

gleichfalls für 1885—86 angesetzten Etat von 1,242,670 *M* übersteigen, und soweit sie dann den Mehrbetrag der Matr.-Beitr. deckten. Auf einen Rechtsstandpunkt konnte sich die Regierung bei dieser Forderung nicht berufen, sondern nur auf „Grundsätze ausgleichender Billigkeit und Gerechtigkeit, welche angesichts der mecklenburgischen Institutionen zur Anwendung gebracht werden müßten.“ Aber trotz jener von der Regierung zugestandenen Beschränkung vertrat die Committe die Ansicht, daß es dem Princip einer aversionellen Beihülfsleistung zu principaliter landesherrlich zu tragenden Lasten widerspreche, „wenn bei Ausgaben ungewisser Höhe die Leistung der landesherrlichen Kasse fixiert werde und damit den Charakter einer Aversionalzahlung annehme, während die Landeskasse das künftig sich zeigende Plus allein zu tragen habe.“ [21]) Die Stände beschränkten daher ihre Bewilligung darauf, daß bis Johannis 1890 derjenige Teil eines ausgeschriebenen Matr.-Beitrags, der die Summe von 1,324,897 *M* übersteige, der Renterei zu drei Vierteilen und soweit erstattet werde, als der in dem betreffenden Etatjahre in die Recepturkasse fließende Betrag an Reichsüberschüssen aus Zöllen, Tabacksteuer und Reichsstempelabgaben die Summe von 1,242,670 *M* überschritte. Damit begnügte sich denn auch der Landesherr. [22])

Für das Jahr 1887—88 überstiegen nun aber die Matr.-Beitr. die im Art. III der Vereinbarung von 1870 bezeichnete Summe von 1,800,000 *M*, und somit wurden neue Verhandlungen nötig. Mit der Schwerinschen Landtags-Proposition vom 16. Nov. 1887 legte die Regierung den Ständen den „Entwurf einer Vereinbarung zur Ausführung des Vorbehalts im Art. III Abs. 2 der Steuervereinbarung von 1870“ vor [23]), mit in der Hauptsache folgendem Inhalte. Der an Meckl.-Schw. überwiesene Teil der Reichszölle und Reichssteuern (§ 8 Zolltar.-Gesetz v. 15. Juli 1879; § 31 des Gesetzes über die Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881; § 39 des Gesetzes über die Branntweinsteuer vom 24. Juni 1887) dient zunächst zur Berichtigung der Matr.-Beitr. desselben Reichsrechnungsjahres. (§ 1.) Bleiben die Überschüsse hinter den Matr.-Beitr. zurück, so werden die noch baar zu zahlenden Matr.-Beitr. von der Renterei übertragen. Belaufen sich diese auf weniger als 1,050,000 *M*, so wird für das entspr. Etatjahr der Landes-Recepturkasse (1. Juli bis 30. Juni) die Differenz zwischen dieser Summe und den baar gezahlten Matr.-Beitr. von der Renterei auf die auf 533,000 *M* abgerundete Contributionssumme aus Art. II der Steuervereinbarung von 1870 an die Landes-Recepturkasse zurückgezahlt. (§ 2.) Mindern die gezahlten Matr.-Beitr. sich soweit ab, daß die ganze Contributionssumme zurückerstattet wird, was bei einer Zahlung an Matr.-Beitr. von nur 517,000 *M* zuerst eintritt, so hat die Renterei neben der Rückerstattung der ganzen Contributionssumme noch die Hälfte der Differenz zwischen

---

[21]) Vgl. hier und zum Vorigen den Comittenbericht vom 1. Dezbr. 1885; a. a. O., S. 238.

[22]) Auszug aus dem Landtagsprotokoll d. d. Sternberg, 8. Dezbr. 1885; Schwerinsches Reskript, 9. Dezember 1885, a. a. O., S. 242.

[23]) A. a. O., S. 243.

der Zahlung an Matr.-Beitr. und der Summe von 517,000 ℳ an die Recepturkasse zu zahlen. (§ 3.) Übersteigt dagegen der Betrag an Reichsüberschüssen denjenigen der ausgeschriebenen Matr.-Beitr., so daß letztere überhaupt nicht baar gezahlt werden, so wird für das betr. Jahr von der Renterei neben Rückerstattung der ganzen Contributionssumme von 533,000 ℳ die Hälfte der Summe von 517,000 ℳ mit 258,500 ℳ und der ganze Mehrbetrag der Reichsüberschüsse über die ausgeschr. Matr.-Beitr. an die Landes-Recepturkasse abgeführt. (§ 4.)

Der Versuch der Stände, über die von ihnen vorgeschlagene Vereinfachung der Beziehungen zwischen der landesherrlichen und der Recepturkasse eine Verständigung zu erzielen, mißlang; so wurde der Vorschlag zu jener Vereinbarung vom 16. Novbr. in der Ständischen Antwort vom 15. Dezbr. 1887 vollen Inhalts genehmigt und im Landtagsschluß vom 17. Dezbr. 1887 verkündet.

Da man auch die außerordentliche Contribution, für die das Edikt vom 18. Februar 1854 maßgebend geblieben war, beseitigte, so wurden fortan sowohl jene Aversionalsumme von 532,921 ℳ — im Verein mit den beibehaltenen älteren Steuern also die ordentliche Contribution — wie die außerordentlichen Bedürfnisse des Landes nach „ein und demselben“ Contributions-Edikte vom 30. Juni 1870 aufgebracht. Die Unterscheidung zwischen ordentlicher und außerordentlicher Contribution fiel also thatsächlich fort, staatsrechtlich haftet aber den durch Verschmelzung entstandenen neuen Steuern ein dualistischer Zug an. Am bezeichnendsten für den Charakter dieser Steuern (mit Ausnahme der erbvergleichmäßigen) ist indessen *ihre Einzahlung an die Allgemeine Landes-Recepturkasse*, die bekanntlich unter ständischer Mitverwaltung steht. Die außerordentliche Contribution war seit ihrer Einführung dieser Kasse zugewiesen: indem nun die umfassenderen Steuern von 1870 ihr darin folgten, eigneten sie sich auch den modernen Grundgedanken jener an, und somit ist das gegenwärtige Steuerwesen Mecklenburgs dem ständischen Staatsgedanken nahezu völlig ferngerückt worden. Der Etat der Recepturkasse ist alljährlich auf den allgemeinen Landtagen vorzulegen, unterliegt also der „ständischen Concurrenz“ und für die wirkliche Steuerbelastung ist wie vorher bei der außerordentlichen Contribution das *Staatsbedürfnis* maßgebend, nur werden nicht wie bei dieser einzelne Simpla bewilligt, sondern die Steuern werden „nach gemeinsamen landesherrlichen und ständischen Beschlüssen in den ediktmäßigen Beträgen oder in aliquoten Teilen derselben oder mit Zuschlägen aliquoter Teile zu den ediktmäßigen Beträgen erhoben“ (Art. IV). In den letzten Jahren sind demgemäß meistens nur sieben Zehntel

aufgebracht worden. Mit allen diesen Bestimmungen ist thatsächlich ein Schritt nach der Richtung des Budget gethan worden.

Außer den ihr verbleibenden sogenannten indirekten Steuern (Art. IV) wurden fortan aus der Recepturkasse auch noch die bisher anderweitig aufgebrachten Beiträge zu den Gerichten und zum Landarbeitshause bestritten (Art. V; s. oben S. 27 f.), sowie die Bedürfnisse der Ritter- und Landschaft des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises.

Die gleichfalls 1870 mit den Seestädten Rostock und Wismar abgeschlossenen besonderen Verträge sind bereits an anderem Orte in Zusammenhang dargelegt worden. (s. oben S. 48 f.)[24]).

2.

Besteuerung und Belastung im Allgemeinen.

Jede Ertragssteuer ist eine Objektssteuer. So unbestreitbar, richtig verstanden, dieser Satz ist, so kann er doch zu Mißverständnissen Anlaß geben, denn er birgt die Gefahr einer Verwechselung von Wesen und Form der Besteuerung in sich. Um dieser zu entgehen, muß man sich vergegenwärtigen, daß überhaupt nie ein Objekt, sondern stets nur der Mensch Steuerträger sein kann. Sehr verschieden sind die Wege, auf denen der unter dem Kulturschutz des Staates lebende und selbständig wirtschaftende Mensch zur materiellen Erhaltung des Staates herangezogen, m. a. W. besteuert werden kann. Doch trotz aller Verschiedenheit ist kein modernes Steuerwesen so widersinnig, daß es nicht mehr oder minder ausdrücklich von einer Absicht ausgehe: die Leistungsfähigkeit zu erfassen. So wird auch durch die Ertragssteuer nicht das wirtschaftliche Objekt, sondern der wirtschaftende Mensch getroffen, und jenes ist Nichts als der Maßstab für die Leistungsfähigkeit des letzteren. Das Eigentümliche der Ertragssteuer gegenüber der anderen Hauptart

---

[24]) Auch zwischen dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und den Ständen aller drei Kreise wurde wegen der „verfassungsmäßigen Gleichheit der Gesetzgebung in beiden Landesteilen, insbesondere im gesammten Contributionswesen" (vgl. EV § 140) am 29. Juli 1870 eine ähnliche, aber in einigen Punkten verschiedene Vereinbarung abgeschlossen (Art. XI.).

direkter Staatsbesteuerung, der Allgemeinen Einkommensteuer, liegt allein in der Anwendung allgemeiner Gesichtspunkte und in einem rein schematischen Vorgehen bei der Veranlagung; der Unterschied ist also technischer Art. Während die Einkommensteuer unmittelbar vor dem einzelnen Pflichtigen Halt zu machen und ihn nach seiner individuellen Leistungsfähigkeit, wie sich dieselbe in dem thatsächlichen reinen Einkommen darstellt, zu treffen sucht, zieht die Ertragssteuer weite Grenzlinien, indem sie die natürlichen Ertragsgruppen ermittelt und innerhalb derselben die generelle Leistungsfähigkeit der dazu gehörigen Wirtschafts-Subjekte, ausgedrückt durch das aus jenen Quellen fließende durchschnittliche und übliche Einkommen, bestimmt. Dieses Ausgehen von natürlichen Ertragsgruppen hat zur Folge, daß die Steuer auch an kleinen Ertragsteilen nicht vorübergeht, denn es giebt nur einen Ertrag an sich; und die Anwendung von generellen Merkmalen bewirkt, daß die auch bei annähernd gleichen Ertragsanteilen vorhandenen Schwankungen in der Reineinnahme der Wirtschaftenden nicht berücksichtigt werden können. So wird im Allgemeinen bei einem System von Ertragssteuern kein Abzug für Schuldzinsen gestattet. Die Steuer sucht gleichsam den Ertrag auf, bevor er sich zum verwendbaren Einkommen in der Hand des wirtschaftenden Subjekts gestaltet. Dieser Umstand kann den Irrtum veranlassen, als ob es sich bei der Ertragssteuer um die Heranziehung von „Objekten“, bei der Einkommensteuer im Gegensatz dazu um diejenige von „Subjekten“ handele.

Selbstverständlich ist hier von einer deduktiven Untersuchung des Wesens der Ertragssteuer abzusehen[1]). Es ist nur die Frage zu beantworten: wie sucht das mecklenburgische System die Besteuerung auf Grund des Ertrages durchzuführen?

Als Gegenstand gilt der mecklenburgischen Steuer grundsätzlich das für die betreffende Veranlagungszeit aus den natürlichen, allgemeinen Ertragsquellen fließende Einkommen des einzelnen Pflichtigen. Sie beabsichtigt indessen nicht, das Einkommen in seiner für diesen Zeitraum wirklich vorliegenden Größe zur Grundlage der Belastung zu nehmen, sondern vielmehr einen durchschnittlichen Ansatz derselben, wie er sich aus der ganzen Art des Wirtschafts-Objektes und der Wirtschafts-Bedingungen ergiebt. Die Steuer will also die Pflichtigen und die Objekte

[1]) Eingehende Analyse der Ertragssteuern bei Bocke, die Abgaben, Auflagen und die Steuer vom Standpunkte der Geschichte und der Sittlichkeit.

„nicht sowohl nach ihrer individuellen Steuerfähigkeit, als vielmehr nach allgemeinen äußeren Klassifikationen und Merkmalen" ergreifen[2]). Wenn dieses Verfahren auch beim ersten Anblick den Eindruck einer Rohertragsbesteuerung hervorrufen mag, so ist die Absicht des Gesetzes doch unverkennbar auf den Reinertrag gerichtet: allerdings nicht auf den in jedem einzelnen Falle nach den persönlichen Verhältnissen des Pflichtigen ermittelten, sondern auf denjenigen Reinertrag, der bei einer angemessenen Berücksichtigung der landesüblichen und durchschnittlichen Wirtschaftsverhältnisse sich von selbst darstellen soll. Eine große Schwierigkeit bietet aber bei diesem Princip die Heranziehung des Einkommens aus dem Ertrage persönlicher Arbeit, weil dieses nur in seiner thatsächlichen Gestalt und Größe, nicht nach allgemeinen Merkmalen und nach dem Durchschnitt erfaßt werden kann. Ähnliche Bedenken liegen vor bei der Stellung der Zinsensteuer in dem System. Ob und wie das Gesetz dazu Stellung nimmt, wird unten im Einzelnen darzulegen sein; ebenso werden auch die Fälle, wo der Rahmen des Ertragssteuersystems überschritten wird, Erwähnung finden. In mancher Beziehung ist noch die Nachwirkung der bisherigen außerordentlichen Contribution erkennbar.

Das mecklenburgische Contributions-Edikt weist ein System von sieben einzelnen Ertragssteuern auf (unberücksichtigt lasse ich dabei die auf keine Weise dem Ganzen einzugliedernde Hundesteuer). Es sind dies: 1. die landwirtschaftliche Steuer; 2. die Mietssteuer von vermieteten Wohnhäusern; 3. die Gewerbesteuer; 4. die Besoldungssteuer; 5. die Erwerbssteuer; 6. die Lohnsteuer; 7. die Zinsensteuer. Im Vergleich mit anderen Systemen scheint also das mecklenburgische die Gliederung der Ertragsgruppen besonders ausgebildet zu haben. Die Steuern unter 4—6 schließen sich jedoch zu einer einzigen Arbeitsrentensteuer („partiellen", „speciellen" Einkommensteuer) zusammen; denn bei der Besoldungs- und Erwerbssteuer ist in der Hauptsache nur der Kreis der dazu Veranlagten verschieden, die Lohnsteuer aber ist Nichts als eine Unterabteilung, wie solche auch der landwirtschaftlichen und der Gewerbesteuer angefügt sind. (Diese drei Arten werden auch im Folgenden zusammen behandelt werden.) Ferner stellt sich die Mietssteuer als eine Zinsensteuer dar und würde bei einer folgerichtig systematischen Gliederung dieser zuzuweisen sein. Statt der sieben Steuerarten bleiben

---

[2]) Motive zum Gesetzentwurf von 1868; Archiv 1869, S. 157.

somit nur vier; vier große Ertragsgruppen werden also unterschieden: Ertrag aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, aus dem Gewerbebetrieb, aus der persönlichen Arbeit und aus dem Kapitalbesitz einschließlich des Hauszinses. Daraus ergiebt sich nun aber, daß das mecklenburgische System gegenüber anderen nicht nur keine durchgebildetere Gliederung der Ertragsgruppen versucht, sondern im Gegenteil auf eine wichtige ganz verzichtet hat: nämlich auf den aus eigenem Hausbesitz sich ergebenden Ertrag. Das ist eine empfindliche Lücke des Gesetzes.

Die Ertragssteuern bieten technisch vor der Einkommensteuer manche Vorteile, besonders weit größere Bequemlichkeit bei der Veranlagung; sie vermeiden beispielsweise bei der Erfassung des Ertrages aus Grundbesitz Schwierigkeiten, denen die Einkommensteuer fast ratlos gegenübersteht. Die Oberflächlichkeit bei Ermittelung der Leistungsfähigkeit, die jeder Ertragssteuer anhaftet, macht sie jedoch als staatliche Steuer um so weniger brauchbar, je verschiedenartiger die Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen sind und je höher die materiellen Ansprüche des Staates steigen. In Mecklenburg lassen sich derartige Gründe, die für Aufhebung der Ertragssteuern sprechen könnten, bisher nicht geltend machen, für ihre thatsächliche Berechtigung sind hier vielmehr drei Punkte hervorzuheben:

1. Die Gleichartigkeit des Landes nach Bodenbeschaffenheit, Volksgliederung und Wirtschaftsweise.

2. Die geringen Ansprüche des Staates an die Steuerkraft der Unterthanen.

3. Die niedrige und selbständige Communalbesteuerung (nur ganz vereinzelt Zuschlag zu den Landessteuern).

Die Arbeit der Klassifikation innerhalb der Ertragsgruppen wird sehr erleichtert, kann überhaupt erst zu brauchbaren Ergebnissen gelangen, wenn unter den inneren und äußeren Bedingungen des Landes eine Regelmäßigkeit gegeben ist, die sich leicht dem Schematismus fügt. In Mecklenburg trifft dies zu. Der kleine Staat, über eine nach geographischen, klimatischen und kulturellen Verhältnissen durchweg gleichartige Landfläche ausgebreitet, hat eine stammesgleiche, vorwiegend der Landwirtschaft zugewandte Bevölkerung, die sowohl in ihren oberen, wie in ihren unteren Schichten nahverwandte Grundzüge erkennen läßt. Trotzdem entfallen natürlich, wie überall, auf einige wirtschaftende Subjekte soviele Ertragsquoten, daß ihre Leistungsfähigkeit weit über den Durchschnitt hinaus gesteigert wird, während andere wieder hinter dem letzteren zurückbleiben: beiden vermag nun

freilich eine reine Ertragssteuer nicht gerecht zu werden. Aus diesem Grunde bestand bei den Reformverhandlungen der jedoch nicht zur Reife gediehene Plan, das System der Ertrags- („Faktoren-")Steuern durch eine allgemeine klassificirte Einkommensteuer zu ergänzen.

In den Motiven zum Entwurfe vom 25. November 1868[3]) heißt es, es sei „nicht möglich, über ein gewisses Maß der in ihrer Ausdehnung an kein Maß gebundenen Steuerkraft hinaus dieselbe lediglich durch eine solche Faktorensteuer richtig und ausreichend zu treffen und eine Prägravierung des geringeren und mittleren Vermögens zu Gunsten der Repräsentanten des größeren Reichtums zu vermeiden, und es müsse deshalb als aushelfendes Besteuerungsmittel für das größere Einkommen die eigentliche Einkommensteuer als unentbehrlich bezeichnet werden". Deshalb wurde eine „allgemeine klassificierte Einkommensteuer von allem und jedem, den Jahresbetrag von 1500 Thlr. übersteigenden Einkommen" beabsichtigt. Diese sollte indessen „nicht, wie in Preußen, die Hauptsteuer, sondern vielmehr ein aushülfliches, wenn auch notwendiges Besteuerungsmittel zur Besteuerung des mit den Faktorensteuern nicht ausreichend zu ergreifenden größeren Vermögens" sein[4]). Die Veranlagung sollte nach Maßgabe des Gesammteinkommens stattfinden, der Betrag $1^1/_2$ Procent für das einfache Edikt (also bei voraussichtlich zwei Edikten 3 Procent) nicht übersteigen (nach dem Muster des preußischen Gesetzes von 1851). Die Erwerbs- und Besoldungssteuer belief sich dagegen nur bis auf 1 resp. 2 Procent. — Soweit die Einkommensteuer den Betrag der Faktorensteuer übersteige, sollte dieser von ihr in Abrechnung gebracht werden, jeder Pflichtige also von der Einkommensteuer den Gesammtbetrag der übrigen von ihm zu zahlenden Steuern zu kürzen berechtigt sein.

Dieser Plan, der sich vielleicht für die noch bevorstehende Zukunft hätte bewähren können, gelangte nicht zur Ausführung; ein reines Ertragssteuersystem trat in Geltung.

Wenn auch starke Ungleichmäßigkeiten in der Belastung unverkennbar sind, so trägt doch der zweite der erwähnten Punkte dazu bei, dieselben wenig, vor allem nicht drückend empfinden zu lassen. Durch andere Staatseinnahmequellen, besonders durch den umfangreichen Domanialbesitz, ist Mecklenburg in die günstige Lage versetzt worden, die Ansprüche an die Beitragsleistungen seiner Unterthanen auf ein sehr geringes Maß beschränken zu können. Diese Thatsache bedarf eines ziffernmäßigen Beleges. Wegen des Vergleichs mit der Bevölkerungszahl vom 1. Dezember 1890 benutze ich die Angaben für das Kassenjahr 1890/91. Danach betrugen:

---

3) Archiv 1869, S. 158.

4) Daselbst, S. 164.

1. die sämmtlichen ediktmäßigen Ertragssteuern ($^7/_{10}$ Edikt) . . . . 1,488,283 *M.*
2. die erbvergleichmäßigen Steuern, und zwar
   a. die ordentl. Domanial-Hufensteuer . . . . (für 1891/92) 108,948 „
   b. die ritterschaftliche u. s. w. Hufensteuer . . . . 288,018 „
   c. die landstädtische Steuer von Häusern 31,722 „
   d. die landstädtische Steuer von Ländereien . . . . 10,274 „

Zusammen 1,927,245 *M.*

Die sämmtlichen direkten Steuern beliefen sich also auf nicht ganz zwei Millionen Mark. Am 1. Dezember 1890 nun zählte Mecklenburg-Schwerin 578,342 Einwohner. Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen also 3 *M* 30 Pf. Wäre das volle Edikt (unter 1) mit 2,195,813 *M.* erhoben worden, so würde diese Belastung auf ca. 4,50 *M.* gestiegen sein. Dabei ist aber noch zu berücksichtigen, daß die erbvergleichmäßigen Steuern (unter 2), da sie unveränderlich nur auf dem Realbesitz ruhen, für die durchschnittliche Belastung kaum ins Gewicht fallen können. Sehen wir von ihnen ab, so entfielen auf den Kopf nur 2,57 *M.*

Diese Verteilung läßt sich bezüglich des Ausgleichs zwischen Stadt und Land noch weiter verfolgen. Der Staatskalender für Mecklenburg-Schwerin giebt eine Übersicht über das städtische Kataster, worin sich die Volkszahl von 1890 sowie der auf die Städte entfallende Betrag der ediktmäßigen Steuern, im Ganzen und auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, angegeben finden. Daraus ist folgende Zusammenstellung entnommen:

	Volkszahl	Steuern im Ganzen *M.*	Steuern pro Kopf *M.*
Landstädte (zusammen) . . .	184,478	438,192	2,38
Darunter Schwerin . .	33,643	155,836	4,63 (am höchsten)
Darunter Neukalen . .	2,418	2,385	0,99 (am niedrigsten)
Rostock	44,409	172,513	3,88
Wismar	16,787	53,224	3,17

In den 38 alten Landstädten kommen dann noch die erbvergleichmäßigen Steuern von Häusern und Ländereien im Betrage von zusammen etwa 42,000 M. hinzu.

Für das platte Land (mit Einschluß der Flecken) bleiben also 332,668 Einwohner übrig, und an ediktmäßigen Steuern entfallen auf dasselbe 824,354 M. Das giebt auf den Kopf der Bevölkerung 2,47 M. Die mittlere Belastung ist hier also ein wenig höher als in den Landstädten, der Unterschied wird aber nur durch die allein dem Lande obliegenden großen landwirtschaftlichen Steuern bewirkt. An den erbvergleichmäßigen Steuern ist allerdings das Land ganz überwiegend mit etwa 397,000 M. beteiligt.

Wie diese Zusammenstellung zeigt, ist die durchschnittliche Belastung durch direkte staatliche Steuern sehr geringfügig. Und auch die Communalbesteuerung ist im Allgemeinen nur mäßig. Abgesehen von dem für die Landstädte beibehaltenen sog. fünften Pfennig[5]), sind die Gemeindeabgaben in den einzelnen Städten überaus verschieden (am gewöhnlichsten Einkommen-, Haus-, Miets-, Hundesteuer; ferner Armengeld u. s. w.) und werden meist nach landesherrlich zu bestätigenden Regulativen aufgebracht. In ein paar Fällen wird auch ein mäßiger Zuschlag zu der Landescontribution für Communalzwecke erhoben, so in Hagenow, Brüel, Stavenhagen. Eine eingehendere Darstellung ist hier unmöglich[6]).

Auf dem Lande fallen die Communallasten im Allgemeinen noch weniger ins Gewicht. Im Gebiete der Ritterschaft hat der betreffende Gutsherr dafür einzustehen. Den Dorfgemeinden des Domaniums ist nach der revidierten Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1869[7]) zu ihrer Erleichterung ein Gemeindevermögen in Grundbesitz zugeteilt worden. Auf den Höfen, die

[5]) Nach Steuervereinbarung Art. VIII, 3 als Zuschlag zu den landstädtischen Steuern von Häusern und Ländereien zur Verwendung auf die Bedürfnisse der Landschaft Mecklenburgischen und Wendischen Kreises fort erhoben. Der Zuschlag wurde eingeführt durch ständische Vereinbarung vom 29. Nov. 1781 zur Deckung des städtischen Anteils an den gemeinsamen Landesschulden und anderer städtischer Bedürfnisse; landesherrlich bestätigt 31. Mai 1783. (GS Parchim I, S. 153.) Fortdauer „zu gemeinem und besonderem Nutzen der Städte" ständischerseits vereinbart am 23. März 1809, landesherrlich bestätigt 21. April 1809 (Ditmar GS I, S. 149 ff., S. 161 f.)

[6]) Das Nähere s. in den städtischen Verwaltungs-Berichten u. s. w.; kurze Angaben auch in der Vaterlandskunde (2. Aufl.) I.

[7]) Rgbl. S. 471 ff.; vgl. auch die revidierte VO betr. das Armenwesen in den Großherzogl. Domänen, Rgbl. 1869, S. 485 ff.

nicht mit einer Dorfschaft zusammengelegt sind, hat der Pächter, Erbpächter oder sonstige Inhaber alle Gemeindelasten zu tragen, darf aber, soweit bestehende oder im Verwaltungswege zu erlassende Bestimmungen dies gestatten, die übrigen Gemeindeglieder mit dazu heranziehen. In den Dorfschaften wird, wenn die anderen Einnahmequellen nicht ausreichen, der Bedarf zu Gemeindezwecken durch Zwangsleistungen an Geld, Naturalien und Diensten gedeckt; das Beitragsverhältnis ist durch gesetzliche Vorschrift oder nach Ortsüblichkeit festzustellen.

3.

Die einzelnen Steuern.

Quellen: Contributions-Edikt vom 30. Juni 1870; erste Revision vom 18. Juni 1874; zweite Revision vom 8. Juni 1886, mit späteren Ergänzungen, abgedruckt bei Raspe GS I, S. 391 ff.

a. Die landwirtschaftliche Steuer.

(Rev. Contr.-Ed. 1886, A §§ 2—10, Instr. II B.)

Die gegenwärtig geltende landwirtschaftliche Steuer setzt sich als Ganzes betrachtet aus einer Reihe historisch und steuertechnisch verschiedener Bestandteile zusammen. Die erbvergleichmäßige Hufensteuer für Domanium und Ritterschaft ist beibehalten worden[1]). Lassen wir diese zunächst außer Betracht, so haben wir doch auch bei der neuen ediktmäßigen Steuer noch eine genaue Scheidung zu beobachten. Technisch steht jener die zum Ersatz für die fortgefallene Nebensteuer neu eingeführte Hufensteuer vom eigenen großen Grundbesitz nahe, da sie auf dem erbvergleichmäßigen Kataster beruht. Auch die landstädtische Steuer von Ländereien ist von Bestand geblieben.

Für die Besteuerung des landwirtschaftlichen Betriebs in städtischen und Fleckensfeldmarken sind neue Grundsätze, für die der Pächter ist das Verfahren der bisherigen außerordentlichen Contribution angewendet worden, die Verpächter städtischer Grundstücke erlegen eine Rentensteuer von der Pachtsumme. Verschiedenheiten zeigen sich demnach je für eigenen und selbst bewirtschafteten Besitz oder Pachtung, für Groß- oder Kleinbesitz,

---

[1]) Vgl. hier und im Folgenden oben S. 9 ff.

für Stadt und Land. Zur vorläufigen Bekanntschaft mag über diese einzelnen Steuern ein Überblick vorangeschickt werden. Auch die erbvergleichmäßigen Steuern führe ich dabei in Klammern an.

Die Gliederung stellt sich folgendermaßen dar:

I. Steuern vom eigenen oder selbstbewirtschafteten Grundbesitz.

1. Landwirtschaftliche Ertragssteuer vom ländlichen Besitz,
   a. vom Großbesitz: Ritterschaftliche Güter mit Einschluß der inkamerierten, Kloster- und städtischen Güter,
      α. Hufensteuer von 1870; 105 ℳ pro Hufe,
      (β. Erbvergleichmäßige Hufensteuer, auch der Domänen; 77 ℳ pro Hufe,)
   b. vom kleineren Besitz.
2. Städtische Grundertragssteuern,
   a. die auf Grund örtlicher Einschätzung umzulegende Steuer vom landwirtschaftlichen Betriebe in den städtischen und Fleckensfeldmarken,
   (b. die landstädtische Steuer von Ländereien.)

II. Steuern von ge- und verpachteten Grundstücken, nach Maßgabe der Pachtsumme, erhoben

1. von den Pächtern von Grundstücken überhaupt,
2. von den Verpächtern städtischer Grundstücke.

Die eine dieser Steuern schließt keineswegs immer die andere aus, vielmehr wird häufig dasselbe Objekt mehrfach herangezogen. Bisweilen wirken die verschiedenen Arten scheinbar nur wie eine einzige entsprechend erhöhte Steuer. So die neben einander vom gleichen Grundstück erhobenen unter I 1 a α und I 1 a β, sowie abgesehen von der verschiedenen Veranlagung die unter I 2 a und I 2 b. Allerdings wird (s. oben S. 14) die letztere seit 1884 von den Städten als solchen in festem Betrage entrichtet. Anders liegt die Sache, wo von demselben Objekt Besitzer und Pächter steuern. Hier findet z. B. in den Städten eine verschiedene Belastung statt durch die Steuern unter I 2 b und II 2 auf der einen und I 2 a resp. II 1 auf der anderen Seite.

Zunächst mag die wichtigste der landwirtschaftlichen Steuern, die Hufensteuer vom eigenen ländlichen Großgrundbesitz (dazu gehören die ritterschaftlichen Güter mit Einschluß der inkamerierten, d. h. der früher zur Ritterschaft gehörigen, aber durch Ankauf

in landesherrlichen Besitz, nicht ins Domanium übergegangenen, die Kloster- und Rostocker Distrikts-, sowie die städtischen Kämmerei- und Ökonomie-Güter) einer Schilderung und Kritik unterzogen werden. Die Hufensteuer war, wie aus ihrer Geschichte wiederholt werden mag, als Landbede oder Hufenmodus seit Alters her üblich; im Erbvergleich wurde sie durch Vornahme der Katastrierung und Bonitierung zu einer Ertragssteuer und zu 9 resp. 11 Th. für die Hufe von 300 bonitierten Scheffeln angesetzt. Anfangs steuerte, da der ursprüngliche Lehensbesitz frei bleiben sollte, nur die Hälfte des ritterschaftlichen Gesammt-Areals. 1808 aber entschloß sich die Ritterschaft zum Verzicht auf ihre Immunität, und um die Umrechnung zu vermeiden, wurde die Hufe fortan zu 600 Scheffeln angesetzt und mit der ordentlichen Contribution von 22 Th. N²/₃ (= 25 Th. 32 Sl. Courant = 77 M.) belastet. So blieb es auch in der Folgezeit.

Bei der Reform von 1870 galt es einen Ersatz zu schaffen für die Hufensteuer der außerordentlichen Contribution und die Nebensteuer (oben S. 15). Es war nun die Frage zu entscheiden, ob mit der Fortdauer und Erweiterung der erbvergleichmäßigen Hufensteuer auch das alte Kataster beibehalten werden oder einem neuen weichen sollte. Das Festhalten daran war mißlich, da auch für die Nebensteuer Ersatz in einer neuen Grundsteuer gesucht wurde; einigte man sich aber über die Aufhebung, so stand man vor der großen Schwierigkeit, ein neues befriedigendes Verfahren zu ermitteln. Die Regierung empfahl eine Besteuerung des großen Grundbesitzes zum Betrage von 2 Procent des nach Einschätzung zu ermittelnden Jahres-Ertrages der Güter, sie wollte daneben die beizubehaltende ordentliche Hufensteuer auf die Hälfte (38,50 M.) herabsetzen. Aber die dann erforderlichen Einschätzungs-Commissionen gaben zu triftigen Bedenken Anlaß. Eine einzige hätte die Katastrierung erst nach einer kaum absehbaren Zeit vollenden können, zwölf dagegen, wie sie die Regierung vorschlug, bürgten nicht für ein einheitliches Verfahren[2]). Auch die großen zu einem solchen Werk erforderlichen Kosten sowie die trotz alledem nicht zu beseitigende Ungleichheit erregten Bedenken. Schließlich entschloß man sich, das Alte zu behalten: in der Vereinbarung (Art. VIII, 1) wurde bestimmt, daß der „gegenwärtige Kataster- und Registerbestand als ein unwandelbar feststehender

---

[2]) Archiv 1870, S. 254 ff., 262.

angenommen bleiben" sollte. Auch für die neue Hufensteuer wurde er zur Grundlage genommen.

So hat denn die Kritik der Hufensteuer auf das Bonitierungs- und Katastrierungsverfahren des Erbvergleichs zurückzugreifen. Daß ein Kataster von so langer Dauer und Unveränderlichkeit die größten Ungleichmäßigkeiten aufweisen muß, ist selbstverständlich, wenn es andererseits auch einen gewissen regelnden Einfluß auf die Kauf- und Pachtpreise der Güter ausüben mag, um so mehr, als auch sonst, z. B. bei der Einschätzung der dem ritterschaftlichen Kreditverein beigetretenen Güter das Ergebnis der alten Bonitierung zu Grunde gelegt worden ist. An sich und zu seiner Zeit war das Bonitierungs-Verfahren, das im Folgenden dargestellt werden soll, so übel nicht[3]).

Das verwendete Personal bestand aus einer Anzahl vereidigter Ingenieure, denen die Vermessungs-Arbeiten oblagen, und aus sechs gleichfalls durch einen Eid gebundenen Sachverständigen, die das schwierige Geschäft der Bonitierung zu verrichten hatten. Sie wurden (je drei) von Herzog und Ritterschaft gestellt, ein gemeinschaftlicher Notar war ihnen beigegeben. Einen Ober-Aufsichtsrat, wie eine Appellations-Instanz für etwaige Beschwerden bildete die aus drei bis vier herzoglichen Räten und ebensoviel ritterschaftlichen Deputierten bestehende Direktorial-Commission.

Sobald die Vermessung eines oder mehrerer Güter beendet war und ausgearbeitete Flurkarten vorlagen, begaben sich zwei Mitglieder der Direktorial-Commission nebst den sechs Sachverständigen und dem Notar an Ort und Stelle, um die Einschätzung vorzunehmen. Die Sachverständigen überzeugten sich, in drei Abteilungen („Schürzen") von je zwei Mann, von der Güte des zu taxierenden Bodens und gaben unabhängig von einander ihre Ansicht dem Notar zu Protokoll. Zeigten sich dabei Meinungsverschiedenheiten, so wurden die von den Einzelnen bezeichneten Bonitätsklassen addiert und durch 3, die Zahl der Schürzen, dividiert. Das so gewonnene Resultat bezeichnete die Klasse, zu der der Acker seiner Güte nach gerechnet wurde.

Solcher Klassen gab es sechs; ebensoviele qualitativ verschiedene Arten des Bodens wurden also vorausgesetzt, vom schwersten Weizenboden, der zur ersten Klasse gerechnet wurde, bis zum schlechten und dürftigen Sandacker, der „nur alle 6 bis 7 Jahre aufgenommen, und mit Rocken und rauhen

3) Vergl. EV Art. 1 nebst den betr. Anlagen.

Habern besäet werden kann" und die letzte bildete. Das Princip der Einschätzung bestand darin, daß man zwischen Quantität und Qualität ein auf dem Ertrag beruhendes Gleichheitsverhältnis herzustellen suchte. Um zu dem Begriff einer Hufe als Steuereinheit zu gelangen, legte man die kleinere Rechnungseinheit des Scheffels Aussaat zu Grunde. Ein Scheffel Aussaat gab, wie angenommen wurde, beim besten Boden auf 75 Quadrat-Ruten denselben Ertrag wie bei dem zur sechsten Klasse bonitierten auf 200—300. 300 Scheffel Aussaat aber, nach Rostocker Maß gerechnet, bildeten den Begriff einer Hufe; 22,500 Quadrat-Ruten von dem Boden der ersten Klasse wurden also gleich 60,000 bis 90,000 von dem der letzten gesetzt, und die gleichartig besteuerten Hufen zeigten demgemäß eine sehr verschiedene Größe.

Aber außer dem fruchttragenden Ackerboden kam noch anderes Land in Betracht, das als mehr oder weniger Ertrag gebend gleichfalls taxiert und in Berechnung gebracht werden mußte. Zunächst Weideland und Wiesen. Bei diesen suchte man den Heuertrag zu ermitteln und rechnete „ein Landesübliches Bauer-Fuder Heu für zween Scheffel classificirten Saat-Landes"; bei der praktischen Anwendung dieses Einheitsbegriffes galten je nach der Güte des Grundes 100 bis 300, bei fast unnutzbarem Busch-, Moor- und Heideland auch bis 500 Quadrat-Ruten gleich einem Scheffel, also als ein halbes Fuder Heu liefernd. Wiesen, deren Ertrag oft durch Überschwemmungen litt, durften nach Ermessen geringer veranschlagt werden. Ganz außer Betracht blieben Hof- und Dorfstätten, adelige Lust-Gärten, kleinere Gewässer, unbrauchbare Sandschollen, Post- und Heerstraßen u. s. w.; Küchen- und Baumgärten sollten „nicht nach ihrem Ertrag, sondern als Acker" taxiert werden. An eine Ausnutzung des Waldes dachte man noch so wenig, daß die Sachverständigen-Instruktion (Abs. 15) die Bestimmung enthielt, bei den Wäldern, Brüchen und Dickungen sollte „nur auf den Graß-Wachs, und auf die darinn zu nutzende Weide, keinesweges aber auf die Beschaffenheit des Bodens oder auf andere Abnutzungen" gesehen werden. Der Ertragswert der Seen und größeren Gewässer wurde ergründet, indem von der jährlichen Pachtsumme des Pachtfischers nach Abzug aller ihm zustehenden Nutzungen an Acker, Wohnung, Garten &c. je 120 Th. gleich einer Hufe gerechnet wurden.

Die innerhalb der adeligen Güter belegenen Pfarr- und übrigen geistlichen Ländereien, sowie alle „erweißlich ad pia

corpora gehörigen" Grundstücke sollten, soweit sie bisher steuerfrei gewesen waren, die Immunität auch ferner behalten. Auch die Nutznießung der gemeinsamen Weide durch den Prediger wurde von dem Gesammtinhalt des Gutes in Abschlag gebracht, indem auf je 175 Scheffel des in geistlichem Besitz befindlichen Saatlandes 125 Scheffel Weide und Wiese gerechnet wurden; die Hufeneinheit von 300 Scheffeln wurde demnach auch hier gewahrt. Wo dagegen der Pfarrer eine bestimmte Anzahl Vieh zu halten berechtigt war, wurden für jedes Haupt bis zu 5 Scheffel Aussaat angesetzt.

Entsprechend diesen Bestimmungen wurde der ganze Bestand des betreffenden Gutes ermittelt und über jede Art des Bodens und seiner Nutzung in den Feld-Registern genau Nachweis geführt. Diese Register bildeten dann die Grundlage des zu Steuerzwecken eingerichteten Hufen-Katasters. Dieses blieb unverändert, nur umfaßt seit 1808 die ritterschaftliche Hufe 600 Scheffel, Bauer- und Pfarrhufen jedoch nach wie vor 300 Scheffel.

Wenn auch die Aufstellung dieses Katasters ein Kulturfortschritt von unschätzbarer Bedeutung war, so läßt sich doch nicht verkennen, daß das angewendete Verfahren ein wenig verworren war und daß dem Werk somit von Anfang an Mängel anhafteten. Zur Gewinnung von Ertrag aus einem Grundstück wirken drei Faktoren zusammen: Die Ertragsfähigkeit des Bodens, die menschliche Arbeit und das Kapital. Wie diese drei mit einander den Ertrag überhaupt schaffen, so geht es auch nicht an, einen von ihnen von der Beitragsleistung zur Grundertragssteuer auszuscheiden. Wenn jedoch eine solche Steuer gerecht und gleichmäßig wirken soll, so müßte sie den Reinertrag zur Grundlage nehmen und denselben vermindernde unerläßliche Aufwendungen frei lassen. Es ist nun die Frage: war die erbvergleichmäßige Hufensteuer eine Rohertrags- oder Reinertragssteuer? Dem Erbvergleich selbst liegt diese Unterscheidung fern. Er bestimmt lediglich die Höhe der Belastung, giebt eine Anweisung des Katastrierungs-Verfahrens und geht dabei von der Aussaat aus, aber nicht so, daß er etwa die Abrechnung des Saatgetreides, geschweige denn anderer Aufwendungen irgend welcher Art gestattete. So erscheint die Hufensteuer äußerlich als Rohertragssteuer. Die ganze Art der Veranlagung weist indessen darauf hin, daß man wohl weniger den Rohertrag, als vielmehr den zwar nicht nach individuellen, aber nach allgemeinen Merkmalen festgestellten, landesüblichen Reinertrag hat treffen wollen. In der Anwendung solcher äußeren Merkmale

liegt aber eine Gefahr. Wenn man die verschiedene Ertragsfähigkeit der Hufen durch räumliche Größenunterschiede bis zum Verhältnis von 1:4 ausgleichen wollte, so ist dagegen einzuwenden, daß die große Sandhufe gegenüber der fruchtbaren kleineren eine ganz andere Wirtschaftsweise, besonders aber soviel mehr Aufwendungen aller Art verlangt, daß von gleichem Ertrage nicht die Rede sein kann. Somit tritt von Anfang an eine Ungleichmäßigkeit in der Belastung hervor, die sich von Jahr zu Jahr noch steigert. Die meisten übrigen Bestimmungen des Erbvergleichs über die Bonitierung können wir allerdings als für jene Zeit im Allgemeinen zutreffend bezeichnen.

Wie steht es mit diesen aber heute? Kann eine auf dem alten Kataster beruhende Steuer auf den Namen einer auch nur im Allgemeinen brauchbaren Ertragssteuer Anspruch erheben?

In Bodenkultur und Bewirtschaftung haben sich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts die umfassendsten Änderungen vollzogen [4]). Von einer extensiven Wirtschaftsweise ist man zu einer immer intensiveren fortgeschritten. Technik und Arbeit haben die frühere Beschaffenheit des Bodens verwandelt, ihn von minder geeigneten Nutzungsformen zu neuen ergiebigeren hinübergeführt. Die Instruktion des Erbvergleichs kennt, allein den wirklichen Ertrag berücksichtigend, überhaupt nur zwei Arten des Bodens, die fruchttragende Scholle und das Weideland; was nicht jener zuzurechnen ist, weist sie unbedenklich diesem zu. Nur den Ertragswert der Wiesen bemühte sie sich in ein Verhältnis zu dem des übrigen Ackers zu setzen, aber darüber hinaus ließ sie alles sonst in Frage kommende Land entweder, wie mit Recht die res extra commercium, ganz unberücksichtigt oder schlug es zur Weide niedrigster Qualität. An eine Besteuerung der Forsten als solcher, eine Heranziehung der Waldbodenrente ist überhaupt nicht gedacht, der wertvollste Holzbestand als Weideland veranschlagt worden, und zwar um so niedriger, je dichter und schöner er war und deshalb die Möglichkeit einer Weidenutzung, etwa durch Ziegen und Schweineheerden, ausschloß.

Durch Verschiebungen in diesen bei der Bonitierung berücksichtigten Kulturverhältnissen ist nun der nutzbare Hufenstand ein durchaus anderer, weit größerer geworden. Durch Meliorationen wurde Sumpf- und Weideland anbaufähig, Waldbestände trug man ab und verwandelte den neugewonnenen Boden in

---

[4]) Im Einzelnen verweise ich auf die ausführliche Wirtschaftsgeschichte Mecklenburgs bei Boll II, S. 463 ff.

Ackerland. Wo die Forsten beibehalten sind, stellen sie einen bedeutenden Ertragswert dar, der von jeder Steuer frei bleibt. Aus einer Hufe können so nach dem Ertragswerte thatsächlich zwei, drei und mehr geworden sein.

Und dazu kommt noch die gewaltige Steigerung, welche in neuerer Zeit der Güterwert durch Verbesserung der Communikations- und Transportgelegenheit erfahren hat. Bis in das 19. Jahrhundert hinein war wegen der schlechten, mit Frachtgütern selbst im Sommer nur schwer, im Winter fast garnicht befahrbaren Wege[5]) der Grundbesitz auf sich allein angewiesen; nur den Bedarf der nächsten Umgebung konnte er allenfalls noch decken helfen. Einen bedeutenden Umschwung führte schon die Anlage von Kunststraßen (Chausseen) seit dem Jahre 1826 herbei; der große Markt wurde aber den Erzeugnissen der mecklenburgischen Landwirtschaft erst erschlossen durch die Eisenbahnen, deren erste (die Berlin-Hamburger) in dem Großherzogtum am 15. Oktober 1846 eröffnet wurde[6]). Die Lage der einzelnen Güter bedingt natürlich die größere oder geringere Absatzfähigkeit ihrer Produkte und damit einen großen Unterschied in ihrem Ertragswert; bei der Steuerbelastung bleibt das aber unberücksichtigt. Die Besteuerung geht auch vorüber an anderen Momenten, die den Wert eines Gutes weit über den Durchschnitt hinaus zu heben imstande sind. Von Wichtigkeit ist in dieser Beziehung besonders die Nähe einer Zuckerfabrik; i. J. 1872 wurde die erste gegründet, gegenwärtig sind im Ganzen acht vorhanden.

Schon in den Verhandlungen vor 1870 wurde betont, daß der Ertragswert einer Hufe sich unter Umständen vier- bis zehnmal so hoch stellen könne wie der einer anderen. Dieses Verhältnis wird sich seitdem sicher noch erheblich verschoben haben, aber im Allgemeinen ist eine Steigerung der Erträge für die Gesammtheit des Grundbesitzes anzunehmen. Also ist der in dem alten Kataster aufgestellte Ertragswert durchaus unzutreffend, und die darauf beruhende Grundsteuer, die seit jeher eine rein ideelle Ertragssteuer war, ist völlig ungleichmäßig geworden. So überwiegend haben die Veränderung in der Bodensnutzung und das Steigen der Grundrente dies bewirkt, daß kleinere Unregelmäßigkeiten daneben gar nicht in Betracht

---

[5]) Vgl. Boll II, S. 664 ff.

[6]) Die gesammte Länge des Eisenbahnnetzes in Meckl.-Schwerin beträgt zur Zeit 1009,2 km.

kommen. Dahin wäre etwa zu rechnen, daß auch die Landseen mit ihrem Fischereiertrag auf die Hufeneinheit (in oben erwähnter Weise) zurückgeführt wurden und demnach noch im Kataster enthalten sind, während der Fischereibetrieb heute der Gewerbesteuer unterliegt. Von den Gebäuden wird ganz abgesehen, obwohl doch auch sie einen bedeutenden und im Einzelnen sehr verschiedenartigen Wertbestandteil des Gutes bilden.

Die im Vorstehenden angeführten Momente richtig zu erfassen und bei der Hufensteuer zu berücksichtigen, würde allerdings mit den größten Schwierigkeiten verknüpft sein. Es fehlt so aber auch an einem zuverlässigen Anhalt bei dem Versuch, die wirkliche Belastung zu ermitteln. In den Motiven zum Steuergesetzentwurf vom 25. November 1868[7]) wird der Wert einer ritterschaftlichen Hufe durchschnittlich nur zu 35,000 Thalern angenommen, der jährliche Ertrag derselben „einschließlich desjenigen, was das Grundstück direkt zum Verbrauche des Besitzers und seiner Familie liefert und ohne Abzug für die Verzinsung des im Inventarium steckenden Kapitals" zu 2000 Th. Die proponirte Hufensteuer, heißt es dann weiter, würde, weil „die Annahme einer durchschnittlichen Verschuldung des ritterschaftlichen Grundbesitzes mit 20,000 Th. für die Hufe wahrscheinlich nicht zu hoch" sei, im Simplum wenigstens 1½ Procent des Ertrags ausmachen, bei der geplanten Erhebung von zwei Simpla also 3 Procent. Der Durchschnitts-Kaufpreis für die Hufe betrug nun in den Jahren 1875—78 bei Lehngütern 136,260 *M.*, bei Allodialgütern 163,467 *M.*[8]). Nehmen wir im Allgemeinen 150,000 *M.* an und setzen diese Summe gleich dem mit 25 kapitalisierten durchschnittlichen jährlichen Ertrage, so ergiebt sich dieser gleich 6000 *M.*, übereinstimmend also mit der Annahme der Motive. Die Hufensteuer von 105 *M.* ist nun in der That nach Klasse 7 der Gewerbesteuer (Skala A vom Handel, Fabrikbetrieb u. s. w.) bemessen, setzt also ein jährliches Einkommen von 4500—6000 *M.* voraus und würde ohne Berücksichtigung von etwa gezahlten Schuldzinsen ca. 1¾ Procent betragen. Zu bemerken ist dabei, daß sie (neben der erbvergleichmäßigen Hufensteuer von 77 *M.*) die einzige den Grundbesitz belastende

---

7) Archiv 1869, S. 159.

8) Nach Paasche, Die Entwickelung der Kaufpreise des ritterschaftlichen Grundbesitzes in Mecklenburg-Schwerin von 1770—1878. Conrads Jahrbücher NF 2, S. 311 ff; Paasche hat das vom Großh. statistischen Bureau in Schwerin in den „Beiträgen zur Statistik Mecklenburgs" gegebene Material verarbeitet.

Steuer ist; ihr Ansatz wäre demnach auch bei Erhebung eines vollen Edikts sehr mäßig. Aus der oben gegebenen Kritik läßt sich aber entnehmen, daß die Steuer in vielen Fällen noch weit weniger betragen, unter besonders günstigen Bedingungen aber ganz geringfügig im Verhältnis zu dem wirklichen Ertragswerte sein wird. Nur bei äußerst ungünstigen Conjunkturen oder übermäßiger Verschuldung kann sie überhaupt als drückend empfunden werden.

Einschließlich der erbvergleichmäßigen Hufensteuer von 77 *M* und der Necessarien (ca. 8 *M*) lasten nun allerdings an Steuern im Ganzen etwa 190 *M* auf der ritterschaftlichen Hufe. Die erbvergleichmäßige Steuer aber ist kaum mehr als eine Grundsteuer, sondern als Reallast anzusehen. Der Möglichkeit, daß auch die Steuer von 1870 den Charakter einer solchen annähme, suchte man durch einen Vorbehalt zu begegnen (Steuervereinbarung Art. VI, 2). Der Ritterschaft steht es nämlich frei, mit landesherrlicher Genehmigung den Steuerbetrag auf irgend eine andere Weise unter den Verpflichteten zu verteilen, und die Landschaft darf sich für ihre zum ritterschaftlichen Kataster steuernden Güter daran beteiligen.

In den Motiven zum Steuergesetzentwurf von 1868[9]) heißt es, das System der Ergreifung des Steuerpflichtigen nach äußeren Merkmalen sei berechtigt „bei der Grundsteuer durch die Einwirkung der Zeit, insofern die Vermögensobjekte schon mit derselben Steuer belastet auf den jetzigen Besitzer überkommen" wären. Daraus aber eine Abwälzung der Steuer auf den früheren Besitzer beim Neuerwerb eines Grundstücks in jedem Falle zu folgern, ist sehr bedenklich, denn durch Einwirkung einer Menge von Faktoren (Weltmarktsverhältnisse, Arbeitslöhne, Ernten, besondere Zeitumstände) ist der Kaufpreis der Grundstücke bereits so starken Schwankungen ausgesetzt, daß die Grundsteuer im Allgemeinen daneben nur eine untergeordnete Rolle spielt. Man wird sagen können: leidet der Grundbesitz an einer schweren Krisis, so daß vielfach die Eigentümer ihn nicht zu halten imstande sind, dann ist der kapitalkräftige neue Erwerber in der Lage, alle an dem Objekt haftenden Leistungen vom Kaufpreis in Abzug zu bringen; unter günstigen Conjunkturen aber vermag der veräußernde Besitzer seinen Vorteil wohl zu wahren.

In Mecklenburg sind (vgl. Paasche a. a. O.) im Ganzen etwa 2750 veräußerungsfähige Hufen vorhanden; verkauft wurden in dem Jahrhundert 1770—1878 8319 Hufen. Der Durchschnittspreis stieg für die ganze Dauer dieses Zeitraums im Verhältnis von ca. 1 : 7, die Rostocker Getreidepreise dagegen kaum von 1 : 2. Ein bedeutender Preissturz zeigt sich in der napoleonischen Kriegszeit; so ist denn unbedenklich anzunehmen, daß bei den damaligen

[9]) Archiv 1869, S. 157.

Gutserwerbungen die damals übrigens gerade verdoppelte Hufensteuer abgewälzt worden ist. Auch für die Jahre 1870—78 zeigt sich ein Sinken des Preises gegen das vorige Jahrzehnt, was für die Abwälzung auch der neuen Steuer sprechen könnte; das geht indessen schon bis in die Mitte der 60ger Jahre zurück und hatte, wie Paasche meint, seinen Grund in den schlechten Arbeiterverhältnissen und in der Concurrenz der australischen Wollen.

Von der Domanialhufe wird gleichfalls die alte Steuer von 77 M. weiter erhoben. Im Gegensatz zu den ritterschaftlichen Gütern ist die Anzahl der Bonitätsklassen im Domanium auf 9 erhöht worden; auch haben in einzelnen Fällen Nachbonitierungen stattgefunden, z. B. wo Weide in Ackerland übergegangen war, oder wo durch Veränderung des Wasserstandes Land trockengelegt und dadurch zum Kornbau ungeeignet wurde, auch dort, wo bei früheren Bonitierungen offenbare Fehler vorgekommen waren. Die Ausführung durch einen bewährten Landwirt mit einem Kammer-Ingenieur genügte [10]. Zu der Contribution des Edikts von 1870 steuert die Domanialhufe als solche nicht. Statt dessen entrichten für den nicht im (zumeist bäuerlichen) Privatbesitz befindlichen Teil des Domaniums, also im Wesentlichen für die Pachthöfe [11]), die landesherrlichen Kassen einen Steuerbeitrag von 46 507 M. 50 Pf., der bei geringerem oder größerem Staatsbedarf in demselben Verhältnis wie die übrigen Steuern des Edikts vermindert oder erhöht wird (Vereinb. Art. VI).

Für die gegenüber den ritterschaftlichen nur zu 300 Scheffeln katastrierten Pfarrhufen werden demgemäß an Steuern nur 52,50 M. entrichtet.

Die Steuer der großen Grundbesitzer wird nur von derjenigen Hufenzahl des ganzen Gutes berechnet, welche nach Abzug der im Besitz von Zeit- und Erbpacht-Bauern und sonstigen Nutznießern befindlichen Hufen- und Scheffelzahl übrig bleibt. Für die kleineren ländlichen Grundbesitzer auf den ritterschaftlichen u. s. w. Gütern sowie im gesammten Domanium mit Ausnahme der Fleckens-Feldmarken gelten nun besondere Bestimmungen. Besitzer von Büdnereien, Käthnereien und Erbpachtstellen, die bebaut sind oder grundbrieflich bebaut sein sollten,

---

10) Circular des Kammer- und Forst-Collegiums vom 14. Mai 1868 Balck VN I, S. 276.

11) Pächter der Pachthöfe tragen nicht die ordentliche Hufensteuer, die Prinzessinsteuer sowie alle sonstigen allgemeinen Grundsteuern und Lasten. Circular des Kammer- und Forst-Collegiums 3. Mai 1882, § 29. Balck a. a. O., S. 751.



also der bäuerliche Mittelstand, entrichten (und zwar unter Einrechnung derjenigen Ländereien, die ihnen neben ihrem Erbpachtbesitze von der Gutsherrschaft in Zeitpacht gegeben sind) von einem Grundstück bis zu 10 bonitierten Scheffeln eine Steuer von 6 M, die von je 10 zu 10 Scheffeln progressiv um 1,25 M, 1,50 M und 1,75 M steigt, bis bei 300 Scheffeln, also für eine bäuerliche Hufe, der dem Verhältnis zu einer ritterschaftlichen entsprechende Satz von 52,50 M erreicht wird. Darüber hinaus beträgt die Steuer für jede angefangene 10 Scheffel mehr 1,75 M[12]).

Die Besitzer von Häuslereien und Büdnereien[13]) von einer Größe bis zu 21,68 Ar (100 Quadrat-Ruten), also die kleinsten ländlichen Grundbesitzer, steuern für jede Häuslerei oder Büdnerei 3 M. Falls sie aber von derselben aus eine gewerbe- oder lohnsteuerpflichtige Beschäftigung treiben, dürfen sie die hierfür zu entrichtende Summe bis zum Betrage von 2 M von der landwirtschaftlichen Steuer abziehen. Hier ist also auf den Betrieb von zwei, verschiedenen Ertragsgruppen angehörenden und doch bis zu einem gewissen Grade (Person, Betriebsort, auch Kapital) vereinigten Gewerben, von denen ein einzelnes zum Unterhalt einer Familie kaum ausreichen würde, Rücksicht genommen.

Günstiger gestellt ist der landwirtschaftliche Betrieb innerhalb der städtischen und Fleckensfeldmarken. Er wird, ohne Unterschied, ob er auf eigenen oder auf erpachteten Grundstücken stattfindet[14]), „nach dem durch Schätzung ermittelten Ertrage" besteuert. Die zur Einschätzung der Gewerbesteuer bestellten Commissionen haben den Ertrag zu bemessen und auf Größe und Lage der Grundstücke (auch darauf, ob sie in einem arrondierten Complexe oder in einzelnen Stücken weit auseinander liegen), auf Zahl des Personals und der Gebäude, Gebrauch

---

12) Besitzer unbebauter Grundstücke steuern für je 10 bonitierte Scheffel 1,75 M, bei kleineren Grundstücken für jeden Scheffel 15 Pf., mindestens 50 Pf. — Frei von dieser Steuer sind Gutsbesitzer als Erbpachtbesitzer von innerhalb ihres Gutes belegenen geistlichen Ländereien; Kirchen und Pfarren, soweit ihre Grundstücke den Kirchendienern als Dienst-Emolument zur Nutznießung überwiesen sind; ländliche Gemeinden als Besitzer unbebauter Grundstücke, sofern sie außer der Armensteuer noch anderweitige Communalsteuern von ihren Gemeindegliedern erheben.

13) Im Entwurf von 1868 (Archiv 1869, S. 147) waren diese der Lohnsteuer zugewiesen.

14) Nur Pächter von geschlossenen Stellen und diejenigen Ackerbautreibenden, welche ausschließlich Pachtgrundstücke bewirtschaften, steuern wie die Pächter ländlicher Grundstücke.

von Maschinen, Umfang des Verkaufs u. A. Rücksicht zu nehmen. Die Steuer ist also eine landwirtschaftliche Gewerbesteuer[15]). Zunächst wird der Brutto-Ertrag ermittelt, dann der Betrag der durchschnittlichen Wirtschaftskosten, und aus beiden ist das für die Steuerkasse maßgebende Einkommen zu bestimmen. Vom Abzug von Schuldzinsen ist keine Rede, auch die zu zahlende Pacht sowie Canon und Grundgeld für Erbpachtgrundstücke dürfen nicht zu den Wirtschaftskosten gerechnet werden. Die Betriebe werden nach Ermittelung des Ertrages in eine Reihe von Klassen eingeschätzt, welche endlich mit den betreffenden der Handwerkssteuer zusammenfallen (die siebente Klasse der landwirtschaftlichen entspricht der sechsten der Handwerkssteuer). Die Haltung von nur zwei Kühen und die Bebauung von nur 43,36 Ar (200 Quadrat-Ruten) gilt nicht als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des Gesetzes; bis zu einem Einkommen von 150 ℳ wird eine Steuer nicht erhoben. Dann beginnt dieselbe mit 1,50 ℳ, um von 300 zu 300 ℳ zunächst um 1,50 ℳ, dann progressiv um 3 ℳ, 6 ℳ u. s. w. zu steigen, bis sie bei einem Einkommen von 2000—2500 ℳ in die sechste Klasse der Handwerkssteuer (Skala B) übergeht.

Die Pächter ländlicher Grundstücke steuern nach Maßgabe der Pachtsumme; besteht diese in Naturalleistungen, so ist der Betrag nach Normal- oder sonst üblichen Preisen anzusetzen. Die Steuer beträgt 1$^1/_3$ Procent der jährlichen Pachtsumme[16]); wenn mit dem Grundstück gewerbliche Betriebe erpachtet sind, darf die Gewerbesteuer auf die landwirtschaftliche in Anrechnung gebracht werden. Pächter, die nur bis zu 75 ℳ Pacht zahlen, bleiben steuerfrei.

---

[15]) Im Entwurf von 1868 (Archiv 1869, S. 140) war das „landwirtschaftliche Gewerbe der Erb- und Zeitpächter" thatsächlich der Gewerbesteuer zugewiesen.

[16]) Hat der Pächter contraktlich neben der Jahrespacht eine einmalige Kapitalzahlung als Pachterlegnis zu leisten, so wird die „jährliche Pachtsumme" dargestellt durch die Summe der contraktlichen Jahrespacht und derjenigen Annuität, die vervielfältigt mit der Zahl der Pachtjahre bei 4 Procent Verzinsung (ohne Zinses-Zinsen) und bei vorausgesetzter Pränumerandozahlung dem Wert der Kapitalzahlung gleichsteht. Die Formel zu ihrer Berechnung lautet (C Kapitalpacht, n die Zahl der Pachtjahre, p Zinsfuß, also 4; A die gesuchte Annuität):

$$A = C. \frac{1 + \frac{np}{100}}{n\left(\frac{1 + p\,(n + 1)}{200}\right)}$$

Die Besitzer dagegen, die in städtischen und Fleckens-Feldmarken liegende Grundstücke verpachtet haben, steuern nach Maßgabe ihrer ganzen Pacht-Einnahme während des Normaljahrs. Bis zu 150 M. bleiben sie frei, dann wächst die Steuer von 75 zu 75 M. um je 75 Pf., 1 M. und 1,25 M. bis zum Betrage von 6 M. bei 600 M. Pachteinnahme, von da an beträgt sie 1 1/3 Procent. Gemeinden, die außer der Armensteuer noch andere Communalsteuern erheben, sind als solche von Zahlung dieser Steuer befreit. Auch Beamte, welche Besoldungssteuer bezahlen, unterliegen für ihre Dienstgrundstücke auf städtischen oder Fleckens-Feldmarken der landwirtschaftlichen oder Verpächtersteuer nicht.

Die Steuer der Verpächter würde folgerichtiger eine Unterabteilung zu der Zinsensteuer als zu der landwirtschaftlichen Steuer bilden, diejenige der Pächter aber fällt aus dem Rahmen der Ertragsbesteuerung ganz heraus und zeigt nur, in wie zäher Tradition falsche einst in die außerordentliche Contribution hineingetragene Grundsätze fortgewirkt haben. Die Voraussetzung dieser Steuer ist leicht zu erkennen: es wurde angenommen, daß „regelmäßig der nach der Pachtsumme zu beurteilende Umfang des landwirtschaftlichen Betriebes zugleich ein Maß für die Steuerkraft des Pächters abgiebt“ [17]. Kaum braucht darauf hingewiesen zu werden, daß es der Grundsatz jeder Besteuerung sein muß, den Pflichtigen nach Maßgabe dessen heranzuziehen, was ihm bleibt, nicht dessen, was er selbst hingeben muß. Durch die Benutzung jenes auch thatsächlich nur sehr bedingt einwandsfreien Merkmals wird der unter den ungünstigsten Bedingungen Wirtschaftende am Höchsten herangezogen! Durch eine landwirtschaftliche Gewerbesteuer, wie sie zweckmäßig in den Städten vom landwirtschaftlichen Betrieb erhoben wird, sollte auch diese widersinnige Abart der hier behandelten Steuern ersetzt werden.

b. Die Mietssteuer von vermieteten Wohnhäusern.

(Rev. Contr.-Ed. B. § 11. 12.)

Besitzer von Wohnhäusern, die ganz oder teilweise vermietet sind, haben eine Mietssteuer nach Maßgabe des Gesammtbetrages der im Normaljahr fällig gewordenen Mietseinnahmen zu entrichten. Die Steuer wird erst bei einer Einnahme von 150 M.

---

17) Motive, Archiv 1869, S. 159.

erhoben; von 150 M bis 225 M excl. beträgt sie 1 M, um dann in Stufen von je 75 M zunächst um 75 Pf. (bis zu einer Einnahme von 375 M), dann um 1 M (bis 525 M) und 1,25 M zu steigen. Von 600 M incl. an wird ein Procent der Mietssumme erhoben. Wer aus mehreren in demselben Colligierungsbezirke liegenden Wohnhäusern Miete bezieht, steuert von der Gesammtsumme; von mehreren Miteigentümern hat Jeder die Steuer im Verhältnis zu seiner Einnahme zu erlegen. Für Lagerräume und Speicher, die mit Wohnhäusern zugleich vermietet sind ohne daß die Mietssummen im Einzelnen genau festgestellt wären, ist ein billiger Absatz nach dem Ermessen der veranlagenden Behörde zu machen. Vermietungen von Wohnungen auf dem Lande, die mit der Landwirtschaft im Zusammenhang stehen, sowie die Überlassung von Dienstwohnungen an Beamte und Angestellte unterliegen der Steuer nicht. Für mitvermietete Möbel ist kein Abzug gestattet.

Die Mietssteuer ist ebenso wie die Steuer der Pächter von Grundstücken auf städtischer Feldmark eine Rentensteuer; auf einen selbständigen Platz in den mecklenburgischen Steuergesetz hat sie deshalb kaum einen Anspruch. Sie trägt aber dazu bei, eine bedenkliche Lücke darin deutlich empfinden zu lassen. Es fehlt nämlich die in einem Ertragssteuersystem fast unentbehrliche Haussteuer (abgesehen von der erbvergleichmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern, die hier nicht in Betracht kommen kann). Um diese zu ersetzen, hätte die in diesem Abschnitt behandelte Steuer mindestens auch den Mietswert der eigenen Wohnung in Ansatz bringen müssen[1]). Notwendig wäre dann auch, um einen Ausgleich mit der Gewerbesteuer herbeizuführen, die Berücksichtigung von Reparaturen, Versicherungsbeiträgen u. s. w. nach dem mittleren und üblichen Durchschnitt. Der gegenwärtige Zustand, daß ein in dem vom Besitzer selbst bewohnten Hause angelegtes Capital der Steuer ganz entzogen bleibt, ist völlig ungerechtfertigt. Zu bemerken ist auch noch, daß der Hauseigentümer bei für ihn günstigen Conjunkturen, z. B. großem Wohnungsmangel, die Steuer auf den Mieter überzuwälzen leicht imstande ist.

[1]) Im Entwurf von 1868 (Archiv 1869, S. 139) war die Bestimmung enthalten, daß in Städten und Flecken von allen Wohnungen eine Haussteuer im Betrage von 1/2 Procent (im Simplum) des zu ermittelnden Mietswertes erhoben werden sollte.



c. Die Gewerbesteuer.

(Rev. Contr.-Ed. 1886, C. Instr. II A.)

Die mecklenburgische Gewerbesteuer ist eine Gewerbeklassensteuer (drei Gattungsklassen, sog. Skalen, innerhalb jeder derselben eine Reihe von Unterklassen nach der Höhe des jedesmaligen Einkommens); sie wird erhoben in gleichmäßigen, nicht progressiven Sätzen auf Grund von Einschätzungen, deren einziges Merkmal das übliche jährliche Gesammteinkommen aus dem betreffenden Betriebe ist. Ihr Hauptvorzug besteht in der zweckmäßigen Veranlagung durch Einschätzungscommissionen, ferner in der Zugrundelegung des Einkommens als Merkmals der Steuerkraft, als Mängel dagegen stellen sich dar: nicht genügende Begründung der Gewerbe-Gattungsklassen, sowie die relative Überlastung der kleineren Betriebe.

Ihrem Umfange nach erstreckt sich die Gewerbesteuer auf „In- und Ausländer, sowohl Einzelne als Körperschaften und Gesellschaften, welche in Mecklenburg-Schwerin ein Gewerbe — oder eine sonstige zu dem Gewerbe zu rechnende Beschäftigung selbständig treiben"[1]).

Wer lediglich ein wandersteuerpflichtiges Gewerbe im Umherziehen[2]) treibt, bleibt von der Gewerbesteuer frei,

---

[1]) § 13 führt das Gesetz die einzelnen Betriebe auf: Handel (als Handel im Sinne des Gesetzes gilt auch der Betrieb von Bankiers, Mäkler-, Speditions- und Commissionsgeschäften, von Versicherungsgeschäften, die nicht auf reiner Gegenseitigkeit beruhen, von Consum- und Rohstoff-Ankaufs-Vereinen, Lotterie-Collekturen, Apotheken), Fabrikbetrieb, Salinen, Hütten, Bergwerke, Handwerk, Ziegeleien, Kalk- und Kohlenbrennereien, Musikgewerbe, Fuhrgewerbe, Gast- und Schenkwirtschaft, Bäckerei, Schlächterei, Mühlenwerke, Banken und bankähnliche Institute, Brauereien und Brennereien, Schiffahrt, Holländerei, Schäfereien oder sonstige erpachtete Betriebe, Scharfrichtereien und Frohnereien. — Für die letzten dieser Betriebe, von den Banken an, gelten Ausnahmebestimmungen.

[2]) Revidierte VO vom 19. Dezember 1883. Einen Wandersteuerschein hat zu lösen, wer außerhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung Waren, gewerbliche Leistungen, Schaustellungen u. s. w. (ohne daß bei letzteren „ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft" obwaltet) an- und darbieten will. Manche Ausnahmen sind indessen zulässig. — Für jede Person ist ein Wandersteuerschein von 50 M zu lösen, für niederen Handel von nur 5—15 M, für höheren von 15—25 M, für Wanderlager 100—200 M. Bei Schaustellungen für Unternehmer 50 M, für jedes Mitglied 15 M. Wird dasselbe Gewerbe stehend und im Umherziehen betrieben, so ist die Gewerbesteuer zwar für den vollen Umfang des Geschäfts anzusetzen, die Wandersteuer aber einzurechnen.

ebenso wer im Dienst und Lohn eines Dritten steht und nur für dessen Bedürfnis arbeitet, endlich wer nur zum eigenen Verbrauch oder ohne Entschädigung für Andere arbeitet oder arbeiten läßt. Mehrere von einem Inhaber an demselben Ort betriebene Gewerbe werden einzeln mit dem für jedes derselben in Betracht kommenden Satze herangezogen, wenn aber eins zu dem andern im Verhältnis eines Hauptgewerbes zu einem Nebengeschäft steht, bildet das Einkommen aus beiden zusammen nach dem für jenes geltenden Satze den Maßstab.

Die Veranlagung erfolgt auf Grund von namentlichen Nachweisungen der Pflichtigen, die jährlich von der Obrigkeit für ihren Bezirk anzufertigen sind[3]). Sie geschieht durch Schätzungscommissionen, die aus je einem Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern bestehen (§ 21—25). Der Vorsitzende ist eine obrigkeitliche Person, die Beisitzer werden meist aus den Einwohnern des Veranlagungsbezirks gewählt, ihre Anzahl richtet sich nach der Größe desselben. Sie sind vom Vorsitzenden durch Handschlag auf unparteiische Abgabe ihrer Stimmen zu verpflichten, ihre Wahl geschieht auf sechs Jahre und kann nur aus Gründen, die auch zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen, abgelehnt werden. Zu ihrer Vertretung sind in jeder Commission zwei Substituten zu bestellen.

Die eigentliche Einschätzungsarbeit geschieht nun in der Art, daß der Vorsitzende ein Gutachten abzugeben, die Commission dann insgesammt zu prüfen und zu entscheiden hat. Jener ermittelt aus den obrigkeitlichen Nachweisungen die in Betracht kommenden Steuerpflichtigen, zieht über die Gewerbe- und sonstigen Verhältnisse derselben, event. unter Beihülfe der Obrigkeit, Nachrichten ein und sammelt überhaupt alle Merkmale, welche sein Urteil näher begründen können. In der Einschätzungstabelle bezeichnet er für jeden Steuerpflichtigen gutachtlich den Steuersatz, „welchen er nach dem ihm beizumessenden Gesammt-Einkommen für zutreffend hält". Die Commission unterwirft die Tabelle „unter Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer Prüfung und stellt sodann nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderweit bekannt gewordenen Verhältnissen" des Pflichtigen den Steuersatz fest. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Die Commission hat sich bei der Einschätzung nach

3) Vom Beginn eines selbständigen Gewerbebetriebes muß der Obrigkeit Anzeige gemacht werden (Gewerbeordnung §§ 14 und 148) ebenso vom Aufhören eines solchen.

ihrem Ermessen des Rats von Handels- oder Gewerbetreibenden des Orts oder Bezirks zu bedienen; auch sind die Steuerpflichtigen selbst verbunden, Angaben über ihre Verhältnisse zu machen. Eine eigentliche Deklaration findet nicht statt, ebensowenig eine Vorlage der Handels- und Geschäftsbücher.

Die Haupteinschätzung findet im Juli jedes Jahres für das laufende Steuerjahr statt, eine Nacheinschätzung für etwa neu hinzugekommene Betriebe im Januar. Außerhalb dieser Termine ist die Einschätzung auch für Betriebe vorzunehmen, die wegen ihrer kurzen Dauer eine Steuerentziehung befürchten lassen. Bis zum 15. August resp. Februar ist dem Pflichtigen das Ergebnis seiner Einschätzung schriftlich mitzuteilen, bis zum 22. darf er etwaige Reklamationen bei der Obrigkeit einreichen, und gegen die Entscheidung dieser steht ihm dann noch binnen je drei Wochen die Berufung an die Receptur-Direktion[4]) und endlich an das Finanzministerium frei.

In zweckmäßiger Weise bestehen also die Schätzungs-Commissionen aus Vertretern des staatlichen Interesses und Personen, die aus der Mitte der Steuersubjekte selber gewählt mit sachverständigem Urteil die Veranlagung zu prüfen haben. Für die Veranlagungsbezirke hat man nur lokale Verhältnisse in Betracht gezogen, nicht wie das neue preußische Gesetz je nach der Größe des Betriebsumfanges der Gewerbe die Bezirke verschieden gewählt. Wenn somit allerdings an die Leistungsfähigkeit der Commissionsmitglieder je nach Zahl und Größe der zum Bezirk gehörenden Gewerbe sehr verschiedene Anforderungen gestellt werden, so läßt sich dafür doch eine bessere Verhältnismäßigkeit in der Einschätzung erreichen.

Der Ertragssteuer-Charakter ist nun in der Gewerbesteuer sehr entschieden ausgeprägt. Die Einschätzung soll nach Maßgabe des dem Steuerpflichtigen aus dem Gewerbebetriebe zufließenden Gesammteinkommens" geschehen (Instr. II, A. 22). Wie im Gesetz ausgesprochen ist, soll die Steuer keine Einkommen-, sondern lediglich eine Gewerbesteuer sein, so „daß es also nicht sowohl darauf ankommt, das reine, schuldenfreie Einkommen des Steuerpflichtigen überhaupt, als vielmehr den

---

[4]) Die Landes-Receptur-Direktion kann an den Beratungen der Schätzungs-Commission einen Beauftragten Teil nehmen lassen, der kein Stimmrecht besitzt, aber auf gleichmäßige Veranlagung in den verschiedenen Bezirken hinzuwirken hat. Seine abweichende Ansicht bei zu niedriger Veranlagung (!) hat er der Commission darzulegen, oder an die Receptur-Direktion zur Berücksichtigung bei der Monitur zu berichten.

Umfang und die Bedeutung des Gewerbebetriebes zu ermitteln, und daß das Gesetz lediglich als wichtigsten Maßstab hierfür das aus dem Gewerbebetrieb erwachsende Einkommen hingestellt hat". Auch kommt es nicht darauf an „festzustellen, welches Einkommen der Gewerbebetrieb während des verflossenen Steuerjahres zufällig gehabt hat, als vielmehr darauf, wie hoch durchschnittlich und regelmäßig das Jahres-Einkommen aus dem Geschäft anzuschlagen ist". Deshalb dürfen als Ausgaben außer der üblichen Abschätzung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien nur solche in Abzug gebracht werden, welche die Fortführung des Betriebes im gegenwärtigen Umfang erfordert[5]), nicht aber die für Haushalt und Familienunterhalt gemachten, auch nicht Kapitalanlagen zur Verbesserung oder Erweiterung des Geschäfts oder Betriebs, oder die Verzinsung von Schulden.

Im Allgemeinen sind diese Grundsätze denjenigen des preußischen Gesetzes vom 24. Juni 1891 (§ 22) ähnlich; doch wird hier der thatsächliche „Ertrag" des abgelaufenen Jahres in Mecklenburg das durchschnittliche jährliche „Einkommen" zur Grundlage genommen. Die Berücksichtigung auch des Anlagekapitals fehlt in Mecklenburg; sie ist eine Maßregel im fiskalischen Interesse, die bei etwaigen Mindererträgen und Krisen (zumal bei großen Betrieben) notwendig sein kann. Man wird sich aber der Ansicht nicht verschließen können, daß die „Fortsetzung des Betriebs" oft nur durch die Hilfe fremden Kapitals möglich ist, so daß also die Zinsen mit Recht den Betriebskosten zuzurechnen wären.

Drei Abteilungen sind unter Grundlage von bestimmten Gewerbekategorien für die steuerpflichtigen Betriebe geschaffen; die Veranlagung scheint also nach Gewerbegattungsklassen zu erfolgen. In Wirklichkeit aber gelten diese nur für kleinere Betriebe, während die nach der Höhe des Einkommens abgestuften Unterklassen die Hauptsache sind. Denn schon von einer mäßigen Höhe des Einkommens (ca. 5000 ℳ) an vereinigen sich die

---

[5]) Nämlich diejenigen Beträge, welche „nach Maßgabe der vorhandenen zum Gewerbe benutzten Gebäude, Maschinen, Geräte und sonstigen Utensilien für Abnutzung an denselben", sowie die Ausgaben, die „zur Fortsetzung des Betriebs für ein Geschäft der betreffenden Art, behufs Anschaffung von Waren, Ankauf von Rohmaterialien, Zahlung von Arbeitslöhnen, Haltung von Gewerbegehülfen u. s. w. erfahrungsmäßig durchschnittlich jährlich erforderlich sind." — Im Einzelnen muß hierauf das Gesetz selbst (Instr. II A. 27) verwiesen werden. Die dort für die Einschätzung gegebenen Anhaltspunkte erinnern vielfach an die Bestimmungen der außerordentlichen Contribution.

Gattungsklassen und bleiben nur die Unterabteilungen (von dem Gesetz deshalb auch „Klassen" genannt, während die Gattungsklassen als „Skalen A, B und C" bezeichnet werden) von Bestand. Zu A[6]) gehört Handel und Großindustrie, Fabrikbetrieb, Betrieb von Salinen, Hütten, Glashütten, Bergwerken u. s. w.; B umfaßt die Gewerbe i. e. S., „Handwerk und handwerkähnliche Betriebe, mit Einschluß der Fracht- und Lohnfuhrleute und Pferdeverleiher und anderer den Transport von Personen und Sachen bezweckenden Gewerbebetriebe, sowie des Ziegeleibetriebes u. s. w., und des Musikgewerbes, auch des Betriebs von Grützquerren"; zu C gehören endlich Bäcker, Schlächter, Gast- und Schenkwirte und der Mühlenbetrieb. Betriebe, die nicht unmittelbar zu einer dieser drei Abteilungen gehören, sind der Skala B zuzuweisen, die verhältnismäßig am niedrigsten besteuert wird. Einkommensklassen werden im Ganzen 22 angeführt bis zu einem Einkommen von 150,000 ℳ; darüber hinaus werden sie einzeln nicht mehr unterschieden; die 10. Einkommensklasse von B und die 9. von C decken sich mit der 7. von A, und jene beiden gehen dann überhaupt in dieser auf.

Principiell ist gegen die Bildung von Gewerbe-Kategorien bei der Besteuerung nichts einzuwenden, aber ungeheure Sorgfalt ist dabei dringend geboten. Die von der mecklenburgischen Gewerbesteuer angenommenen entbehren ausreichender Begründung; sie sind wohl in das neue Edikt hinübergenommen worden als ein Rest der ebenso umfangreichen wie anfechtbaren Gewerbeklassifikation der außerordentlichen Contribution. Es erscheint das im Hinblick auf das baldige Ineinandergreifen der Gattungsklassen nicht grade bedenklich und fällt für die größeren Betriebe auch wirklich nicht ins Gewicht, um so mehr aber für die der Zahl nach überwiegenden mittelgroßen und kleinen. Hier bestimmen die Gattungsklassen für gleich große Einkommen Steuersätze, die beträchtlich, oft um das Doppelte von einander abweichen. Es liegt kein annehmbarer Grund vor, z. B. einen kleinen Handelsbetrieb (Skala A) von ca. 1500 ℳ jährlichen Einkommens mit 27 ℳ zu besteuern, ein Gewerbe von gleichem Umfange (Skala B) dagegen nur mit 12 ℳ. Die der Skala C zugewiesenen Gewerbezweige, die ein gleiches jährliches Einkommen von etwa 1500 ℳ abwerfen, werden mit 20 ℳ herangezogen. Für Schenkwirte wäre allerdings ein Zuschlag etwa wie in

[6]) Vgl. zum Folgenden nebenstehende Übersicht.

Sätze der Gewerbesteuer.

Klasse	Jährliches Einkommen (*M.*)	Steuersatz (*M.*)	Procent für den mittleren Betrag jeder Stufe	Bemerkungen
		Skala A.		
1.	— 1,200	15	—	Minimalsatz.
2.	1,200 — 1,800	27	1,8	
3.	1,800 — 2,400	42	2	
4.	2,400 — 3,000	54	2	
5.	3,000 — 3,600	66	2	
6.	3,600 — 4,500	81	2	
7.	4,500 — 6,000	105	2	
8.	6,000 — 7,500	135	2	
9.	7,500 — 9,000	165	2	
10.	9,000 — 10,500	195	2	
11.	10,500 — 12,000	225	2	
12.	12,000 — 15,000	270	2	
13.	15,000 — 18,000	330	2	
14.	18,000 — 24,000	420	2	
15.	24,000 — 30,000	540	2	
16.	30,000 — 36,000	660	2	
17.	36,000 — 48,000	840	2	
18.	48,000 — 60,000	1,080	2	
19.	60,000 — 75,000	1,350	2	
20.	75,000 — 90,000	1,650	2	
21.	90,000—120,000	2,100	2	
22.	120,000—150,000	2,700	2	Weiter für jede begonnenen 30,000 *M.* um 600 *M.* steigend.
		Skala B.		
1.	— 600	3	—	Minimalsatz.
2.	600 — 900	6	0,8	
3.	900 — 1,200	9	0,86	
4.	1,200 — 1,500	12	0,88	
5.	1,500 — 2,000	18	1,03	
6.	2,000 — 2,500	30	1,33	
7.	2,500 — 3,000	40	1,45	
8.	3,000 — 3,600	50	1,51	
9.	3,600 — 4,500	78	1,9	
10.	4,500 — 6,000	105	2	B 10 = A 7 u. s. w.
		Skala C.		
1.	— 900	10	—	Minimalsatz.
2.	900 — 1,200	15	1,42	
3.	1,200 — 1,500	20	1,5	
4.	1,500 — 2,000	25	1,42	
5.	2,000 — 2,500	35	1,55	
6.	2,500 — 3,000	45	1,64	
7.	3,000 — 3,600	60	1,818	
8.	3,600 — 4,500	78	1,9	u. s. w. C 9 = A 7.

Preußen in Form einer besonderen Betriebssteuer berechtigt[7]); ein Grund aber, weshalb auch Bäcker, Schlächter und Mühlenbesitzer höher belastet werden sollen, ist nicht vorhanden[8]). Und wenn die Gattungsklassen schon bei einer mäßig hohen Einkommensstufe verschwinden, so werden dadurch die gerügten Nachteile nicht nur nicht vermindert, sondern vielmehr verschärft. Denn für die kleineren und weniger leistungsfähigen Betriebe bleibt eine starke relative Ungleichmäßigkeit bestehen. Diese müßte beseitigt werden. Man thäte sicher besser daran, nach preußischem Vorbilde die Gewerbekategorien ganz über Bord zu werfen und allein die nach der Höhe des jährlichen Ertrags abgestuften Klassen beizubehalten. Und eine gewisse Rücksicht auf persönliche Verhältnisse ist dabei immer möglich und zu wünschen.

Besonders auch deshalb, weil trotz der nicht übermäßigen Belastung die Steuersätze sehr ungleichmäßig wirken. Denn erstens gelangt der einer Ertragssteuer an sich angemessene Grundsatz gleichmäßiger Heranziehung aller Einkommen von jeglicher Höhe nur unvollkommen zur Durchführung, und zweitens wäre hier eine Inconsequenz der strengen Folgerichtigkeit vorzuziehen. Wie die Tabelle der Anlage zeigt, werden in der Abteilung A für jede der 22 Klassen von dem mittleren Betrage jeder Einkommensstufe gleichmäßig 2 Procent als Steuersatz erhoben. In Skala B und C zeigt sich allerdings, in dieser ganz unbedeutend, in jener etwas mehr hervortretend, eine Progression (immer für den Mittelbetrag der Einkommensstufen), aber diese läßt kein Princip erkennen, bricht ab, sobald die Gattungsklassen aufhören und verschont die größeren Einkommen ganz. Indem überdies immer nur die mittleren Beträge der einzelnen Einkommensstufen für den Steuersatz normieren, ergiebt sich innerhalb

---

[7]) Aber thäte man nicht doch besser, derartige Polizeibestimmungen aus direkten Steuern ganz fern zu halten? Durch vermehrte Concessionsbeschränkungen würde der Zweck weit besser erreicht.

[8]) Allerdings wurde in den Motiven zum Entwurf von 1868 (Archiv 1869, S. 161) eine höhere Heranziehung des Bäckerei- und Schlächterei-Gewerbes mit dem Wegfall der Mahl- und Schlachtsteuer begründet. Es sei auch immerhin kein Grund vorhanden, „diese beiden besonders steuerfähigen und auch als solche in verschiedenen anderen Gesetzgebungen, z. B. von Preußen und Sachsen, durch besondere Steuerbestimmungen anerkannten Gewerbe dem übrigen Handwerk ganz gleich zu stellen". Für die Heranziehung von Gast- und Schenkwirtschaften war das preußische Gesetz vom 30. Mai 1820 vorbildlich; im Entwurf wurden auch die Klassensteuersätze desselben beibehalten.

derselben eine große Ungleichartigkeit der Belastung, die mit der weiteren Ausdehnung dieser Stufen immer zunimmt. Ob die zum Teil auch vom Gesetz gerühmten Vorzüge: größere Bequemlichkeit bei der Veranlagung, Vermeidung einer allzu offenen Darlegung der betreffenden Verhältnisse, geeignet seien, jene Mängel auszugleichen, darüber sind zum mindesten Zweifel zulässig. In jeder Stufe sind die größeren, der folgenden Stufe sich nähernden Einkommen durchweg bevorzugt, gegenüber denjenigen, welche sich nur wenig über den Maximalbetrag der vorangehenden erheben. Das hat, falls der Gewerbetreibende selbst zur Auskunft über seinen Betrieb herangezogen wird, auch notwendig eine starke Versuchung zur Steuerhinterziehung durch wissentlich falsche Angaben zur Folge. Der Fehler ist eben der, daß man für jede Stufe nur den mittleren Betrag für den Steuersatz berücksichtigt, nicht aber daneben Minimal- und Maximalsätze bestimmt hat, die dann im Einzelnen die Verteilung regeln könnten. Man hätte hier die Bestimmungen des Handelsklassensteuergesetzes von 1863 beibehalten sollen. Durch die Bildung von Steuergesellschaften, wie sie sich auch in Preußen bewährt haben, würde sich die Steuer, ohne auf den Charakter einer Ertragssteuer verzichten zu müssen, auch den besonderen Verhältnissen anschmiegen können.

Der Forderung einer gerechten Verteilung würde die Gewerbesteuer aber auch nach diesen Umwandlungen noch nicht entsprechen. So lange sie große und kleine Betriebe gleichmäßig heranzieht, zeigt sie eine den letzteren feindliche Tendenz. Das ist schwerlich Absicht, aber Thatsache. Somit ist eine Entlastung dieser und eine entsprechende Mehrbelastung jener durch Einführung einer Progression zu wünschen, wenn auch zunächst nur in dem Maße wie es bereits bei der Arbeitsrentensteuer geschieht. Zweckmäßig könnten auch die Minimalsätze noch um ein paar Stufen weiter vorgeschoben werden. Bei ihnen kann schon jetzt durch besondere Verfügung eine Ermäßigung stattfinden, so daß bei Skala A und C bis auf 5, bei B bis auf 1 M heruntergegangen werden darf. Nur für Gast- und Schenkwirte bleibt es bei dem Minimalsatze von 10 M.

Besondere Bestimmungen gelten für einige der Gewerbesteuer zugewiesene Betriebe und Unternehmungen[9]).

---

[9]) Über die Besteuerung der Genossenschaften in Mecklenburg vgl. Georg Schanz, „Die Besteuerung der Genossenschaften in den deutschen Staaten und in Oesterreich.“ Finanz-Archiv III, S. 691—94.

Banken und Vorschußvereine zahlen 2 Procent von ihrem Geschäftseinkommen, das sich darstellt aus den gezahlten Zinsen für die Stammactien, der Superdividende und dem Absatz zum Reservefonds: selbständige Sparkassen 2 Procent vom jährlichen Reingewinn. Pferde-Eisenbahnen steuern regelmäßig nach der Skala A, Eisenbahnen mit Dampfbetrieb, die durch eine staatlich concessionierte Actiengesellschaft betrieben werden, nach der Höhe der im Normaljahre verteilten Dividende. Soweit die Actien in den Händen von Mecklenburgischen Kapitalisten sind, findet hier eine Doppelbesteuerung durch die Zinsensteuer statt.

Bei Gewerben, die ein mit einer Verbrauchssteuer belastetes Produkt herstellen, geschieht die Berechnung der Gewerbesteuer sehr einfach dadurch, daß sie nach jener bemessen wird. Abgesehen davon daß von einer Ertragssteuer hier keine Rede mehr sein kann, drängen sich trotz mancher Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens einige Bedenken auf, weil sehr leicht eine unbeabsichtigte Mitabwälzung erfolgen kann und weil ein wenn auch nur kleiner Teil der direkten Landessteuern von indirekten Reichssteuern somit abhängig geworden ist. Bierbrauer zahlen von jeder vollen Mark der Brausteuer 3 Pfennige, Branntweinbrenner von jeder vollen Mark der Branntweinsteuer 1 Pfennig, Rübenzuckerfabriken von je drei Mark der Rübenzuckersteuer 2 Pfennige. Bei neu entstandenen Brauereien u. s. w. wird, bis die Brausteuer u. s. w. des Normaljahres zur Grundlage genommen werden kann, ein Steuersatz nach billigem Ermessen im Verhältnis zu der bereits angeschriebenen Brausteuer angewendet, doch kann derselbe nachträglich berichtigt werden.

Rheder und Schiffseigentümer zahlen von Seeschiffen für jede Commerzlast (3000 kg), zu der letztere vermessen sind, 50 Pf., von Nachprahmern und Transportschiffen auf Flüssen und Binnengewässern für jede Roggenlast (2000 kg) 20 Pf., mindstens für das Schiff 2 *M.*, von Passagierdampfern auf Flüssen und Binnengewässern für jede Pferdekraft 1,50 *M.* — Scharfrichter und Frohner zahlen den festen Satz von 24 *M.* und für jeden Knecht 6 *M.* mehr.

Ganz unzweckmäßig ist endlich auch hier die Steuer von erpachteten Betrieben. Pächter von Lotterien, Holländereien, Schäfereien, Fischereien und Torfmooren zahlen als Gewerbesteuer 1 Procent der Pachtsumme, mindestens aber 2 *M.* Holländer, welche die Milch nach Maß gepachtet haben, zahlen für jede Kuh 1 *M.*

d. Die Arbeitsrentensteuer.

(Rev. Contr.-Edikt: Besoldungs- und Hebungssteuer, D, §§ 37, 38; Erwerbssteuer, E, §§ 39, 40; gemeinschaftliche Bestimmungen über beide, §§ 41 bis 43; Lohnsteuer, F, § 44).

Das mecklenburgische Gesetz trennt die Arbeitsrentensteuer in drei Unterabteilungen. Die Besoldungssteuer wird im Allgemeinen von dem Einkommen aus sog. liberalen Berufs-Diensten (Gehalten, Pensionen, Pfründen), die Erwerbssteuer desgleichen von dem aus liberalen Berufs-Unternehmungen (dem Erwerbe aus der Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft, sowie aus höheren Privat-Dienstverhältnissen) erhoben; beide greifen vielfach in einander über, werden nur hinsichtlich ihrer Definition und der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens unterschieden, während der Steuerfuß und bei der Veranlagung die Selbstdeklaration beiden gemeinsam ist. Ich behandle sie deshalb auch hier zusammen. Die Lohnsteuer trifft den Verdienst aus geringerer Lohnarbeit; sie ist eine Berufsklassensteuer mit festen Sätzen und kommt einer Personalsteuer nahe.

Unter den Begriff des besoldungs- und hebungssteuerpflichtigen Einkommens fallen folgende Bezüge: alle Einnahmen aus einem öffentlichen (landesherrlichen, Landes-, ständischen, Kloster-, ritterschaftlichen, städtischen u. s. w.) Dienste (Gehalt, Remunerationen, Accidenzien, Diäten und Naturalien[1])), ferner aus öffentlichen Kassen gezahlte Pensionen, Witwenpensionen, Wartegelder und Unterstützungen, wenn die letzteren die Stelle von Pensionen vertreten, d. h. für mindestens fünf Jahre bewilligt sind; endlich die Geld- oder Natural-Einnahmen der Stifts- oder Klosterplätze und ähnliche Beneficien.

Die Steuerpflicht dieser Einkommen bestimmt sich gemäß dem Reichsgesetz über die Doppelbesteuerung (vom 13. Mai 1870) zunächst darnach, ob die Ertragsquelle eine inländische oder

---

[1]) Die Nebenbezüge sind, falls sie nicht bereits bei der Bestallung zu Geld angenommen oder sonst fixiert sind, nach bestimmten Grundsätzen zu ermitteln (§ 38, III a und b). Wohnungen und Grundstücke sind nach dem Miet- oder Pachtwerte von der Colligierungsbehörde zu veranschlagen; auf dem Lande und in Flecken aber sind die in Anschlag zu bringenden Summen vorgeschrieben. — Früchte und Naturalien sind in der Deklaration zu specificieren und werden nach den jährlich von der Receptur-Commission publicierten Normalpreisen, resp. nach den currenten Preisen der Gegend in Geld umgesetzt.

ausländische ist. Alle Einnahmen aus Landes- oder landesherrlichen Kassen sowie aus dem Landkasten sind schlechthin steuerpflichtig, gleichviel ob der Empfänger Inländer oder Ausländer ist[2]); ebenso bleiben Gehalte, Pensionen und Wartegelder aus der Staatskasse eines anderen Bundesstaates, die ein im Großherzogtum Wohnender bezieht, frei. Einnahmen aus anderen als den angeführten inländischen Kassen unterliegen der Steuer zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Empfänger, bleiben aber frei, wenn dieselben in einem anderen Staate des Deutschen Reiches ihren Wohnsitz haben (bei doppeltem Wohnsitz richtet sich die Steuer nach der mecklenburgischen Landesangehörigkeit); solche aus der Kasse des Deutschen Reiches sind steuerpflichtig, wenn der Empfänger im Großherzogtum dienstlich angestellt ist oder seinen Wohnsitz hat. Die nicht steuerfreien Bezüge aus einem deutschen Bundesstaate (also die nicht aus der Staatskasse desselben gezahlten) unterliegen der Steuer ohne Abzug, ebenso die aus dem Reichsausland stammenden, wenn sie nicht bereits dort durch eine unmittelbare Steuer getroffen werden. Personen, die aus einer beiden Großherzogtümern Mecklenburg gemeinsamen Kasse Einnahmen erhalten, haben zu steuern, wenn sie nicht in Strelitz angestellt sind oder ihren Wohnsitz haben.

Die im Gesetz genannten Einnahmen und Bezüge sind eintretenden Falls zusammenzurechnen, die Steuer ist dann nach der Gesammtsumme zu bemessen. Als Abzüge sind dabei gestattet: Die bestallungs- oder bestimmungsmäßig von der Diensteinnahme zu entrichtenden Abgaben (z. B. für den Amtsvorgänger, Dienstgehülfen u. s. w.); Diäten, welche „bei Besorgung von Geschäften außerhalb des Wohnorts als aversionelle Erstattung desfallsiger Auslagen gezahlt werden"; Servisgelder der Militärs (mit Ausnahme der Wohnungsgeldzuschüsse); kleinere Naturalabgaben an Prediger und Küster; bestallungsmäßige Repräsentationsgelder und Vergütung für Dienstaufwand, soweit diese in einer bestimmten Summe gezahlt wird[3]); gesetzlich auferlegte Witwenkassenbeiträge; für Prediger auch die Kosten zu

---

[2]) Wenn ein Steuerpflichtiger seinen Aufenthalt im Auslande hat, ist die Steuer von der inländischen Kasse, aus welcher die steuerpflichtige Einnahme erfolgt, von den Zahlungen abzurechnen und der Landes-Recepturkasse zu überweisen.

[3]) Z. B. zur Haltung eines Privatsekretärs, Dienstgehülfen; für Schreibmaterialien. Die Gehülfen haben aber diese Bezüge als Diensteinkommen zu versteuern.

ihrer Beförderung bei Amtshandlungen, die außerhalb ihres Wohnsitzes, aber innerhalb ihrer Parochie vorzunehmen sind[4]).

Andere Abzüge jeder Art, besonders für Dienstaufwand, Uniformierung, regulierte Schuldenabträge, sind nicht gestattet. Nur dann also, wenn Gesetz oder Herkommen von dem Einkommen ausdrücklich einen bestimmten Teil in Anspruch nehmen, oder wenn für gewisse dienstliche Zwecke außer demselben eine Entschädigung gewährt wird, giebt die Steuer die entsprechende Summe frei. Rücksichten auf persönliche Verhältnisse walten nicht, sind allerdings bei dem Grundgedanken des Systems auch von dieser Steuer allein nicht zu verlangen, wenn nicht durch diese Bevorzugung die übrigen Ertragsgruppen und ihre wirtschaftlichen Subjekte verhältnismäßig benachteiligt werden sollen. In der richtigen Abmessung der Arbeitsrentensteuer zu den übrigen Ertragssteuern liegt eben die größte Schwierigkeit eines solchen Systems. Jene unterscheidet sich von diesen in demselben Maße, wie der Ertrag aus persönlicher Arbeit gegenüber jedem anderen eine Sonderstellung einnimmt. Wie nämlich derselbe allein an der von seiner Arbeit untrennbaren Person des Berufsthätigen haftet, wie also das daraus erwachsende Einkommen „unfundiert" ist, so kann sich die Arbeitsrentensteuer nur an die ausschließlich in dem wirtschaftenden Subjekt vorhandene Arbeitskraft, mithin nur unmittelbar an dieses selbst halten, nicht an ein davon zu lösendes konkretes Merkmal wie Besitz oder Gewerbe; sie trägt daher den thatsächlich ja bei den Ertragssteuern zwar nicht der Form, aber dem Geiste nach ebenfalls vorhandenen Charakter einer Subjektssteuer auch in ihrer äußeren Erscheinung deutlich zur Schau. Allerdings ist die Grenze zwischen fundiertem und unfundiertem Einkommen praktisch anfechtbar, weil auch ein kleinerer landwirtschaftlicher oder Gewerbebetrieb ausschließlich von Leben und Tod seines Inhabers abhängen kann, während andrerseits ein rein aus persönlicher Arbeit entspringendes Einkommen dem sog. fundierten an Sicherheit

---

[4]) Diese Abzüge sind bis ins Einzelne genau geregelt; s. § 38, 7, a—c. Halten die Prediger selbst Fuhrwerk, so dürfen sie bestimmte Summen in Abzug bringen, deren Höhe in umgekehrtem Verhältnis zu der Größe der nutzbaren Dienstländereien der Pfarre steht (z. B. bis 2 ha 1200 ℳ, über 16 ha 100 ℳ). Haben sie ihrem Pächter contraktlich die Fuhrlast auferlegt, so kommt dieser contraktliche Anspruch bei Feststellung des Pachtwertes ihrer Pfarrländereien zu Steuerzwecken nicht zur Berechnung. Beschaffen aber die Prediger die Fuhren durch Mietsfuhrwerk, so rechnen sie den dafür gezahlten Betrag ab.

häufig durchaus nicht nachsteht[5]). Deshalb müßten die Gründe, welche dafür sprechen könnten, in einem System von Ertragssteuern **nur** der Arbeitsrentensteuer ein Anschmiegen an die individuellen Verhältnisse des Pflichtigen zu bewilligen, jedenfalls sehr sorgfältig abgewogen werden. **Eine** Forderung dürfte indessen ohne Weiteres als berechtigt anzuerkennen sein: wo die erwähnte Möglichkeit wegfällt, wie etwa bei einem kleinen oder mittleren Beamten-Einkommen, da muß die Steuergesetzgebung Abzüge für Errichtung eines Fonds zur Sicherstellung von Alter, Zukunft und Familie gestatten. Den vom fundierten Einkommen erhobenen Steuern gegenüber kann nur so die Gleichmäßigkeit gewahrt werden.

Aus der Eigenart der Arbeitsrentensteuer gegenüber den anderen Ertragssteuern ergiebt sich nun aber ein großes Bedenken in Bezug auf die **Technik der Veranlagung**. Bei den beiden Hauptsteuern des Systems, der landwirtschaftlichen und der Gewerbesteuer, wird, am ausgeprägtesten bei der letzteren, nicht der thatsächliche, sondern der durchschnittliche, übliche Ertrag zur Grundlage für die Belastung genommen; das ist überhaupt die Tendenz des Gesetzes. Diese Art der Veranlagung ist jedoch für die Arbeitsrentensteuer nicht anwendbar, weil das Einkommen aus dem Ertrag der Arbeit eben keine anderen „äußeren Merkmale" bietet als seine Höhe selbst, und daher auch nur diese bei der Heranziehung maßgebend sein kann. Während nun aber die Veranlagung der steuerpflichtigen landwirtschaftlichen und Gewerbebetriebe sehr allgemein gehalten und oberflächlich ist, wird die Steuerkraft des Einkommens aus persönlicher Arbeit verhältnismäßig voll erschöpft. Im Allgemeinen ist also eine Mehrbelastung desselben anzunehmen.

Sucht nun die Arbeitsrentensteuer in irgend einer Weise diesen Verhältnissen gerecht zu werden? **Ausdrücklich** geschieht das nicht. Aber in einem Punkte unterscheiden sich Besoldungs- und Erwerbssteuer doch wesentlich von jenen beiden anderen: ihre Ansätze zeigen eine beträchtliche Degression von einem mittleren Einkommen an nach unten[6]). Der Steuersatz

---

5) Große Einkommen mit der Möglichkeit, hinreichend zu sparen und der Gewähr von Pensionen und Witwenpensionen, liefern thatsächlich solche Sicherheit.

6) Wie oben (S. 96) gezeigt, ist freilich eine geringe und nebensächliche Degression auch bei der Gewerbesteuer vorhanden. Wenn nun, hiervon abgesehen, auch dieser für die vorliegende Gestalt des ganzen Systems wichtige Unterschied zu constatieren ist, so soll damit nicht gesagt sein, daß nicht auch der Gewerbesteuer eine nachdrücklichere Degression zu Gunsten der kleineren Betriebe zu wünschen wäre.

erreicht somit hier erst bei einem schon bedeutenden Einkommen eine Höhe, die er bei der Gewerbesteuer fast von Anfang an zeigt. Man könnte darin einen gewissen Ausgleichsversuch erblicken.

Aber auch in sich selber enthält die Arbeitsrentensteuer Widersprüche. Sie erscheint nicht hinreichend durchgebildet, wenn sie einem Beamten, der zum Beitrag für eine Witwenkasse gesetzlich verpflichtet ist, denselben abzurechnen gestattet, einem anderen Familienvater, dem die Sorge für Weib und Kind gleichfalls die Pflicht zur Zahlung von Lebensversicherungs-Prämien u. s. w. auferlegt, hierfür einen Abzug zu machen verwehrt. Derartige Ausgaben sind notwendig, um dem persönlichen Einkommen die Vorzüge des fundierten zu verschaffen; sie wären mit demselben Rechte abzurechnen, wie bei der Gewerbesteuer die Kosten zur Weiterführung des Betriebs im gegenwärtigen Umfange. Andere Forderungen (z. B. Abzüge wegen der Fürsorge für zahlreiche Familie, erwerbsunfähige Verwandte, besondere Unglücksfälle) sind unstatthaft, solange sie speciell für die Arbeitsrentensteuer geltend gemacht werden. Die Bestimmungen einer allgemeinen Einkommensteuer, wie der preußischen, können hier selbstverständlich nicht zum Vergleich oder Vorbild herangezogen werden.

Bei der Unterscheidung zwischen festen und unbestimmten Einnahmen ordnet das mecklenburgische Gesetz an, daß jene nach dem Betrag des Rechnungsjahres, diese aber nach dem wirklichen Betrage des letzten Normaljahres angesetzt werden sollen. Letztere Bestimmung erregt wieder Bedenken, weil die Steuer gleichsam postnumerando, d. h. thatsächlich für das vergangene Jahr erhoben wird, und so nach einem Umschwung in den Verhältnissen des Pflichtigen oft bei geringerer Einnahme der Steuersatz ein höherer sein kann. Hier würde, soweit das überhaupt angeht, eine Bemessung der Steuer nach dem Durchschnitt der letzten Jahre angemessener sein. Überhaupt hätten die Begriffe „feststehende und unbestimmte Einnahmen" genauer bestimmt werden müssen; besonders fällt dieser Umstand bei der Erwerbssteuer ins Gewicht.

Der Erwerbssteuer unterliegen: die Einnahmen aus der Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft, soweit sie nicht durch die Gewerbesteuer getroffen werden, ferner aus Privatdienstverhältnissen (mit Ausnahme der eigentlichen Dienstboten und

geringeren Gewerbegehülfen, für welche die Lohnsteuer in Anwendung kommt); Pensionen, Wartegelder und ähnliche Vergütungen, wenn sie aus privaten Kassen gezahlt werden (nicht Unterstützungen, deren Widerruf dem Geber jederzeit beliebig zusteht); endlich alle Ämter und Geschäfte (Agenturen, Kuratelen, Abhaltung öffentlicher Auktionen u. dgl.), die nicht durch die Gewerbe- oder Besoldungssteuer getroffen werden. Für die Berechnung der steuerpflichtigen Einkommen gelten dieselben Bestimmungen wie bei der Besoldungssteuer. Freie Station ist nach billigem Ermessen der Obrigkeit, mindestens aber zu 240 *M* anzusetzen. Abzüge sind nur für den Betrag etwaiger Diäten und Reisekosten, soweit dieselben eine Entschädigung für Auslagen gewähren sollen, nicht aber für Wohnung, Unterhalt, Schulden oder „Verzinsung des in dem Geschäfte aus eigenen Mitteln angelegten Kapitals" gestattet.

Beiden Steuern ist die Selbstdeklarationspflicht gemeinsam. Die Deklarationen sind von dem Pflichtigen unaufgefordert bis spätestens zum 15. Juli abzugeben. Erhöhungen fester Einnahmen, die nach dem 1. September eintreten, bleiben für das laufende Steuerjahr außer Betracht; Abminderungen, die vor dem zweiten Hebungstermin vorkommen, werden auf Antrag in demselben berücksichtigt.

Die Gestaltung des Steuertarifs zeigt folgende Übersicht:

Die Steuer wächst bei einem Einkommen von über — bis inkl. (*M*)	in gleichen Stufen von (*M*)	um je (*M*)	so daß für Einkommen von über — bis inkl. (*M*)	der Steuersatz beträgt (*M*)	oder an Procenten des mittleren Betrags der jedesmaligen Einkommensstufe ca.
75—900	75	0,50	75—150 825—900	0,50 5,50	1/2—0,6
900—1500	75	0,75	900—975 1425—1500	6,25 11,50	0,6—0,7
1500—1575	75	1,00	—	12,50	0,8
1575—2175	75	1,25	1575—1650 2100—2175	13,75 22,50	0,8—1
2175—4200	75	1,50	2175—2250 4125—4200	24 63	1—1 1/2
4200—7350	75	2,00	4200—4275 7275—7350	65 147	1 1/2—2
		Für jede angefangene 75 *M* mehr 1,50 *M*			

Der Steuersatz beträgt also für mittlere und höhere Einkommen 2 Procent, von etwa 7300 M. an sinkt er degressiv nach unten bis zu 1/2 Procent. Das Princip äußerster Consequenz bei einem Ertragssteuersystem wird durch Anwendung einer Progression oder Degression überhaupt durchbrochen, weil die Steuer nur die auf die einzelnen Pflichtigen entfallenden Ertragsquoten als Maßstab der Steuerkraft benutzt. Natürlich wird aus diesem Grunde in der Praxis kein Einwand gegen die progressive Steigerung erhoben; im Gegenteil wäre der mecklenburgischen Steuer eine nachdrücklichere Progression für die großen Einkommen mit entsprechender Entlastung der kleinen und mittleren zu wünschen. Besonders würde eine solche dort angemessen sein, wo durch Bezüge von verschiedenen Seiten hohe Einnahmen in den Händen derselben Person vereinigt werden. Vorgesehen ist dieser Fall bereits worden; wenn Jemand eine der Besoldungs- und daneben eine der Erwerbssteuer unterworfene Einnahme hat, so sind beide zusammenzurechnen und der Steuersatz ist nach dem Gesammtbetrage zu bestimmen.

Die vom Gesetz aufgeführten Minimalsätze sind unwichtig[7]). In Betracht kommen sie wohl nur, wenn Jemand zuerst in den Genuß eines diesen Steuern unterworfenen Einkommens tritt, und deshalb bei der Deklaration die Einnahmen des Normaljahres nicht zu Grunde legen kann. Die Besteuerung findet dann nach billigem Ermessen statt, darf aber nicht weniger betragen als der betreffende Minimalsatz angiebt.

Die Lohnsteuer entrichten die Gehülfen der Gewerbe, soweit sie nicht der Gewerbesteuer unterliegen, die Arbeiter für Lohn und die Dienstboten beiderlei Geschlechts.

Entsprechend dem Charakter einer Ertragssteuer, die nur Ertrag an sich und Ertragsanteile, nicht aber deren Größe in Betracht zieht, verzichtet das mecklenburgische Gesetz nicht auf die Heranziehung der niedrigen und niedrigsten Einkommen, unbekümmert um sozialpolitische Erwägungen, die dagegen sprechen könnten.

Die Steuer ist meist in festen Sätzen vorgeschrieben, eine Maßregel, die sich hier empfiehlt, weil die sonst überaus großen

[7]) Vgl. dieselben § 43.

Schwierigkeiten der Veranlagung dadurch gehoben werden und für die hier in Betracht kommenden steuerpflichtigen Berufsarten wirklich eine klassenweise Ähnlichkeit vorliegt. Einige Berufe freilich, deren Umfang und Einnahme sich im Einzelnen besonders verschiedenartig zu gestalten pflegt, sollten lieber zur Erwerbsteuer statt zur Lohnsteuer veranlagt werden (z. B. Portiers in Gastwirtschaften und Restaurationen; Schiffszimmerleute). Hier ist eine Nachwirkung der Berufsklassensteuer der außerordentlichen Contribution zu verspüren. Für einige wenige Dienstverhältnisse sind Maximal- und Minimalsätze bezeichnet, innerhalb deren sich die Besteuerung bewegt; auch „geminderte Erwerbsfähigkeit", die im Register zu bezeugen ist, wird in Betracht gezogen. Dienstboten, die keinen eigenen Haushalt haben (sonst entrichten sie wie Tagelöhner, Handarbeiter, Bahnwärter, Nachtwächter, Hirten, Vögte u. s. w. einen festen Satz von 2 ℳ) zahlen nach der stufenweisen Höhe ihres Lohns verschieden (von 5 bis 1 ℳ). Der Arbeitgeber hat auf der Deklaration die Anzahl der von ihm beschäftigten Personen, bei Dienstboten auch die Lohnhöhe anzugeben. Auch Dienstboten, die einen baaren Lohn nicht erhalten, haben den festen Satz von 1 ℳ zu zahlen. Theoretisch ist diese Bestimmung völlig unbegreiflich, in der Praxis mildert sich das Widersinnige darin ein wenig, weil durchweg die Dienstherrschaft den geringen Betrag leisten wird[8]). Lehrlinge dagegen zahlen nur, sofern sie eigenen Verdienst haben.

e. Die Zinsensteuer.

(Rev. Contr.-Ed. G. §§ 45—50.)

Der Zinsensteuer unterliegen alle Einkünfte physischer und juristischer Personen von ausstehenden Kapitalien, Aktien, Dividenden, Bodmerei-Verhältnissen, Renten, Wittümern, Altenteilen, Geld- und Naturalgefällen u. s. w. Ob diese Bezüge aus dem Inlande oder Auslande stammen, macht keinen Unterschied. In

---

[8]) Wegen dieses Punktes scheinen sich übrigens manche Bedenken geregt zu haben. Vgl. Publikandum vom 31. August 1871 (Rgbl.); zur „Beseitigung vorgekommener Zweifel" wird hier darauf aufmerksam gemacht, daß „Dienstboten, welche ohne baaren Lohn bloß um Kost und Kleidung dienen", mit 1 ℳ heranzuziehen sind. — In der VO vom 11. April 1872 (Rgbl.) ist dagegen bestimmt, daß nur der baare Lohn in Betracht zu ziehen ist, mithin Dienstboten, die nur für Kost und Kleidung dienen, der Lohnsteuer nicht unterliegen. — Im rev. Contr.-Ed. von 1886 ist dann aber wieder der Steuersatz von 1 ℳ bezeichnet.

dem Steuerjahr werden alle Einnahmen versteuert, die der Pflichtige während des Normaljahrs gehabt hat.

Personen, die vom Auslande in das Großherzogtum ziehen, unterliegen der Zinsensteuer erst in dem auf den Ablauf von zwölf Monaten folgenden Hebungstermine, müssen dann aber den halbjährigen Steuerbetrag von ihren während des ganzen Normaljahres gehabten Zinsen- und ähnlichen Einnahmen entrichten, mögen sie dieselben schon im Inlande oder noch im Auslande genossen haben. Geht ein zinsensteuerpflichtiges Vermögen bei einem Todesfall auf andere Personen über, so ist die Steuer von den während des Normaljahres vom Erblasser bezogenen Einnahmen bis zu dem auf die Teilung der Erbmasse folgenden ersten Hebungstermin unter solidarischer Haftung sämmtlicher Erben zu entrichten. Im Auslande abwesende minorenne oder unter Kuratel stehende Personen sind mit ihrem von einer inländischen Kuratel verwalteten Vermögen für die ganze Dauer der Kuratel steuerpflichtig, falls sie nicht ihren Wohnsitz in einem anderen Staate des Deutschen Reiches haben.

Verschiedene dieser Steuer unterliegende Einnahmen derselben Person sind zusammenzurechnen und in einer Summe zu versteuern. Sofort wieder zum Kapital geschlagene Zinsen sind gleichfalls in Anschlag zu bringen, mit Ausnahme nicht erhobener Zinsen von Sparkassen-Einlagen. Etwaige Einkünfte der Ehefrau oder unabgesonderter Kinder müssen mit den eigenen Einkünften des Pflichtigen zusammengerechnet und versteuert werden. Naturalgefälle sind nach Durchschnittspreisen zu veranschlagen. Von der Gesammtsumme darf aber der Pflichtige die im Normaljahr gezahlten Zinsen für die ihn, seine Ehefrau und seine nicht selbständigen Kinder belastenden Passiv-Kapitalien, sowie an Dritte kraft speciellen Rechtstitels zu zahlende Renten in Abzug bringen[1]). An dieser Stelle ist allein in dem ganzen System ein Absatz für Schuldzinsen gestattet worden. Die Zinsensteuer nimmt also in ganz besonderem Maße eine Ausnahmestellung ein; man hat, wenn man sie auch als ein unerläßlich notwendiges Glied einer Ertragsbesteuerung anerkannte, damit

[1]) Ein Kapitalabtrag, der neben der eigentlichen Verzinsung gezahlt wird, darf nicht abgerechnet werden. Besitzt der Steuerpflichtige im Auslande Grundvermögen, auf dem Schulden oder Renten lasten, so darf er diese bei dem aus dem Inlande bezogenen Einkommen nicht in Abzug bringen.

doch die Schwierigkeit ihrer Eingliederung in dieselbe zum Ausdruck gebracht.

Bei der Zinsensteuer ist ein allerdings sehr klares und einfaches, aber auch summarisches Verfahren angewendet worden. Ihr Umfang ist weit ausgedehnt. Sie erstreckt sich keineswegs blos auf die Einnahmen aus Kapitalbesitz, sondern trifft auch andere Bezüge (Apanagen, Wittümer, Altenteile), die besser der Besoldungs- oder Erwerbssteuer zugewiesen worden wären. Überall bezieht sie sich nur auf den greifbar vorliegenden Ertrag, wirkt infolgedessen auch nicht einheitlich, da dieser sich äußerst mannigfaltig aus den verschiedensten Quellen und unter durchaus von einander abweichenden Bedingungen zusammensetzt. Indessen wäre ohne eine endlose Reihe von schließlich mehr oder weniger willkürlichen Einzelbestimmungen dem wohl kaum abzuhelfen. Bedenklich ist die Steuer auch nach einer anderen Richtung hin. Während sie die von dem Pflichtigen selbst gezahlten Schuldzinsen freigiebt und also nur beim Empfänger trifft, wird die Verpflichtung zur Zahlung der Zinsensteuer von Einkünften aus Aktien, Dividenden u. s. w. durch die von dem betreffenden Gewerbebetriebe zu entrichtende Gewerbesteuer nicht berührt. Soweit demnach die Zinsen aus einheimischen Ertragsquellen fließen (wenn z. B. bei einem in Mecklenburg bestehenden Aktienunternehmen die Aktien in den Händen von einheimischen Kapitalisten sind), findet hier eine Doppelbesteuerung statt.

Erhoben wird die Steuer bei dem Empfänger der bezüglichen Einnahmen, der zur Selbstdeklaration an Eidesstatt verpflichtet ist[2]). Strenge Controlvorschriften bestehen. Die Obrigkeiten sowie die Landes-Receptur-Direktion haben, falls bei Vererbungen oder sonstigen Veranlassungen sich der Verdacht einer Steuerentziehung ergiebt, Nachforschungen anzustellen; auch die Nachlaßgerichte und alle obervormundschaftlichen Behörden sind zur Anzeige von Verdachtsmomenten verpflichtet. Die Strafe der Defraude besteht außer in der Nachzahlung der rückständigen Summe in dem dreifachen Betrage derselben. Die Erhebung ist somit in richtiger und gesicherter Weise geregelt worden.

---

[2]) Die Deklaration ist spätestens bis zum 15. Juli ohne besondere Aufforderung einzureichen. Sie muß sowohl den Gesammtbetrag der zinsensteuerpflichtigen Einnahmen des Normaljahres als auch die nach dem Abzug von Passivzinsen verbleibende steuerpflichtige Summe enthalten; auf Verlangen ist auch das Nichtvorhandensein von zinsensteuerpflichtigen Einnahmen an Eidesstatt zu versichern.



Die Steuersätze stellen sich folgendermaßen dar:

Der Steuersatz steigt für Zinsen rc. im Betrage von über — bis inkl. (M)	in Stufen von (M)	um je (M)	so daß er beträgt für Einnahmen von über — bis inkl. (M)	(M)	Procent ca.
75—525	75	0,75	75—150 450—525	0,75 4,50	1/2—1
525—975	75	1,00	525—600 900—975	5,50 10,50	
975—1275	75	1,25	975—1050 1200—1275	11,75 15,50	
1275—1575	75	1,50	1275—1350 1500—1575	17,00 21,50	1,3
1575—1725	75	1,75	1575—1650 1650—1725	23,25 25,00	
1725—2100	75	2,00	1725—1800 2025—2100	27,00 35,00	
2100—2325	75	2,25	2100—2175 2250—2325	37,25 41,75	
2325—2700	75	2,50	2325—2400 2625—2700	44,25 54,25	
2700—3375	75	2,75	2700—2775 3300—3375	57,00 79,00	2,4—2,6
3375—3750	75	3,00	3375—3480 3675—3780	82,00 94,00	

Von über 3825 M an steigt die Steuer in Stufen von 75 M (um je 3 M, oder 2,75 M, in willkürlicher Weise wechselnd) bis zu einer Einnahme von 5400—5475 M (Steuersatz 160,75 M). Dann steigt in gleichbleibenden Stufen der Steuerbetrag um je 2,50 M, 2,75 M und 2,25 M. Bei einer Einnahme von über 6000 M bis 6075 M beträgt die Steuer 180 M, und steigt für jede weitere angefangene 75 M Einnahme um 2,25 M.

Der Steuersatz ist hier verhältnismäßig am höchsten. Er beträgt 3 Procent bei einer Einnahme von 6000 M und vermindert sich nach unten in Degression bis zu 1/2 Procent.[3])

[3]) In den Motiven (Archiv 1869, S. 163) ist die geringere Höhe der Sätze der Besoldungs- und Erwerbssteuer gegenüber denjenigen der Zinsensteuer damit begründet, daß „bei ihnen nicht, wie bei der Zinsensteuer, ein Absatz für vorhandene Schulden gestattet" sei.

Wenn nun freilich auch die der Zinsensteuer unterliegenden Bezüge — besonders neben dem Berufseinkommen hergehende Einnahmen — häufig ein größeres Maß von Steuerkraft darstellen, so ergiebt sich doch aus dem weiten Umfang der Zinsensteuer, daß bisweilen auch eine recht geringe Leistungsfähigkeit durch sie getroffen werden kann. Der für die oberen Stufen vorhandene höhere Steuersatz rechtfertigt sich somit allerdings; andererseits hätte man aber für die untersten auf arme Rentenempfänger, wie Witwen, Altenteiler u. s. w., deren einzige Einnahme die Rente bildet, Rücksicht nehmen sollen.

f. Die Hundesteuer.

(Rev. Contr.-Ed. H, § 51.)

Die Hundesteuer ist aus der außerordentlichen Contribution in veränderter Form in das gegenwärtige Edikt herübergenommen worden (vgl. S. 34). Jene ließ die Hirtenhunde sowie jedem Besitzer je einen Jagd- oder Bauernhund frei, nach dem letzteren aber ist für jeden Hund ohne Ausnahme 1 *M.* zu entrichten.

Die Besitzer von Hunden haben die Zahl derselben bis zum 15. Juli jedes Jahres zu deklarieren, zur Berichtigung des Steuer-Registers bei der April-Hebung sind etwaige Ab- und Zugänge anzuzeigen.

4.

Allgemeine Bestimmungen; Veranlagung und Hebung der Steuern.

Es bedarf noch eines kurzen Eingehens auf die Veranlagung und Hebung der Steuern, sowie auf die dem Edikt angefügten allgemeinen Bestimmungen, soweit diese zur Ergänzung und Erläuterung des bei der Schilderung der einzelnen Steuern Gesagten von Wichtigkeit sind. Für ausschließlich administrative Verfügungen u. s. w. muß auf das Edikt selbst, besonders auf die Instruktion zur Ausführung desselben, verwiesen werden. Einige Punkte, so die für die spezielle Thätigkeit der Einschätzungs-Commissionen gültigen Vorschriften, haben übrigens schon oben bei den betreffenden Steuern ihre Erwähnung gefunden.

Die allgemeinen Bestimmungen (Rev. Contr.-Ed. II, § 52—59) beziehen sich auf die Voraussetzung der Steuerpflicht, auf das Verhältnis der Steuern zu einander, auf Steuerbefreiungen; sie geben die Anordnungen für die Deklarationspflicht und für die Defraudationsstrafen, sie setzen die Hebungstermine und den Begriff des Normaljahres fest. Ich skizziere sie hier im Einzelnen.

Sämmtliche Steuern des Edikts werden, wo ihre Voraussetzungen zutreffen, neben einander entrichtet. Wenn Jemand wegen verschiedenartigen Einkommens nach den verschiedenen Tarifen der Arbeitsrenten- und der Zinsensteuer heranzuziehen ist, so hat er im Ganzen mindestens [1]) so viel zu entrichten, als wenn seine Einnahmen zusammengenommen nach dem niedrigsten Tarif angesetzt wären (§ 52). Der so erhobene Zuschlag ist bei der Besoldungs- resp. Erwerbssteuer, bei der Zinsensteuer dagegen stets nur der gewöhnliche Ansatz zu berechnen (Instr. 43).

Ertragsquellen, wie der Betrieb eines Gewerbes, Besitz eines Grundstückes oder vermieteten Wohnhauses, verpflichten den Eigentümer ohne Weiteres zur Steuerleistung; im Übrigen ist der Wohnsitz im Großherzogtum (d. h. das Innehaben einer Wohnung „unter Umständen, welche auf die Absicht einer dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen") Voraussetzung der Steuerpflicht. Bei doppeltem Wohnsitz, im Großherzogtum und in einem anderen Bundesstaate, entscheidet die mecklenburgische Landesangehörigkeit oder die Nicht-Staatsangehörigkeit am anderen Wohnsitze. Personen, die ins Ausland verziehen, können für die auf den Fortzug folgenden vollen Monate die bereits erhobene Steuer auf Verfügung des Finanz-Ministeriums zurückerhalten, wenn sie für diese nachweislich im Ausland haben steuern müssen. Ebenso werden die bereits im Auslande gezahlten Steuern in Betracht gezogen bei Personen, die während des einem Steuererhebungstermine voraufgehenden Jahres in das Großherzogtum übersiedeln (§ 53). Erhoben wird die Steuer in halbjährigen Terminen, für das Halbjahr vom 2. Juli bis 31. Dezember im Oktober, für dasjenige vom 1. Januar bis 1. Juli im April. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem auf den Anfang des steuerpflichtigen Verhältnisses zunächst folgenden Hebungstermin und fällt von und mit dem nächsten Termin nach Aufhören dieses Verhältnisses wieder fort (§ 54).

---

[1]) „Mindestens", also falls der nach dem niedrigeren Tarife von der Gesammtsumme der beiden verschiedenen Einkommen berechnete Steuersatz höher ist, als wenn er von jedem einzeln nach dem entsprechenden Tarif bestimmt würde. Sonst würde, weil die Progression sich nur bis zu mäßiger Höhe erstreckt, diese Bestimmung gerade für große aus verschiedenen Quellen fließende, aber in einer Hand vereinigte Einnahmen eine starke Begünstigung enthalten. Wirkungslos ist sie für diese schon jetzt, und auch daraus ergiebt sich wieder eine relative Mehrbelastung der kleineren Einkommen!

Von der landwirtschaftlichen und der Gewerbesteuer finden nur die oben bereits erwähnten Befreiungen statt (S. 86, Anm. 12; S. 90, 91); von den übrigen Steuern sind befreit: der Großherzog und die Mitglieder der beiden großherzoglichen Häuser; besonders genannte Armen- und Wittwen-Anstalten (s. deren Verzeichnis in der Anlage zum Contr.-Ed.); am großherzogl. Hof beglaubigte Gesandte und Geschäftsführer für sich und die in ihrem Dienste stehenden Ausländer; Handelsconsuln auswärtiger Regierungen, wenn sie nicht mecklenburgische Landesangehörge sind, und ihre ausländischen Diener; Personen bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre, wenn die auf sie fallende Steuer nicht den Betrag von 6 ℳ erreicht (nicht befreit sind sie von der Zinsen- und Hundesteuer); diejenigen, von denen nach obrigkeitlichem Attest wegen Unvermögens und Erwerbsunfähigkeit ein Steuerbeitrag nicht zu erlegen ist, endlich Witwen, die blos im Tagelohn arbeiten und keine anderen Einnahmen haben. Von der Besoldungs-, Erwerbs- und Lohnsteuer sind befreit: Unterofficiere und Soldaten in Reih' und Glied, untere Militärbeamte und Gensdarmen; Unterofficiere und Soldaten während der Zeit, in der sie zur Fahne einberufen sind; alle Militärpersonen bei einer Mobilmachung; Diakonissen (§ 55).

Als das für die Berechnung steuerpflichtiger Einnahmen maßgebende „Normaljahr" gilt dasjenige Rechnungsjahr vom 2. Juli bis 1. Juni, das dem Steuerjahr vom 2. Juli bis 1. Juni, für welches die Veranlagung und Hebung geschieht, unmittelbar vorhergeht (§ 56).

Jedermann ist verpflichtet, die zur Ermittelung seiner Steuerpflicht erforderlichen Angaben und Nachweisungen der dazu berufenen Behörde so zu erteilen, daß er sie auf Verlangen an Eidesstatt bekräftigen kann. Diese Angaben und Deklarationen hat für seine Ehefrau und unabgesonderten Kinder der Familienvater abzugeben (sofern er deren Einkünfte nicht ohnehin als die seinigen zu versteuern hat), für Unmündige oder unter Kuratel stehende Personen der Kurator, für juristische Personen der Verwalter. Dienstherren und Arbeitgeber sind zur Deklaration und Entrichtung der Lohnsteuer von in ihrem Dienst stehenden Personen verpflichtet, dürfen dieselbe aber durch Kürzung am Lohn u. s. w. wieder einziehen (§ 57).

Personen, die im Laufe des Steuerjahres erst steuerpflichtig werden, haben spätestens 14 Tage vor Beginn des Hebungstermins, ev. unter gleichzeitiger Einreichung der Deklaration, der zuständigen Obrigkeit Anzeige zu machen. Auch eine Veränderung des Wohnsitzes ist binnen 14tägiger Frist anzuzeigen.

Steuer-Defraudation durch Unterlassung der Deklaration oder unrichtige Angaben zieht, außer Nachzahlung der vorenthaltenen Summe, eine Strafe von deren dreifachem Betrage nach sich (§ 59).

Die Veranlagung der Steuern erfolgt durch die ordentliche Obrigkeit des Steuerpflichtigen (Rev. Contr.-Ed. III, § 60—80; Instr. I, 1—20).

Soweit nicht für den größten Teil der Gewerbe und die landwirtschaftlichen Betriebe in städtischen und Fleckensfeldmarken besondere Schätzungs-Commissionen eingesetzt worden sind (Instr. II, 21—39), geschieht somit die Veranlagung: 1. In den ritterschaftlichen u. s. w. Gütern (und Flecken) durch die Gutsobrigkeit, und zwar, außer in den Klosterämtern und rittersch. Flecken, allein durch diese. 2. In den Domänen durch das Amt. 3. In den Land- und Seestädten durch den Magistrat (§ 60). In den Domänen und Städten, sowie auch den ritterschaftlichen Flecken und Klosterämtern, sind von der Obrigkeit zu dem Veranlagungsgeschäfte Colligierungsdeputationen (Instr. III, 40—46), die aus einem Mitgliede der Obrigkeit und zwei oder mehr Beisitzern bestehen, zuzuziehen. Diese Beisitzer müssen geeignete Personen aus der Zahl der Steuerpflichtigen sein, ihre Anzahl richtet sich nach der Einwohnerzahl des Veranlagungsbezirkes; die Wahl geschieht auf zwei Jahre (§ 61).

Die Haupt-Veranlagung findet im Monat August für das laufende, vom 2. Juli bis zum 1. Juli zu berechnende Steuerjahr statt. Sämmtliche Steuerpflichtige, auch die befreiten Personen mit Ausnahme der Militärpersonen, sind in die nach einem vorgeschriebenen Formular eingerichteten, ortschaftsweise aufgestellten Steuer-Register einzutragen; die Register sind vor der Steuererhebung für das zweite Halbjahr jedesmal einer sorgfältigen Berichtigung wegen des inzwischen erfolgten Zu- und Abgangs von Steuerpflichtigen zu unterziehen (§ 62, 63); der nach den in Betracht kommenden Verhältnissen jedes Steuerpflichtigen auf Grundlage der Deklaration von den Colligierungs-Deputationen und Obrigkeiten zu bestimmende Steuersatz ist darin einzutragen. Falls das Edikt für einzelne Personen keine besonderen Bestimmungen enthält, sind Analogien zulässig; wo zwischen einem Maximal- und Minimalsatz ein Spielraum gelassen ist, ist der Steuersatz nach bestem Ermessen festzustellen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Colligierungs-Deputation und der Obrigkeit steht der letzteren die Entscheidung zu (§ 64). Haben die Steuerpflichtigen nicht zur vorgeschriebenen Zeit Deklarationen eingereicht, so kann die Obrigkeit einen Steuersatz bestimmen, der unverändert für das ganze Rechnungsjahr zu entrichten ist und eventuell auch auf die Vergangenheit ausgedehnt werden kann. Sind die maßgebenden Verhältnisse des Pflichtigen der Obrigkeit nicht näher bekannt und fehlt es an Anhaltspunkten, so hat sie denselben „nach ihrem besten Ermessen und unter Berücksichtigung des Aufwandes des Steuerpflichtigen für sich und die Seinigen und in möglichst gleicher Weise wie andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Steuerpflichtige" heranzuziehen (§ 65).

Die Hebung beginnt auf Grund der Steuer-Register halbjährlich am 15. Oktober und am 15. April; bis zum letzten Tage des Monats müssen die Pflichtigen unaufgefordert ihren Steuerbetrag bei der Obrigkeit oder der öffentlich bekannt gemachten Kasse einzahlen. Nach Ablauf dieses Termins wird die Steuer, nach einer Verwarnungs- und Reluitionsfrist von je 3 Tagen, sofort zwangsweise beigetrieben. Der Zwangsvollstreckung unterliegt jedoch nur das bewegliche Vermögen des Steuerpflichtigen (§ 68, 68 a).

Spätestens bis zum Ende des auf den Hebungstermin folgenden Monats hat die Obrigkeit die ganze Steuersumme, sowie das Duplum des Steuer- resp. Berichtigungs-Registers an die Recepturkasse einzusenden (§ 69, 70). Die Landes-Receptur-Direktion hat die Veranlagungen einer genauen Prüfung zu unterziehen. Bei den durch Einschätzungs-Commissionen festgestellten Steuern kann sie die Wiederholung der Einschätzung veranlassen [2]), bei den übrigen hat sie die Befugnis zur Monitur, auf welche die Obrigkeit binnen 14 Tagen zu antworten hat. Nach Prüfung dieser Beantwortungen stellt die Receptur-Direktion die Steuer-Register und die von den Obrigkeiten abzuliefernden Steuersummen fest; je nachdem diese erhöht oder vermindert worden sind, findet eine Nachzahlung von der Obrigkeit oder eine Herauszahlung an dieselbe statt und durch die Obrigkeit wieder die Auseinandersetzung mit den Pflichtigen. Übrigens steht der Obrigkeit gegen die Anordnung der Landes-Receptur-Direktion die Berufung an das Finanz-Ministerium zu (§ 71, 72, 72 a).

Für die Veranlagung und Hebung der Steuern dürfen die Obrigkeiten (mit Ausschluß der ritterschaftlichen) 3 Procent der Steuersumme als Remuneration sowie zur Bestreitung der Nebenkosten und Auslagen zurückbehalten (Sog. Erhebungs-Procente, § 73).

Wenn sie unrichtig veranlagt zu sein glauben, dürfen sich die Pflichtigen mit einer Reklamation an die Obrigkeit wenden; gegen deren Entscheidung steht ihnen dann noch binnen je drei Wochen die Berufung an die Receptur-Direktion und von dieser an das Finanz-Ministerium frei (§ 77).

Die Strafen wegen Steuer-Defrauden sind von den veranlagenden Obrigkeiten, bei deren Verhinderung von der Landes-Receptur-Direktion, „nach summarisch untersuchter Sache" wahrzunehmen und an die Recepturkasse abzuliefern. Die Erkennung und Beitreibung der Ordnungsstrafen steht der Obrigkeit zu, auch verbleiben ihr die aus denselben aufkommenden Beträge (§ 78).

Die Verjährungsfrist für die Strafen sowie für die Nachforderung der verkürzten Steuern beträgt 10 Jahre, für die Ordnungsstrafen ein Jahr. Bei der Zinsensteuer findet für die Nachforderung hinterzogener Steuerbeträge keine Verjährung statt (§ 79).

---

[2]) Erscheint in einem obrigkeitlichen Bezirk die Einschätzung zu niedrig, so kann auf Antrag der Landes-Receptur-Dierektion das Finanz-Ministerium mit Zustimmung des Engeren Ausschusses die Bildung einer neuen Schätzungs-Commission anordnen, deren Vorsitz einem vom Finanz-Ministerium zu bestellenden Commissarius übertragen wird. Die Berufung dieses Vorsitzenden führt dann an eine Berufungs-Commission, bestehend aus einem landesherrlichen Commissarius und je einem vom Engeren Ausschuß zu wählenden Deputierten von Ritter- und Landschaft (§ 71).

5.

Finanzielle Bedeutung der Steuern. Schluß.

Die finanzielle Bedeutung der Steuern ergiebt sich aus ihrer Reihenfolge in der nachstehenden Tabelle, in welcher ihre Beträge vom Jahre 1889/90 für das volle Edikt berechnet, sowie der procentuale Anteil der einzelnen an der Gesammtaufkunft zusammengestellt sind.[1])

Steuern.	Betrag für das volle Edikt ℳ	Procent.
1. Landwirtschaftliche Steuer . . .	752 042,41	34,35
2. Gewerbesteuer	504 268,12	23,03
3. Zinsensteuer	299 883,54	13,69
4. Lohnsteuer	271 852,35	12,42
5. Besoldungs- und Hebungssteuer . .	192 029,37	8,77
6. Erwerbssteuer	97 381,25	4,45
7. Mietssteuer	38 801,02	1,77
8. Hundesteuer	33 215,00	1,52
Gesammtbetrag	2 189 473,06	100,00

Leider liegt kein derartig gegliedertes Material vor, daß wir den Anteil von großem und kleinem Betrieb oder Besitz zu unterscheiden in der Lage wären. Nur die landwirtschaftliche Steuer gestattet einen Einblick. Die Zahl der katastrierten Hufen giebt multipliciert mit dem Steuersatz die Summe von ca. 393 270 ℳ, die also dem Großbetrieb obliegt, die landesherrlichen Kassen erlegen für einen Teil des Domaniums 45 506 ℳ; so bleiben für die kleineren und Pacht-Betriebe ca. 312 266 ℳ Setzt man die ganze landwirtschaftliche Steuer gleich 100, so kommen auf die großen Betriebe 58,4, auf die kleineren 41,6 Procent.

Unter den Arbeitsrentensteuern steht die Lohnsteuer weit obenan. Diese aus sozialpolitischen Gründen recht bedenkliche Steuer ist also vom fiskalischen Standpunkte aus eine der wichtigsten. Wollte man sie beseitigen (was übrigens nicht

[1]) Eine Übersicht über die Steuerbeträge in den Jahren 1889/90 bis 1892/93 s. umstehend.

Übersicht

der Gesammt-Aufkunft der einzelnen Steuern pro $18^{89}/_{90}$ bis $18^{92}/_{93}$ für das volle Edikt berechnet.

Steuer pro Etatjahr.	Landwirtschaftliche Steuer.		Mietssteuer.		Gewerbesteuer.		Besoldungs- und Hebungssteuer.		Erwerbsteuer.		Lohnsteuer.		Zinsensteuer.		Hundesteuer.		Gesammt-Betrag.		Erhoben sind:
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	Edikt.
$18^{89}/_{90}$	752,042	41	38,801	02	504,268	12	192,029	37	97,381	25	271,852	35	299,883	54	33,215	00	2,189,473	06	7/10
$18^{90}/_{91}$	751,367	52	40,766	01	488,855	10	204,306	52	91,639	89	273,211	00	312,403	08	33,264	00	2,195,813	12	7/10
$18^{91}/_{92}$	750,338	93	42,212	23	500,466	31	210,582	95	92,623	00	277,445	00	320,445	69	33,747	00	2,227,861	11	7/10
$18^{92}/_{93}$	749,755	13	44,027	55	509,124	20	199,930	51	111,255	03	281,282	21	329,592	70	33,762	00	2,258,729	33	7/10

ohne gleichzeitige Erleichterung der kleinen landwirtschaftlichen und Gewerbebetriebe, auch der geringfügigen Zinsrenten geschehen dürfte), so würde eine weit stärkere progressive Heranziehung der anderen Steuern notwendig werden. Auffällig ist, daß die Erwerbssteuer nur die Hälfte der Besoldungs- und Hebungssteuer erreicht. 1892/93 hat sich darin allerdings ein Ausgleich vollzogen (s. Übersicht), indem diese über 10000 *M.* verloren, jene über 18000 *M.* gewonnen hat.

Das Erträgnis der Mietssteuer würde beträchtlich gesteigert werden, wenn die Besitzer auch für die von ihnen selbst bewohnten Häuser nach dem Mietswerte zu steuern hätten. Die Nebensächlichkeit der Hundesteuer ergiebt sich auch aus der obigen Zusammenstellung; der Staat könnte auch aus fiskalischen Gründen leicht auf sie verzichten und sie den Gemeinden ganz überlassen.

Die auf diesen Blättern versuchte Darstellung der direkten Landessteuern des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin hat hiermit ihr Ende erreicht.

Die zahlreichen Ungleichmäßigkeiten in der Wirkung auch der durch das Edikt von 1870 eingeführten Steuern hat die vorstehende Betrachtung wohl im Einzelnen genügend hervortreten lassen. Daß sie thatsächlich wenig, besonders nicht als drückend empfunden werden, ist die Folge der geringen Staatsansprüche. Hierdurch wird das Ertragssteuer-System ermöglicht, hierin liegt seine Berechtigung [2]). Sobald aber eine bedeutendere Steigerung der Bedürfnisse stattfindet, wird es sich nicht zu halten vermögen.

In dem Etat der Allgemeinen Landes-Receptur-Kasse für 1894/95 waren nun die ediktmäßigen Steuern mit 2,730,000 *M.* angesetzt worden, d. h. mit 1,050,000 *M.* mehr gegen das Vorjahr. Dieser Summe entspricht eine Hebung von $^{13}/_{10}$ des Edikts, während früher meist nur $^{7}/_{10}$, im letzten Jahre $^{8}/_{10}$ erforderlich waren. Mit der Höhe der Steuern selbst würden

---

2) Wer das mecklenburgische Volk genauer kennt, wird sich übrigens der Empfindung kaum verschließen können, daß die geltende Ertragsbesteuerung geradezu ein Ausfluß volkspsychologischen Feingefühls sei. Derartige Schlüsse geziemen vielleicht der Finanzwissenschaft nicht; ich möchte indessen hier an das treffliche Wort Adolf Wagners erinnern (Finanzwissenschaft, dritter Band; Schluß): „Auch die Finanzwissenschaft hat diese Zusammenhänge zwischen Volkscharakter, politischer Geschichte und — Besteuerung zu erkennen und anzuerkennen und damit ein Verständnis zu gewinnen, das auch für sie neben dem Eindringen, Verstehen und Beherrschen alles steuertechnischen Details wichtig ist."



sich also die dabei obwaltenden Ungleichmäßigkeiten sofort nahezu verdoppeln. Vielleicht wäre auch das noch erträglich. Wie aber würde sich bei einer noch weiteren Steigerung der Staatsansprüche das Verhältnis darstellen?

Wir haben gesehen, daß wegen der heute gänzlich unzutreffenden alten Bonitierung die landwirtschaftliche (Hufen-) Steuer zwar an sich am ungleichartigsten wirkt, daß aber gewichtige Gründe für die Annahme sprechen, der Grundbesitz sei nicht nur nicht überlastet, sondern gegenüber den anderen Ertragsquellen eher günstiger gestellt. Bei der nach Einschätzung bemessenen Gewerbesteuer aber und ganz besonders bei der Arbeitsrenten- und der Zinsensteuer, für welche das thatsächliche Einkommen die Grundlage bildet, findet eine, zwar auch nicht genügend ausgeglichene, im Gegensatz zu der landwirtschaftlichen Steuer aber gleichmäßigere Belastung statt, und zugleich wird hier die Steuerkraft nachdrücklicher ausgenutzt. Mit einer Höherschraubung der Steuern muß sich nun gerade das entgegengesetzte Verhältnis zeigen. Zwar werden auch die letztgenannten Steuern ihren Mehranteil bei den vermehrten Forderungen aufzubringen haben, aber ein greifbares Merkmal vermag immer die Belastung zu regeln. Bei der Hufensteuer jedoch, die einer sicheren Grundlage völlig entbehrt, würde eine mechanische Erhöhung die ärgsten Mißstände zur Folge haben.

Bei dem Gesammtbilde, das am Ende des Jahrhunderts die deutsche Landwirtschaft zeigt, würde man eher einer Bevorzugung derselben auch hinsichtlich der Besteuerung zustimmen, als eine derartige Rücksichtslosigkeit gegen sie, wie in einem solchen Vorgehen liegen würde, dulden können. Von der landwirtschaftlichen Steuer müßte daher die Reform des mecklenburgischen Steuerwesens ausgehen. Welchen Weg diese im Einzelnen nehmen würde, darüber soll hier keine Vermutung ausgesprochen werden.

Angesichts der gewaltigen Schwierigkeiten aber, die sich — falls Mecklenburg nicht zu der immerhin doch auch problematischen allgemeinen Einkommensteuer übergehen würde — bei der Neuveranlagung der Grundsteuer, der Aufstellung eines neuen Katasters u. s. w. ergeben würden, ist man zu der Frage geneigt, ob denn die zwingende Veranlassung zu einer so durchgreifenden Reform schon in absehbar naher Zeit gegeben sein möchte. Wir haben gesehen, daß der Anstoß zu einer Wandlung in den Steuerverhältnissen Mecklenburgs fast immer von außen gekommen, von dem Reiche ausgegangen ist. Auch heute ist ebenso wie einst

das Steuerwesen des Großherzogtums vom Reiche, ganz besonders von dessen Finanzpolitik, abhängig. Während aber sonst ein machtvoller Umschwung draußen die treibende Kraft war, die in die Grenzen des Ländchens hineingriff, liegt heute die Sache umgekehrt: verharrt das Reich, was seine Finanzen angeht, auf dem alten Standpunkt, so darf aller Voraussicht nach Mecklenburg mit einer Steuerreform von Grund aus nicht lange mehr warten; lenkt dagegen jenes in neue und selbständige Bahnen, so erscheint es nicht ausgeschlossen, daß man in dem Großherzogtum vorläufig mehr der Entwicklung der eigenen Verhältnisse Aufmerksamkeit schenken darf und erst aus diesen den Anlaß zu einem solchen Werke abzuleiten braucht.

Die beträchtliche Mehrforderung für 1894/95 von einem halben Edikt gegen das Vorjahr hatte ihren Grund in der Höhe der Matrikularbeiträge, hinter welcher die den Bundesstaaten zustehenden Überweisungen (aus den Erträgen der Zölle, der Tabacksteuer, der Reichs-Stempelabgaben und der Verbrauchsabgabe für Branntwein sowie des Zuschlags zu derselben) um etwa 60 Millionen *M.* zurückblieben. Da die Einzelstaaten für das Risiko der Schwankungen allein einzustehen haben, so bietet sich auch für Mecklenburg-Schwerin kein anderer Ausweg, als eine entsprechende Erhöhung der Landessteuern. Die Reichs-Finanzreform ist leider bisher noch nicht zur Thatsache geworden, so sehr erwünscht es auch wäre, daß, wenn auch auf die Schaffung eines völlig selbständigen Reichsbudgets noch kaum Aussicht vorhanden ist, doch ein stabileres Verhältnis zwischen Matrikularbeiträgen und Überweisungen im Sinne der Reichssteuergesetz-Entwürfe von 1893 herbeigeführt würde.

Mecklenburg-Schwerin dürfte aus dem angeführten Grunde ein ganz besonderes Interesse daran haben.

Mein Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Wilhelm Karl Aemilian Metterhausen, am 9. Januar 1869 zu Kritzkow bei Güstrow im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, als Sohn des Predigers Ludwig Metterhausen und seiner Ehefrau Wilhelmine, geb. Zelck. Ich gehöre zur evangelisch-lutherischen Kirche. Meinen ersten Unterricht erhielt ich im Elternhause, seit Ostern 1884 besuchte ich das Großherzogliche Gymnasium (Domschule) zu Güstrow, von der Klasse Ober-Tertia an, und verließ dasselbe Ostern 1890 mit dem Zeugnis der Reife.

Mein akademisches Studium, das auf die Universitäten Tübingen (1 Semester), München (1 Semester) und Marburg (5 Semester) verteilt war, richtete sich ganz besonders auf das Gebiet der Staatswissenschaften (mit Einschluß der verwandten juristischen Disziplinen), doch trieb ich auch geschichtliche und sprachliche Studien. Ich hörte die Vorlesungen der folgenden Herren Professoren und Dozenten.

In Tübingen: Kauffmann, von Kugler, von Martitz, Neumann, von Schönberg (Sommer-Semester 1890).

In München: Hellmann, Neuburg, W. H. von Riehl (Winter-Semester 1890/91).

In Marburg: Bergmann, Fischer, Köster, Laß, H. Lehmann, Leonhard, Naudé, von Oettingen, Paasche, Rathgen, Freiherr von der Ropp, Schröder, Tuczek (Sommer-Semester 1891 bis dahin 1893).

Am 27. Juli 1893 bestand ich vor der hohen philosophischen Fakultät der Universität Marburg das Rigorosum, nachdem die vorliegende Arbeit als Dissertation angenommen worden war.

Allen meinen akademischen Lehrern werde ich für die von ihnen empfangene Anregung stets Dank wissen; vor Allem aber bin ich dazu verpflichtet gegenüber den Herren Prof. Dr. Paasche, Prof. Dr. Freiherrn von der Ropp und Prof. Dr. Schröder, unter deren Leitung ich in Seminaren und Übungen arbeiten durfte. Und unter diesen muß ich wieder besonders Herrn Prof. Dr. Paasche nennen, der, wie er überhaupt mein Studium in jeder Weise förderte, so auch zu der vorliegenden Arbeit mir die Anregung gegeben und dieselbe stetig mit seinem Rat begleitet hat.

Druck der Sandmeyerschen Hofbuchdruckerei in Schwerin (Meckl.).


U.C. BERKELEY LIBRARIES
C004143818
AC831
M3
v.27
Marburg
87046
Digitized by Google

